



EUROPA SPIEGEL

April 2026

Fokusthemen

Industrial Accelerator Act

Die Europäische Kommission hat ihren [Vorschlag](#) für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung des Aufbaus industrieller Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren vorgelegt.

Umweltomnibus

Nach dem Vorschlagspaket der EU-Kommission zum Abbau bürokratischer Hürden im Umweltbereich bereiten sich EU-Parlament und Mitgliedstaaten auf Beratungen zu Vereinfachungen im Umweltrecht vor.

IMPRESSUM

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser und Kreislaufwirtschaft e. V.
BDE Vertretung Brüssel | Dr. Christian Suhl, Geschäftsführer, Leiter der Brüsseler Vertretung | Rue de la Science 41, B-1040 Brüssel
Redaktionsschluss: 30. April 2026
Nachdruck und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des BDE und mit Quellennachweis.

Themen dieser Ausgabe

Rückblick IFAT Munich 2026

Europäische Kreislaufwirtschaftspolitik im Fokus

Industrial Accelerator Act

Kommission präsentiert Gesetzesvorschlag zur Resilienz und Dekarbonisierung der Europäischen Industrie

Circular Economy Winter Package

Maßnahmenpaket mit Fokus auf Kunststoffen

Kunststoffrecycling

EU erlässt Importbeschränkungen für Rezyklate aus Drittstaaten im Rahmen der Einwegkunststoffrichtlinie

Abfallende von Kunststoffen

EU-Kommission legt Entwurf eines Durchführungsrechtsakts vor

EU-Abfallverbringungsverordnung

Übergangsfrist für Grüne-Liste-Verbringungen mittels DIWASS bis Ende 2026

Abfallverbringung

Neue Regelungen gelten ab 21. Mai 2026

Umweltomnibus

EU-Parlament und Mitgliedstaaten bereiten sich auf Beratungen zu Vereinfachungen im Umweltrecht vor

EU-Automotive Package

Die „industriefreundliche“ Dekarbonisierung der Europäischen Automobilbranche

EU-Zertifizierungsmarkt für CO₂-Entnahmen nimmt Gestalt an

Kommission konkretisiert erste Methodik für die permanente Speicherung

ReSourceEU-Aktionsplan

Kommission forciert Tempo bei der Sicherung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen

Kritische Rohstoffe

Europäischer Rechnungshof bemängelt fehlende Langfriststrategien der Kommission

Siedlungsabfälle

Bericht des Europäischen Rechnungshofes mahnt zur Stärkung von Recyclingmärkten

Rolle der Kreislaufwirtschaft für Industrie und Klimaschutz sowie Nutzung biobasierter Abfallströme

Neue Studien der Europäischen Umweltagentur

EIB-Studie zur Finanzierung der Kreislaufwirtschaft

Wie die EU ihre Investitionslücke von 1,2 Billionen Euro bis 2040 schließen kann

Kurznachrichten

Altfahrzeugverordnung: Endgültige Annahme voraussichtlich im September

Circular Economy Act

Kommission fragt nach Auswirkungen regulatorischer Maßnahmen auf kleine und mittlere Unternehmen

Verpackungsverordnung: Fortschritte bei der einheitlichen Kennzeichnung von Verpackungen und Abfallbehältern

Berechnung von Recyclingquoten: Regeln für die Anwendung durchschnittlicher Verlustquoten durch die Mitgliedstaaten

Vergaberecht: EuGH-Urteil legt strenge Anforderung an In-House-Vergaben fest

Wassergesetzgebung

Batterieverordnung: Fortschritte in Richtung Batteriepfand

REACH: Fortschritte bei PFAS-Restriktionen

Rückblick IFAT Munich 2026 Europäische Kreislaufwirtschaftspolitik im Fokus

Die IFAT Munich als weltweit führende Messe für Umwelttechnologien brachte Anfang Mai in München die Entsorgungsbranche, Technologieanbieter, Industrie sowie Vertreter aus Wissenschaft und Politik zusammen, um die Weichen für eine echte zirkuläre Wertschöpfung zu stellen. Die Europäische Kommission war mit EU-Umwelt- und Kreislaufwirtschaftskommissarin Jessika Roswall, dem Generaldirektor der Generaldirektion Umwelt Eric Mamer und dem für Kreislaufwirtschaft zuständigen Direktor der Generaldirektion Umwelt Aurel Ciobanu-Dordea hochkarätig vertreten. Zentrale Impulse lieferte eine vom BDE-Büro Brüssel organisierte Diskussionsrunde zur Bedeutung der Kreislaufwirtschaft für Rohstoffsicherheit und Wertschöpfung in Europa.



© BDE/Schmidhuber

Die Messe wurde von Bundesumweltminister Carsten Schneider und der EU-Kommissarin für Umwelt, Wasserresilienz und eine wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft Jessika Roswall eröffnet. Beide Spitzenpolitiker besuchten dabei den BDE-Stand.

Eröffnungsrede von EU-Kommissarin Jessika Roswall

EU-Kommissarin Roswall eröffnete die IFAT München 2026 mit einer Rede, in deren Mittelpunkt die enge

Verknüpfung von Wasserresilienz und Kreislaufwirtschaft stand. Wasser und Kreislaufwirtschaft seien keine getrennten Politikfelder, sondern bedingten sich gegenseitig – es gebe keine wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft ohne Wasserresilienz, und keine Wasserresilienz ohne Kreislaufwirtschaft.

Roswall nannte in ihrer Rede drei Prioritäten in den Schwerpunktbereichen Wasser und Kreislaufwirtschaft:

- Als erstes nannte sie Wassereffizienz als dringende Aufgabe. Fast ein Viertel des in der EU aufbereiteten Wassers gehe durch Leckagen verloren – ein Zustand, den die Kommissarin angesichts globaler Wasserknappheit als inakzeptabel bezeichnete. Die EU hat sich das Ziel gesetzt, die Wassereffizienz bis 2030 um mindestens 10 % zu verbessern. Digitale Technologien wie intelligente Wasserzähler und KI-gestützte Leckageerkennung sollen dabei eine Schlüsselrolle spielen.
Mit direktem Bezug zu einer konkreten Gesetzgebungsinitiative kündigte Roswall an, noch in den kommenden Wochen eine Konsultation („Call for Evidence“) zu einem Digitalen Aktionsplan für Wasser zu veröffentlichen, den sie noch in diesem Jahr vorlegen will.
- Als zweite Priorität nannte sie Wasserwiederverwendung. Derzeit würden in der EU weniger als 2,5 % des aufbereiteten Abwassers wiederverwendet – ein enormes ungenutztes Potenzial.
Die Kommission hat sich im Rahmen der Europäischen Wasserresilienzstrategie verpflichtet, sichere Wasserwiederverwendung und breitere zirkuläre Wasserlösungen für Industrie, Kühlung, städtische Anwendungen und Gebäude zu fördern.
- Die dritte Priorität bildete die Wasser-Energie-Verbindung. Wasser sei ein Eckpfeiler des erneuerbaren Energiesektors und zugleich ein bedeutender Energieverbraucher.
Mit Blick auf die Energiesicherheit plädierte Roswall dafür, bislang ungenutzte heimische Ressourcen besser zu erschließen.
So könnte Biogas aus Abfällen nach ihrer Einschätzung bis zu 10 % des europäischen Gasbedarfs decken. Auch die Rückgewinnung von Phosphor aus Abwasser – einem wichtigen Bestandteil von Düngemitteln – könne die Importabhängigkeit der EU spürbar verringern.

Neben diesen drei Schwerpunkten verwies Kommissarin Roswall auf den Circular Economy Act (CEA) als eine weitere bedeutende Gesetzgebungsinitiative. Der CEA solle einen funktionierenden Binnenmarkt für Abfälle, Sekundärrohstoffe und kreislaufwirtschaftliche Produkte schaffen.

Ziel sei es, den EU-Binnenmarkt zum weltweit attraktivsten Standort für Kreislaufwirtschaftsunternehmen zu machen. Der CEA soll Investitionen in zirkuläre Lösungen ankurbeln und auch Märkte für biobasierte Lösungen – etwa die Umwandlung von Abfall in Energie und Düngemittel – stärken.

Insgesamt zeichnete Roswall das Bild einer EU, die Wasserresilienz und Kreislaufwirtschaft nicht länger als Randthemen, sondern als strategische Säulen ihrer Wettbewerbs- und Energiepolitik begreift – und die dafür auf das Zusammenspiel von Gesetzgebung, Investitionen, Forschung und der Innovationskraft der Wirtschaft setzt.

Podiumsdiskussion des BDE zu Rohstoffsicherheit und Wertschöpfung durch Kreislaufwirtschaft

Am Eröffnungstag wurde im Rahmen einer vom BDE-Büro Brüssel organisierten Paneldiskussion über die notwendigen Weichenstellungen auf europäischer Ebene für die Stärkung der Kreislaufwirtschaft diskutiert und die zentrale Rolle der Rohstoffsicherheit für die Resilienz der Europäischen Union beleuchtet.

Unter dem Titel „Rohstoffsicherheit und Wertschöpfung – Mit Kreislaufwirtschaft Europas Zukunft sichern“ diskutierten Herwart Wilms, Präsident des Europäischen Dachverbandes der Entsorgungswirtschaft FEAD, Holger Lösch, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), Mona Neubaur, Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und stellvertretende Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie Aurel Ciobanu-Dordea, Direktor der Generaldirektion (GD) Umwelt der Europäischen Kommission und zuständig für Kreislaufwirtschaft.

In der Diskussionsrunde wurde deutlich, dass Kreislaufwirtschaft längst kein reines Umweltthema

mehr ist, sondern sich zu einem elementaren Bestandteil strategischer Industriepolitik und sicherheitspolitischer Überlegungen entwickelt.

Angesichts der Kriege im Iran und der Ukraine, der US-amerikanischen Zollpolitik und der unfairen wirtschaftlichen Praktiken aus China wird klar, dass Deutschland und Europa unabhängiger von Importen fossiler Kraftstoffe, Düngemittel und Ressourcen für die Industrieproduktion werden müssen.

Kreislaufwirtschaft ist also der zentrale Hebel, um das heimische Wirtschaftssystem resilienter gegenüber der instabilen geopolitischen Situation aufzustellen, Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten.

Der Direktor der GD Umwelt, Ciobanu-Dordea, gab Einblicke in den für Herbst geplanten *Circular Economy Act*, der durch mehrere Regulierungen komplementäre Zielsetzungen verwirklichen soll.

Das Hauptaugenmerk liege darauf, Produkte der Kreislaufwirtschaft aus einer ökonomischen Perspektive sowohl für Konsumenten als auch für Wirtschaftsakteure attraktiver zu machen und das Preisungleichgewicht zwischen Primärprodukten und Rezyklaten neu zu justieren.

Eine Verbesserung des intraeuropäischen Warenflusses, die Harmonisierung von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung sowie ein verbesserter Umgang mit kritischen Rohstoffen in der Union stünden dabei im Fokus.

Durch einheitliche europäische Verordnungen sollen nationale Barrieren abgebaut werden, die durch die unterschiedliche Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie entstanden sind.

Ciobanu-Dordea skizzierte außerdem einen Paradigmenwechsel, wonach der Kommissionsansatz Abläufe der Kreislaufwirtschaft weniger durch behördliche Eingriffe festlegen, sondern der Wirtschaft dabei mehr Eigenverantwortung zukommen lassen wolle. Mit mehr privatwirtschaftlicher Verantwortlichkeit kämen auch mehr Freiheiten und ökonomische Spielräume.

FEAD-Präsident Herwart Wilms hob hervor, dass ein wichtiger Hebel für die Stärkung zirkulärer Geschäftsmodelle die Ankurbelung der Nachfrage nach Recyclingmaterialien sei.

Die produzierende Industrie brauche verstärkt Anreize für die Verwendung von Rezyklaten, um eine Skalierung von Recycling in der EU zu unterstützen.

Möglichkeiten reichten von finanziellen Vorteilen für die Verwendung von Recyclingmaterialien, über Mindestrezyklateinsatzquoten bis zu Vorgaben für die öffentliche Beschaffung.

Wilms stellte heraus, dass 93% der Investitionen in Zirkularität aus der Privatwirtschaft kämen; entsprechend sei ein unterstützendes Rahmenwerk wünschenswert, das diese Investitionen auch zukünftig ermögliche und fördere.

Er betonte auch die Bedeutung des *Design-for-Recycling*, denn Zirkularität beginne nicht erst im Abfallregime. Lange vor dem ersten Produktionsschritt müsse durch eine recyclinggerechte Produktkonzeption die Lebensendebehandlung mitgedacht werden.

Mona Neubaur unterstrich, dass die interregionale Zusammenarbeit – beispielsweise zwischen Nordrhein-Westfalen, der belgischen Region Flandern und den angrenzenden niederländischen Provinzen – bereits jetzt Impulse für die übergeordneten politischen Ebenen liefern könne, insbesondere bei der gegenseitigen Anerkennung des End-of-Waste-Status von Recyclingmaterialien.

Um die Potentiale des Binnenmarktes endlich vollständig zu entfesseln, seien EU-weit einheitliche Regelungen notwendig, die Vertrauen in wiedergewonnene Ressourcen stärken und den freien Warenverkehr vereinfachen.

Holger Lösch verwies darauf, dass Industrie und Wirtschaft seit jeher einem steten Transformationsprozess unterlägen, um sich an neue Herausforderungen und Technologien anzupassen.

Die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft folge dieser Logik und es sei klar, dass sich in Zukunft unser gesamtes Wirtschaftssystem – von der Art, wie Produkte

konzipiert, produziert, transportiert, verkauft und konsumiert werden – unweigerlich verändere. Der Wille der Industrie, sich daran aktiv zu beteiligen, sei gesichert.

Alle Diskussionsteilnehmer waren sich einig: Wenn die ökonomischen Rahmenbedingungen stimmen, wird die Kreislaufwirtschaft zum Motor für Europas künftige Wettbewerbsfähigkeit. Die IFAT 2026 hat gezeigt, dass die Branche bereit ist – nun muss der politische Rahmen folgen.

Industrial Accelerator Act Kommission präsentiert Gesetzesvorschlag zur Resilienz und Dekarbonisierung der Europäischen Industrie

Die Europäische Kommission hat am 04. März 2026 ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung des Aufbaus industrieller Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren vorgelegt. Das kommende Gesetz ist neben dem Circular Economy Act eines der zentralen Maßnahmen des Clean Industrial Deal und soll entscheidenden Einfluss auf die Zukunft der europäischen Industrie haben. Der Fokus liegt auf dem schnelleren Ausbau der Produktionskapazitäten in der EU bei gleichzeitiger Förderung kohlenstoffarmer Produkte und Energien.



© Europäische Kommission

Hintergrund

Der Anteil der herstellenden Industrie am gesamteuropäischen Bruttoinlandsprodukt ist zwischen den Jahren 2000 und 2024 von 17,4 % auf 14,3 % gesunken. Gründe dafür sind unter anderem eine mangelnde Nachfrage nach CO₂-armen Industrieprodukten und die damit verbundene Zurückhaltung bei Investitionen sowie lange Genehmigungsverfahren. Dies begünstigt letztlich Abhängigkeiten von Rohstoffen aber auch von technologischem Know-how in strategisch wichtigen Sektoren. Es sind gerade diese Abhängigkeiten, die

laut Draghi-Bericht die langfristige Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Industrie gefährden.

Ziel des Anfang März veröffentlichten Entwurfes eines Industrial Accelerator Acts (IAA) ist es daher, den Anteil der herstellenden Industrie am BIP bis zum Jahre 2035 auf 20 % zu steigern und gleichzeitig die Dekarbonisierung und Resilienz des Europäischen Binnenmarktes voranzutreiben. Das soll vor allem durch drei zentrale Maßnahmen erfolgen: die Förderung europäischer und CO₂-armer Produkte bei der öffentlichen Beschaffung in energieintensiven Industrien, beschleunigte Genehmigungsverfahren für

strategische Sektoren und strengere Bedingungen für ausländische Direktinvestitionen.

Wesentliche Inhalte

Schnellere Genehmigungsverfahren für „strategische Sektoren“

Zunächst sieht der Gesetzesentwurf (Artikel 4 und 5) Erleichterungen für die Genehmigung von Projekten des industriellen herstellenden Gewerbes vor, bzw. sämtlicher Aktivitäten nach der NACE Kategorie C „Herstellung von Waren“ (ausgenommen Tabak).

So sollen die Mitgliedstaaten ein einheitliches Genehmigungsverfahren einrichten, das alle erforderlichen Genehmigungen in einem einzigen Antrag bündelt, und eine zuständige Behörde benennen, die das Verfahren koordiniert und eine abschließende Gesamtentscheidung fristgerecht sicherstellt.

Die Behörde muss innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags entweder dessen Vollständigkeit bestätigen oder fehlende Unterlagen anfordern. Reicht der Antragsteller die angeforderten Unterlagen nach und ist der Antrag dann noch immer unvollständig, kann die Behörde innerhalb von weiteren 30 Tagen eine zweite – und letzte – Nachforderung stellen.

Dabei darf die Behörde nur Informationen nachfordern, die bereits Gegenstand der ersten Anfrage waren. Diese Vorschriften für die Genehmigungsverfahren gelten indes nicht, soweit andere EU-Rechtsakte für bestimmte Industriesektoren bereits eigene Regelungen zur Verfahrensvereinfachung und Genehmigungsbeschleunigung enthalten.

Für bestimmte Sektoren sollen die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 zudem sogenannte Beschleunigungsgebiete („*industrial manufacturing acceleration areas*“) einrichten - das erste bereits innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des IAA. In diesen Gebieten sollen für Projekte in *strategischen Sektoren* weitere Begünstigungen gelten.

Diese Sektoren sind im [Anhang I](#) des Gesetzesvorschlags genannt und umfassen

energieintensive Industrien, darunter Papier, Chemikalien und Basismetalle, die Automobilindustrie sowie Netto-Null Technologien im Sinne der [Verordnung \(EU\) 2024/1735](#), also erneuerbare-Energien-Anlagen. Beispielsweise soll die Finanzierung von Projekten gefördert und weitere Erleichterungen in Bezug auf Genehmigungsverfahren ermöglicht werden.

So soll bereits bei der Vorauswahl der Gebiete eine allgemeine Umweltprüfung stattfinden, was den Rahmen für individuelle Verfahren begrenzen soll. Entsprechend sind die Gebiete möglichst außerhalb von Natura 2000 Gebieten zu errichten.

Die positiven Auswirkungen auf regionale KMUs sowie das Potenzial zur Ausbildung von Fachkräften sollen ebenfalls bei der Standortauswahl berücksichtigt werden. Vor allem sollen die Mitgliedstaaten den voraussichtlichen Energiebedarf der Gebiete analysieren, der in die nationalen Netzentwicklungspläne einfließen und so schnellere Netzanschlüsse gewährleisten soll.

Öffentliche Förderung CO₂-armer Produkte „Made in EU“

Im Anwendungsbereich der beschriebenen „energieintensiven Industrien“ soll der IAA verbindliche Beschaffungsquoten für bestimmte Rohstoffe vorsehen. So gilt gemäß Anhang II eine Beschaffungsquote von 25 % für Stahl und Aluminium, wobei letzteres auch in der EU (oder in anerkannten Drittstaaten) produziert werden muss. Für Zement gilt eine Beschaffungsquote von 5 % CO₂-armen Zements europäischen Ursprungs.

Als in-der-EU hergestellt („Made in EU“) gelten neben europäischen Produkten im engeren Sinne auch solche, die in Drittstaaten produziert wurden, mit denen die EU entsprechende Beschaffungsvereinbarungen im Rahmen von Freihandelsabkommen getroffen hat.

Die EU kann jedoch (nachträglich) einzelne Drittstaaten per delegiertem Rechtsakt ausschließen, wenn diese nicht den europäischen Umwelt- oder Nachhaltigkeitsstandards entsprechen. Im Ergebnis

wird der Anwendungsbereich „Made in EU“ so aber deutlich ausgeweitet.

Speziell für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die Gegenstand öffentlicher Beschaffungen sind, gilt zudem eine „Made-in-EU“ Quote von 50 % für die Bestandteile von Batterien und darüber hinaus von 70 % für das Gesamtfahrzeug.

Was unter dem Begriff CO₂-arm bzw. „Low carbon“ zu verstehen ist, soll in delegierten Rechtsakten nach der [Bauprodukteverordnung \(EU\) 2024/3110](#) bzw. der [Ökodesignverordnung \(EU\) 2024/1781](#) geregelt werden. Für Eisen und Stahl läuft aktuell eine entsprechende sog. Vorbereitungsstudie zum Ökodesign beim Joint Research Center (JRC), der Forschungsstelle der Kommission.

Die Kommission wird außerdem ermächtigt, delegierte Rechtsakte zum freiwilligen Nachweis der CO₂-Intensität von Produkten zu erlassen, um besseren Zugang zu den entsprechenden Vergabeverfahren zu erhalten.

Die entsprechenden Grenzwerte einzelner Produkte sollen sich an denen des europäischen Emissionshandels nach der [Richtlinie 2003/87/EG](#) orientieren. Zudem sollen über solche *Labels* neben emissionsarmen Produktionstechnologien auch der Einsatz von Recyclingmaterialien gefördert werden.

Im Bereich der Stahlerzeugung sollen entsprechende „Leistungsklassen“ für CO₂ an die Besonderheit der jeweiligen Produktionsroute und der dabei typischerweise eingesetzten Menge an Schrott angepasst werden.

Neben der öffentlichen Beschaffung sollen auch die nationalen Förderprogramme an den entsprechenden Kriterien „Low-Carbon“ bzw. „Made-in-EU“ ausgerichtet werden. So sollen mind. 45 % des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets zur Förderung der entsprechenden Sektoren verwendet werden.

Auflagen für Direktinvestitionen aus Drittstaaten

In den Sektoren Batteriewertschöpfung und Batteriespeichersysteme, Elektrofahrzeuge, Photovoltaik sowie bei der Gewinnung, Verarbeitung und dem Recycling kritischer Rohstoffe sind künftig

besondere Auflagen für Investitionen aus Drittstaaten vorgesehen. Erfasst sind Investitionen mit einem Volumen von über 100 Mio. EUR, bei denen das investierende Unternehmen aus einem Drittstaat stammt, der 40 % der globalen Produktionskapazität hält.

Die entsprechenden Investitionen müssen vorab durch Investitionsbehörden der Mitgliedstaaten, die diese ggfs. einrichten müssen, genehmigt werden. Dabei dürfen die Investitionsbehörden ausländische Direktinvestitionen ab dem 12. Monat nach Inkrafttreten des IAA nur noch genehmigen, wenn der ausländische Investor mindestens vier der folgenden sechs Bedingungen erfüllt – wobei Bedingung (e) zwingend erfüllt sein muss:

(a) Beteiligungsobergrenze: Der ausländische Investor darf maximal 49 % der Anteile, Stimmrechte oder sonstigen Kontrollrechte an einem EU-Zielunternehmen oder EU-Vermögenswert erwerben oder halten.

(b) Joint-Venture-Pflicht: Die Investition muss über ein Joint Venture mit mindestens einem EU-Unternehmen erfolgen, an dem der ausländische Investor ebenfalls maximal 49 % hält. Das Joint Venture muss den EU-Partnern eine wirksame Beteiligung an Management, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau sichern.

(c) Lizenzierung von Intellectual Property: Der ausländische Investor muss dem EU-Zielunternehmen bzw. dem EU-Vermögenswert Lizenzen an seinen Schutzrechten und seinem Know-how einräumen. Vor der Investition oder ohne Mitwirkung des Investors entstandenes geistiges Eigentum verbleibt vollständig beim EU-Unternehmen; gemeinsam im Rahmen der Investition entwickeltes geistiges Eigentum steht beiden Seiten zu.

(d) Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen: Der ausländische Investor muss jährlich mindestens 1 % des Bruttojahresumsatzes des EU-Zielunternehmens bzw. des EU-Vermögenswerts – anteilig entsprechend seiner Kontrollbeteiligung – in Forschung und Entwicklung innerhalb der EU investieren.

(e) EU-Beschäftigungsquote (Pflichtbedingung): Mindestens 50 % der im Rahmen der Investition Beschäftigten müssen EU-Arbeitnehmer sein – über alle Beschäftigungskategorien hinweg (operativ, technisch, Aufsicht, Management) und sowohl bei Implementierung als auch dauerhaft im laufenden Betrieb.

Bei Übernahme eines bereits produzierenden Unternehmens (auch nach Insolvenz) hat die Weiterbeschäftigung oder Wiedereinstellung der bisherigen Belegschaft Vorrang. Erhält der Investor öffentliche Fördermittel, verpflichtet er sich, die Zahl der EU-Beschäftigten fünf Jahre lang nicht zu verringern – andernfalls droht die Rückforderung der Förderung.

(f) Lokale Wertschöpfungsstrategie: Der ausländische Investor muss eine Strategie zur Stärkung europäischer Wertschöpfungsketten veröffentlichen und anstreben, mindestens 30 % der für auf dem EU-Markt platzierte Produkte benötigten Vorleistungen aus der EU zu beziehen.

Bei Verfehlungen kann die Kommission Sanktionen in Höhe von 5 % des Tagesumsatzes erhängen. Auch hier gilt aber, dass die EU einzelne Staaten über Freihandelsabkommen ausnehmen kann.

Bewertung

Der Gesetzesvorschlag ist als wichtiger Schritt zur Unterstützung der Europäischen Industrie bei der Dekarbonisierung bei gleichzeitiger Stärkung ihrer Resilienz zu begrüßen.

Sehr positiv sind aus Sicht des Verbandes die Vorgaben für Genehmigungsverfahren. Die Beschränkung der Möglichkeit der Genehmigungsbehörde, Unterlagen und Informationen zur Vervollständigung des Antrags nachzufordern, ist geeignet, die Dauer von Genehmigungsverfahren wirksam zu begrenzen.

Vorgaben für die maximale Dauer von Genehmigungsverfahren gibt es bereits – so z.B. in § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; da diese Fristen jedoch erst zu laufen beginnen, wenn die Behörde einen Antrag als vollständig erachtet und es bislang keine Vorgaben gibt, wann eine Behörde

einen Antrag als vollständig zu erachten hat, kommt es trotz der Bearbeitungsfristen oft zu langen Genehmigungsverfahren. Für diese Problematik bietet der Entwurf der Kommission nun eine Lösung, wenngleich die Frist von 45 Tagen noch weiter verkürzt werden sollte.

Bedauerlich ist aber, dass nur eine überschaubare Zahl ausgewählter Sektoren in den Anwendungsbereich dieses zentralen Gesetzesvorschlags aufgenommen worden ist. Zwischenzeitliche „Leaks“, die bereits vor der offiziellen Veröffentlichung des Gesetzesvorschlags einsehbar waren, waren hier deutlich offener.

Insoweit ist es wichtig, den Begriff der „herstellenden Industrie“ nicht rein technisch zu denken und auf die entsprechenden NACE-Codes (Abschnitt C) zu beschränken. So ist der Recyclingsektor – und zwar stoffstromübergreifend - mittlerweile ein integrierter Bestandteil der industriellen Wertschöpfungskette und muss für den beschleunigten Ausbau der entsprechenden Infrastrukturen notwendigerweise mitgedacht und mitberücksichtigt werden.

Tatsächlich waren ursprünglich zumindest „advanced recycling technologies“ in den zwischenzeitlichen Leaks des Gesetzesentwurfes in der Liste der „strategischen“ Sektoren genannt. Der letztlich veröffentlichte Vorschlag ist aber deutlich kürzer und beschränkt sich fast nur noch auf einige ausgewählte Bereiche der Primärproduktion.

Der BDE fordert daher eine Aufnahme des NACE Codes 38.21 „Rückgewinnung von Materialien“ in die Liste der strategischen Sektoren im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Bei der Definition CO₂-armen Stahls und Aluminium, bzw. einer entsprechenden Klassifizierung, ist dringend der Einsatz von Recyclingrohstoffen positiv zu honorieren. „Sliding-Scale“ Ansätze, welche ihren Einsatz faktisch sanktionieren, tragen nicht zu einer weiteren Integration der Kreislaufwirtschaft in der Stahl- und Aluminiumproduktion bei bzw. hemmen diesen Prozess sogar.

Zudem sollte auch für Stahl das „Made in EU“ Kriterium gelten. Wenn es darum geht, den

Europäischen Binnenmarkt resilienter zu machen, ist in den entscheidenden Sektoren Konsequenz zu wahren.

Der Begriff „Made in EU“ bzw. eine Bevorzugung europäischer Produkte in öffentlichen Beschaffungsverfahren und Förderungen ist politisch tatsächlich umstritten. Bei dem Gipfeltreffen der Europäischen Regierungschefs in Belgien im Februar 2026 wurde deutlich, dass die Einschätzungen hier stark auseinandergehen.

Während Frankreich hier eine offensichtlich zustimmende Haltung zeigt, ist die Bundesregierung

hier eher zurückhaltend und betont die Notwendigkeit eines offenen Welthandels. Einigkeit herrscht aber, dass jedenfalls in Sektoren, die für den Europäischen Binnenmarkt von „strategischer Wichtigkeit“ sind, ein solches Kriterium gelten muss.

Nicht zuletzt deshalb wäre eine Aufnahme der Kreislaufwirtschaft bzw. der „Rückgewinnung von Materialien“ in die entsprechende Liste des Anhangs im IAA ein positives Signal. Die Rolle der Kreislaufwirtschaft für die gesamte Wertschöpfung und Unabhängigkeit des Europäischen Binnenmarktes wird in Zukunft weiter zunehmen.

Circular Economy Winter Package Maßnahmenpaket mit Fokus auf Kunststoffen

Mit dem Circular Economy Winter Package vom 23. Dezember 2025 hat die Europäische Kommission ein Maßnahmenbündel zur Bewältigung der anhaltenden Kunststoffrecyclingkrise in der Europäischen Union vorgelegt. Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen zur Stabilisierung des Rezyklatmarktes, zur Verbesserung der Import- und Markttransparenz sowie zur Stärkung fairer Wettbewerbsbedingungen entlang der Wertschöpfungskette.



© Getty Images / jittawit.21

Hintergrund

Ausgangspunkt des Maßnahmenpakets ist die anhaltende Kunststoffrecyclingkrise, die durch strukturelle Marktprobleme und Wettbewerbsnachteile für insbesondere in der EU hergestellte Kunststoffrecyklate gekennzeichnet ist.

Die Europäische Kommission identifiziert in ihrer im Winter Package enthaltenen [Mitteilung](#) insbesondere fragmentierte Märkte, hohe Energiepreise, volatile Preise für Primärkunststoffe sowie unfaire Konkurrenz durch preisgünstige Importe aus Drittstaaten als zentrale Belastungsfaktoren.

Diese Entwicklungen führen zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten im Recyclingsektor, bremsen notwendige Investitionen in neue und bestehende Kapazitäten und führen sogar zur Schließung zahlreicher Recyclinganlagen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das Maßnahmenpaket das Ziel, die Marktstrukturen zu stabilisieren, die Transparenz im Rezyklathandel zu erhöhen und

bestehende regulatorische Vollzugsdefizite gezielt zu adressieren.

Wesentliche Inhalte

Relaunch der Circular Plastics Alliance (CPA)

Die Europäische Kommission richtet die Circular Plastics Alliance im Zuge des Winterpakets neu aus, um die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, Industrie und Recyclingwirtschaft zu intensivieren. FEAD gehört dem Lenkungskreis der Circular Plastics Alliance an, während der BDE weiterhin ein reguläres Mitglied ist und aktiv in die fachliche Arbeit eingebunden bleibt.

Die Circular Plastics Alliance wird nunmehr stärker operativ ausgerichtet und konzentriert sich auf Marktanalyse und Marktüberwachung, um regulatorische Anpassungsbedarfe schnell zu erkennen und sektorübergreifende Lösungen zu ermöglichen.

Festlegung von Zollcodes für recyclede Kunststoffe

Das Winterpaket adressiert zudem die wachsenden Wettbewerbsverzerrungen durch Importe von Kunststoffen und Rezyklaten aus Drittstaaten. Künftig sollen eigene Zollcodes für recycelte Polymere eingeführt werden, um Importmengen, Herkunft und Materialarten statistisch erfassen zu können. Diese Datengrundlage ist Voraussetzung für eine wirksame Marktüberwachung und für handelspolitische Maßnahmen.

Die Kommission plant die schrittweise Einführung spezifischer Zollcodes. Der Start soll mit PET 2027 erfolgen, eine anschließende Ausweitung auf weitere Polymere ist vorgesehen. Nach PET sollen insbesondere Polyolefine, PS/ABS sowie PVC priorisiert werden.

Voraussetzung für die Abgrenzung der Rezyklate von Primärmaterial ist die Verfügbarkeit belastbarer und EU-weit harmonisierter Analysemethoden, die im Netzwerk der europäischen Zolllabore (CLEN) validiert werden. Obwohl keine einzelne Methode eine direkte und universelle Unterscheidung zwischen Primär- und Rezyklatpolymeren ermöglicht, ist eine verlässliche Identifizierung technisch durch etablierte analytische Verfahren und sogenannte Fingerprinting-Ansätze möglich.

Die gleiche methodische Grundlage kann grundsätzlich auf verschiedene Polymertypen angewendet werden, erfordert jedoch eine Anpassung der jeweiligen Referenzdatensätze. Die Entwicklung der Analysemethoden und die Schaffung der Zollcodes sollten parallel vorangetrieben werden, auch mit Blick auf die künftigen Rezyklatvorgaben der Verpackungsverordnung (PPWR).

Abfallende-Kriterien für thermoplastische Rezyklate

Die Europäische Kommission berät derzeit im Prüfverfahren mit den Mitgliedstaaten über ihren

Entwurf eines Durchführungsrechtsaktes zur Festlegung von Abfallende-Kriterien für recycelte thermoplastische Kunststoffe.

Ziel ist eine europaweit einheitliche und rechtssichere Definition von Kunststoffrezyklaten. Der aktuelle Europaspiegel enthält hierzu einen eigenen Artikel (Abfallende von Kunststoffen), auf den wir an dieser Stelle verweisen.

Rezyklatgehalt in Einweg-Getränkeflaschen

Die Durchführungsverordnung zur Berechnung der Rezyklatquote in Einweg-Getränkeflaschen im Rahmen der Einwegkunststoffrichtlinie (SUPD), die auch Regeln für Rezyklatimporte enthält, soll im zweiten Quartal 2026 erlassen werden. Das aktuelle Abfallende von Kunststoffen enthält hierzu einen gesonderten Artikel (Kunststoffrecycling).

Bewertung

Das Maßnahmenpaket stellt einen zentralen Baustein zur Bewältigung der strukturellen Krise im europäischen Kunststoffrecycling dar. Besonders hervorzuheben ist der integrierte Ansatz, der handels-, zoll- und umweltpolitische Instrumente stärker miteinander verzahnt und damit eine kohärentere Steuerung des Rezyklatmarktes ermöglicht.

Denn Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Beschränkung von Rezyklatimporten ist ihre differenzierte Kennzeichnung und Überprüfbarkeit.

Gleichzeitig ist die Umsetzung anspruchsvoll, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung und europaweite Harmonisierung analytischer Methoden sowie auf die praktische Einführung der neuen Zollcodes. Der ambitionierte Zeitplan erhöht den Umsetzungsdruck, kann jedoch zugleich als wichtiger Impuls zur Beschleunigung von Investitionen und zur Stabilisierung des Marktes wirken.

Kunststoffrecycling

EU erlässt Importbeschränkungen für Rezyklate aus Drittstaaten im Rahmen der Einwegkunststoffrichtlinie

Am 6. Februar 2026 haben die Vertreter der Mitgliedstaaten in dem für Abfallregelungen zuständigen Ausschuss dem überarbeiteten Entwurf der EU-Kommission für einen Durchführungsbeschluss zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 hinsichtlich der Berechnung, Überprüfung und Meldung von Daten über den Anteil an recyceltem Kunststoff in Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff zugestimmt. Dem war eine Reihe von Vorschlägen und Diskussionen seit 2024 vorausgegangen. Der nun angenommene Entwurf sieht, wie die Vorgängerentwürfe, die sogenannte "fuel excluded"-Methode für die Massenbilanzierung zur Bestimmung des Anteils chemisch recycelter Kunststoffe vor; er enthält aber auch Regelungen zur Beschränkung von Kunststoffrezyklatimporten aus Drittstaaten.



© Pixabay / plastic-Frank

Hintergrund

Nach Vorgabe der Einwegkunststoffrichtlinie sollen ab 2025 25 % und ab 2030 30 % alle PET-

Einweggetränkeflaschen aus Sekundärrohstoffen bestehen. Die Berechnungsmethode zur Bestimmung und Überprüfung des Rezyklatgehalts muss von der

EU-Kommission anhand eines Durchführungsbeschlusses festgelegt werden.

Diesen kann die Kommission ohne förmliches Gesetzgebungsverfahren erlassen, sie bespricht den Vorschlag lediglich mit Vertretern der Mitgliedstaaten in dem für abfallrechtliche Regelungen zuständigen Technical Adaptation Committee (TAC); widersprechen die Mitgliedstaaten einem förmlich vorgelegten Entwurf der Kommission nicht innerhalb einer bestimmten Frist, nimmt die Kommission den Entwurf an. Das Parlament spielt in diesem fahren keine Rolle.

Der Durchführungsrechtsbeschluss für die Berechnung, Überprüfung und Berichterstattung des Rezyklatanteils aus mechanischem Recycling wurde bereits Ende 2023 erlassen (Durchführungsbeschluss 2023/2684 der EU-Kommission vom 30.11.2023 mit Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Berechnung, die Überprüfung und die Übermittlung von Daten über den Gehalt an recyceltem Kunststoff in Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff).

Da dieser Durchführungsbeschluss jedoch keine Rezyklate aus chemischem Recycling berücksichtigt, hat die Kommission seit 2024 verschiedene Entwürfe für einen alle Recyclingverfahren umfassenden Durchführungsbeschluss vorgelegt.

Im Februar 2026 schließlich haben die Mitgliedstaaten einen Entwurf der Kommission gebilligt, der in Kürze im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden sollte und dann am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft tritt und den Ende 2023 erlassenen Durchführungsbeschluss 2023/2684 ersetzt.

Die Berechnung des Rezyklatanteils aus chemischem Recycling ist Teil des Circular Economy Winter Pakets, in dessen Mitteilung die Kommission die Förderung des chemischen Kunststoffrecyclings durch Massebilanzierung thematisiert.

Der Kommissionsentwurf in seiner endgültigen Fassung enthält detaillierte Vorgaben hinsichtlich der Einfuhr von Kunststoffrezyklaten in die EU, die künftig auch auf die Berechnung der in der

Verpackungsverordnung (PPWR) festgeschriebenen Rezyklateinsatzquoten angewendet werden könnten.

Möglicherweise stellen die hier gesetzten Regeln mithin eine Blaupause für die in der Verpackungsverordnung festgesetzte aber noch zu konkretisierende Spiegelklausel dar.

Außerdem erwog die Kommission Anfang des Jahres mittels öffentlicher Konsultation eine Überarbeitung der Einwegkunststoffrichtlinie selbst.

Wesentliche Inhalte

Die Kommission sieht in ihrem finalen Entwurf des Durchführungsbeschlusses vor, die sogenannte „fuel excluded“-Methode zur Massebilanzierung (für Prozesse, bei denen Rezyklate mit Primärrohstoffen als Input gemischt werden) anzuwenden. Diese erlaubt es, alle recycelten Inputmengen, die nicht zur Kunststoffproduktion genutzt werden, auf die Kunststoffproduktion anzurechnen – auch dann, wenn sie tatsächlich in andere chemische Produkte oder Dual-Use-Substanzen, d.h. Stoffe, die sowohl zu Kunststoffen als auch zu anderen chemischen Stoffen und Produkten weiterverarbeitet werden können, eingehen.

Die Einzelheiten der Berechnung sind bereits im entsprechenden [Europaspiegelartikel von Februar 2025](#) beschrieben.

Der maximale Zeitraum, für den eine Massenbilanzierung durchgeführt werden darf, ist auf drei Monate beschränkt, wobei ein positiver Saldo der zugerechneten Mengen in den nächsten Zeitraum übertragen werden kann. Ein negativer Saldo der zugerechneten Mengen ist zu keinem Zeitpunkt zulässig.

Die Massenbilanzierung ist zudem für jede Anlage anzuwenden, zugerechnete Mengen dürfen nicht zwischen verschiedenen Anlagen eines Unternehmens oder zwischen verschiedenen Unternehmen übertragen werden.

Die Kommission ist verpflichtet, den Durchführungsbeschluss bis spätestens zum ersten Januar 2030 zu überprüfen. Diese Revisionsklausel

eröffnet die Möglichkeit, die gewählte Methodik zu überprüfen und bei Bedarf nachzuschärfen.

Neu – und von entscheidender Bedeutung – ist im finalen Entwurf des Durchführungsbeschlusses die Definition für Verbraucherabfall; sie stellt die entscheidende Stellschraube für die Beschränkung von Kunststoffrezyklatimporten in die EU zur Erreichung der Rezyklateinsatzquote von derzeit 25 Prozent dar. Während ein vorangegangener Entwurf des Durchführungsbeschlusses zwischenzeitlich vorsah, die Definition unbeschränkt auch auf Nicht-EU-Rezyklate auszuweiten, konnten die Branchenverbände in der endgültigen von Anfang diesen Jahres datierenden Fassung eine wichtige Schutzklausel durchsetzen.

Diese sieht vor:

Bis zum 21. November 2027 dürfen ausschließlich in der EU hergestellte Rezyklate aus Verbraucherabfällen auf die Rezyklateinsatzquoten angerechnet werden. Die Quoten müssen also ausschließlich durch in der EU hergestellte Rezyklate erreicht werden.

Nach dem 21. November 2027 soll eine an die Regeln der Abfallverbringung für Nicht-EU-Rezyklate angelehnte konkretisierte "Spiegelklausel" gelten: Rezyklate aus OECD-Ländern sollen angerechnet werden können, sofern die gemäß Art. 45 Absätze 5 und 6 der Abfallverbringungsverordnung durchgeführte Bewertung hinsichtlich der umweltgerechten Bewirtschaftung nicht zu dem Schluss kommt, dass das betreffende Land die Anforderungen an eine umweltgerechte Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen nicht erfüllt.

Rezyklate aus Drittstaaten außerhalb der OECD sollen nur dann angerechnet werden können, wenn zwischen der EU und dem betreffenden Staat ein Abkommen geschlossen wurde, das sicherstellt, dass der in dem Staat recycelte Kunststoff aus Post-Consumer-Kunststoffabfällen stammt, die unter Bedingungen behandelt wurden, die den EU-Standards für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gleichwertig sind, und dass der betreffende Staat über einen umfassenden Abfallbewirtschaftungsrahmen verfügt (einschließlich

Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung, Rezyklatquoten und Recyclingzielen).

Die Verpackungsverordnung (PPWR) sieht in Art. 7 Absatz 9 und 10 bis Ende 2026 ebenfalls den Erlass eines Durchführungsrechtsakts vor, der Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards für Rezyklatimporte (Spiegelklausel) aus dem Nicht-EU-Ausland sichern soll.

Es ist anzunehmen, dass die Kommission die im Rahmen der Einwegkunststoffrichtlinie festgelegten Einfuhrbeschränkungen zur Konkretisierung der Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards in der Verpackungsverordnung nutzen könnte.

Bewertung

Die sogenannte „fuel-excluded“-Methode zur Massebilanzierung bei der Rezyklatberechnung birgt das Risiko, dass Kunststoffmengen bilanziell als recycelt ausgewiesen werden, obwohl sie stofflich nicht aus Verbraucherabfällen stammen. Dies kann zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten des mechanischen Recyclings führen und das Vertrauen der Verbraucher beeinträchtigen. Zur Bewertung des "fuel excluded"-Massebilanzverfahren siehe Artikel zur [Einwegkunststoffrichtlinie](#) im Europaspiegel Februar 2025.

Die Revisionsklausel, wonach der Durchführungsbeschluss - und damit die Vorgaben zur Massebilanzierung – bis Anfang Januar 2030 von der Kommission zu überprüfen ist, stellt einen zentralen Mechanismus dar, um mittelfristig eine technologieübergreifend faire und transparente Massenbilanzierung zu etablieren.

Spätestens ab 2030 sollte sie genutzt werden, um eine Abkehr von der "fuel excluded"-Methode zu vollziehen und sicherzustellen, dass ausschließlich tatsächlich in Kunststoffe zurückgeführte Stoffe angerechnet werden. Nur so lässt sich ein „level playing field“ zwischen mechanischem und chemischem Recycling gewährleisten.

Angesichts der aktuellen Kunststoffrecyclingkrise in Europa ist jedoch fraglich, ob die bestehenden Mindestrezyklateinsatzquoten ausreichen, um die Recyclingindustrie angemessen zu unterstützen und

bis 2030 ausreichende europäische Kapazitäten aufzubauen.

Vor diesem Hintergrund haben die europäischen Kreislaufwirtschaftsverbände FEAD und Recycling Europe im Rahmen der öffentlichen Konsultation im ersten Quartal 2026 zur Überarbeitung der Einwegkunststoffrichtlinie empfohlen, eine Anhebung der Ziele für 2030 sowie die Einführung von Zwischenzielen vor 2030 zu prüfen. Dies würde stärkere und verlässlichere Nachfragesignale für recycelte Kunststoffe setzen und Investitionen in die Recyclinginfrastruktur stabilisieren.

Es besteht eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zulasten des Recyclings in der EU durch Importe günstiger Rezyklate aus Drittstaaten, insbesondere aus Asien. Diese sind häufig deutlich billiger, da sie entweder unter weniger strengen Umweltauflagen und geringeren Energiekosten produziert werden oder es sich teilweise um falsch deklarierte Neuware handelt.

Der BDE spricht sich daher grundsätzlich dafür aus, ausschließlich in der EU hergestellte Rezyklate auf die

Rezyklatquoten anzurechnen. Mindestens sollte jedoch ein zweistufiges System zur Beschränkung von Rezyklatimporten eingeführt werden, analog zu den Regelungen der Abfallverbringungsverordnung für Exporte in Nicht-OECD-Drittstaaten:

- Zunächst sollten Drittstaaten, die post-consumer Kunststoffabfälle oder Rezyklate in die EU exportieren möchten, eine generelle Zulassung bei der Europäischen Kommission beantragen („Pre-Assessment“).
- In einem zweiten Schritt sollte eine Zertifizierung einzelner Recyclinganlagen in diesen Drittstaaten erfolgen.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelungen zur Importbeschränkung stellen hierfür ein hilfreiches Instrument dar, könnten jedoch noch ambitionierter ausgestaltet werden. In jedem Fall sollten derartige Regelungen nicht nur für Einwegkunststoffgetränkflaschen gelten, sondern auf sämtliche Produkte ausgeweitet werden, für die Mindestrezyklateinsatzquoten für Kunststoffe gelten.

Abfallende von Kunststoffen

EU-Kommission legt Entwurf eines Durchführungsrechtsakts vor

Mit der Durchführungsverordnung auf Grundlage der Abfallrahmenrichtlinie will die Europäische Kommission erstmals EU-weit einheitliche Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von Kunststoffrecyclaten schaffen.



© Europäisches Parlament

Hintergrund

Die europaweite Harmonisierung zielt darauf ab, durch Schaffung von Rechtssicherheit den Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe zu stärken.

Hintergrund des Kommissionsentwurfs ist ein Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC – Joint Research Centre) der Kommission aus dem Jahr 2024, der auf jahrelangen Vorarbeiten und dem Austausch mit den Vertretern der Kreislaufwirtschaft und Industrie beruht und technische Vorschläge für harmonisierte End-of-Waste-Kriterien (EoW), d.h. Kriterien für das Abfallende von Kunststoffabfällen enthält.

Der [Kommissionsentwurf](#) wurde im Rahmen des Circular Economy Winter Package für Kunststoffe Ende 2025 veröffentlicht (siehe dazu Artikel in diesem Europaspiegel: Circular Economy Winter Package). Dieses von der Europäischen Kommission geschnürte Maßnahmenbündel soll der anhaltenden Kunststoffrecyclingkrise entgegenwirken.

Wesentliche Inhalte

Nach den Vorgaben des Kommissionsentwurfs tritt der End-of-Waste-Status ein, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen (Art. 3):

- die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Anhang I Abschnitt 1,
- die Einhaltung der technischen Vorgaben des Recyclingverfahrens (Anhang I Abschnitt 2),
- die Eignung des Outputs zur Herstellung neuer Kunststoffprodukte,
- das Vorliegen einer Konformitätserklärung nach Art. 4, Anhang II sowie
- das Vorliegen eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach Art. 5.

Im Einzelnen:

1. Anwendungsbereich

Die Durchführungsverordnung soll für thermoplastische Polymere gelten, die mechanisch oder lösemittelbasiert recycelt werden, ohne die Polymerkette zu verändern, Art. 1 und 2. Damit legt sie ihren Fokus auf etablierte stoffliche

Recyclingverfahren, das chemische Recycling ist vom Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs ausgeschlossen.

2. Anforderungen an das Behandlungsverfahren

Es werden Anforderungen an Recyclingverfahren festgelegt, insbesondere hinsichtlich der Getrenntlagerung von Recyclinginputmaterial und des Verbots der Klassifizierung als gefährlich (Art. 3 Absatz 1 Buchst. b in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 2).

Mechanisches Recycling wird definiert als Recycling von Kunststoffabfällen durch mechanische Verfahren wie („such as“) Vorsortierung, Sortierung, Zerkleinerung, Waschen, Trocknen, Regranulieren und Compoundieren, bei denen die polymeren Ketten, aus denen der Kunststoff besteht, erhalten bleiben (Art. 2 Absatz 3).

3. Anforderungen an Inputmaterial

Die Nutzung gefährlicher Stoffe im Sinne der [Abfallrahmenrichtlinie](#) und der [REACH-Verordnung](#) sowie die Nutzung von Kunststoffabfall, der die Grenzwerte der [POP-Verordnung](#) übersteigt, wird dahingehend geregelt, dass ein Vorbehandlungsschritt verpflichtend ist, der die Einstufung als gefährlich aufhebt bzw. die POP-Belastung (POP – Persistente Organische Schadstoffe) nach den Vorgaben der POP-Verordnung senkt (Art. 3 Absatz 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 1).

Der eingesetzte Kunststoff kann aus jeder Abfallquelle stammen, die Kunststoffe enthält. Die Verwendung gefährlichen medizinischen Abfalls sowie gebrauchter absorbierender Hygieneprodukte ist jedoch verboten (Anhang I Abschnitt 1.2).

4. Anforderungen an Outputmaterial

Es wird ein Grenzwert von 1,9 % für Fremdstoffe im Output festgelegt (Anhang I Abschnitt 3). Fremdstoffe werden definiert als Polymere, die keine Thermoplaste sind, thermoplastische Polymere, die nicht Gegenstand des Recyclingverfahrens sind, sowie nicht-kunststoffliche Materialien (Art. 2 Absatz 18). Bei thermischer Behandlung zur Agglomeration oder Pelletierung ist der Gehalt an Fremdstoffen in der

letzten Aufbereitungsstufe vor der thermischen Behandlung zu messen (Anhang I Abschnitt 3.3).

End-of-Waste-Kunststoffrezyklate sollen ausschließlich zur Herstellung von Kunststoffprodukten oder Artikeln mit Kunststoffteilen verwendet werden dürfen (Art. 2 Absatz 7).

5. Anforderungen an Export und Import

Für den Export außerhalb der EU wird gefordert, dass Kunststoffrezyklate aus einem einzelnen thermoplastischen Polymer bestehen müssen, mit Ausnahme für Polymermischungen aus PE, PP und PET (Anhang I Abschnitt 3.3).

Um Kunststoffrezyklate auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen zu dürfen, hat der Importeur von Kunststoffoutput aus Recyclinganlagen in einem Drittland von den Lieferanten in Drittländern zu verlangen, ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen, das den Anforderungen des Verordnungsentwurfs entspricht und von einem unabhängigen, zertifizierten Dritten überprüft wurde (Art. 5 Absatz 5 bis 8).

Hersteller sind verpflichtet, zuständigen Behörden auf Anfrage Zugang zum Qualitätsmanagementsystem zu gewähren (Art. 5 Absatz 9).

Kommt der Importeur von Kunststoffoutput aus Recyclinganlagen in einem Drittland diesen Anforderungen nicht nach, gilt der einzuführende Kunststoffoutput als Abfall und ist nach den Bestimmungen der EU-Abfallverbringungsverordnung zu transportieren.

Bewertung

6. Anwendungsbereich (Art. 1)

Der BDE begrüßt, dass der Kommissionsentwurf das Abfallende vorerst auf thermoplastische Polymere und deren Gemische beschränkt, die einem mechanischen oder lösemittelbasierten Recycling unterzogen wurden. Diese Fokussierung ist sachgerecht und praxisnah.

Eine Einbeziehung weiterer Recyclingverfahren, insbesondere des chemischen Recyclings, hätte angesichts der dort bestehenden offenen fachlichen

und regulatorischen Fragestellungen voraussichtlich zu erheblichen Verzögerungen geführt.

Die gewählte Beschränkung trägt somit dazu bei, zeitnahe Rechtssicherheit für etablierte Recyclingverfahren zu schaffen und den Markthochlauf von Kunststoffzyklen zu unterstützen.

7. Behandlungsschritte (Art. 3 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Anhang I Abschnitt 2) und Definition von mechanischem Recycling (Art. 2 Abs. 3)

Der BDE bewertet die Anforderungen an mechanische und lösemittelbasierte Recyclingverfahren als ausreichend offen formuliert. Die Entscheidung darüber, welche Behandlungsschritte erforderlich sind, muss beim Betreiber liegen und sich an der Qualität des Inputmaterials orientieren.

Der BDE weist darauf hin, dass mechanisches Recycling ein mehrstufiger Prozess ist, der je nach Art und Qualität des Inputmaterials sowie der angestrebten Anwendung Vorsortierung, Sortierung, Zerkleinerung, Waschen, Trocknung, Regranulierung oder Compounding umfassen kann. Das im Verordnungstext verwendete Wording („such as“) ist positiv zu bewerten, da es keine abschließende oder zwingende Prozesskette vorgibt. Maßgeblich sollte die Qualität des Outputs und dessen Akzeptanz im Markt sein.

Der BDE spricht sich daher dafür aus, Reinheitsanforderungen flexibel und anwendungsbezogen auszugestalten. Ziel ist es, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, Innovationen zu fördern und hochwertiges Recycling bei möglichst geringem bürokratischem Aufwand zu ermöglichen.

8. Anforderungen an das Inputmaterial (Art. 3 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Anhang I Abschnitt 1)

Der BDE lehnt pauschale Ausschlüsse bestimmter Abfallströme wie gebrauchte absorbierende Hygieneprodukte (z. B. Windeln) ab, sofern problematische Stoffe im Recyclingprozess sicher entfernt werden können. Hochgradig kontaminierte Abfälle fallen ohnehin unter die Regelungen für gefährliche Abfälle.

Die Zulassung von Inputmaterialien sollte daher flexibel gestaltet werden, wobei die Prozessfähigkeit (d.h. die Fähigkeit, im Behandlungsprozess den qualitativen, hygienischen und umweltbezogenen Anforderungen an ein Produkt entsprechend aufbereitet werden zu können) das maßgebliche Kriterium darstellt.

Pauschale Ausschlüsse sind nur bei Abfällen mit gefährlichen Stoffen gerechtfertigt. Ziel ist es, eine möglichst breite Rohstoffbasis für das Recycling zu sichern und Anreize für die Entwicklung und Etablierung effektiver Verfahren zu fördern.

Auch medizinischer Kunststoffabfall sollte nicht von vornherein aus dem Geltungsbereich der End-of-Waste-Kriterien ausgeschlossen werden, soweit er ordnungsgemäß behandelt werden kann, um seine gefährlichen Eigenschaften zu entfernen und ein Sekundärrohmaterial zu erzeugen, das der einschlägigen EU-Produktgesetzgebung entspricht.

Eine pauschale Ausschließung von medizinischem Kunststoffabfall würde Innovationen und Branchenbemühungen zur Rückgewinnung geeigneter Kunststoffabfälle behindern, ohne einen zusätzlichen Schutz für Gesundheit oder Umwelt zu bieten.

9. Fremdstoffgrenze für den Output (Anhang I, Abschnitt 3) und deren Definition (Art. 2 Abs. 18)

Der BDE unterstützt ausdrücklich, dass Rezyklate die geltenden Grenzwerte der REACH- und der POP-Verordnung einhalten müssen. Gleichzeitig ist eine Gleichbehandlung von Rezyklaten und Primärkunststoffen zwingend erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Neue oder verschärfte Grenzwerte dürfen nicht dazu führen, dass Rezyklate strukturell benachteiligt oder vom Markt ausgeschlossen werden.

Der erforderliche Reinheitsgrad von Rezyklaten richtet sich nach den technischen Anforderungen der jeweiligen Anwendung. Entsprechend kann auch eine Marktnachfrage nach Rezyklaten bestehen, deren Verunreinigungsanteil über dem im Kommissionsentwurf vorgeschlagenen Wert von 1,9 % liegt.

Hinsichtlich der Definition von Fremdstoffen (Art. 2 Abs. 18) hält der BDE die Abgrenzung zu nicht-thermoplastischen Polymeren, thermoplastischen Polymeren, die nicht Ziel des Recyclingverfahrens sind, sowie nicht-kunststoffliche Materialien wie Metalle, Papier oder Glas grundsätzlich für nachvollziehbar. Der BDE fordert jedoch eine Klarstellung, dass funktionale Additive, mineralische Füllstoffe und Weichmacher nicht als Fremdstoffe gelten, sofern sie gezielt zur Einstellung der Materialeigenschaften eingesetzt werden.

In der Praxis sind Polymermischungen, beispielsweise PP/PE, üblich und sollten zulässig bleiben, solange der Output die definierten Qualitätsanforderungen erfüllt. Die bestehende Definition wird daher grundsätzlich akzeptiert, allerdings mit der Forderung nach einem ergänzenden Hinweis auf die Zulässigkeit funktionaler Bestandteile zur weiteren Klarstellung und Rechtssicherheit.

10. Fremdstoffmessung nach der Pelletierung (Anhang 1, Abschnitt 3.3)

Der Entwurf der Europäischen Kommission sieht vor, dass bei Kunststoffen, die einer thermischen Behandlung zur Agglomeration oder Pelletierung unterzogen werden, der Gehalt an Fremdstoffen in der letzten Aufbereitungsstufe vor der thermischen Behandlung gemessen werden muss.

Der BDE bewertet diese Anforderung als problematisch. Im Rahmen der Pelletierung erfolgt regelmäßig ein Filterschritt vor der Extrusion, durch den ein erheblicher Anteil an Verunreinigungen aus dem Kunststoff entfernt wird. Diese Stoffe können folglich nicht mehr als Fremdstoffe im finalen Recyclingprodukt betrachtet werden.

Darüber hinaus orientieren sich kommerzielle Spezifikationen, Kundenakzeptanz und Qualitätskontrollen in der Praxis an dem letztlich in Verkehr gebrachten Material. Ein End-of-Waste-Kriterium, das auf einer vorgelagerten Prozessstufe basiert, die nach der Pelletierung nicht mehr existiert, würde daher zu einer Diskrepanz zwischen regulatorischer Konformität und Marktrealität führen.

Der BDE bekräftigt vor diesem Hintergrund, dass die Einhaltung der Schwellenwerte für Fremdstoffe am endgültig auf den Markt gebrachten recycelten Kunststoff, also auf Pellet-Ebene, bewertet werden sollte.

11. Zu eng gefasste Definition zulässiger Verwendungen (Art. 2 Abs. 7)

Der Kommissionsentwurf übernimmt den Ansatz des Joint Research Centre, wonach End-of-Waste-Kunststoffzyklen ausschließlich für die „Herstellung von Kunststoffprodukten oder Artikeln mit Kunststoffteilen“ verwendet werden dürfen. Jede andere Verwendung führt zum Verlust des End-of-Waste-Status und erfordert eine erneute Einstufung des Materials als Abfall.

Der BDE bewertet diese Definition als unnötig restriktiv und nicht hinreichend an die tatsächlichen Gegebenheiten der Recyclingmärkte angepasst.

Es besteht die Gefahr, dass legitime Anwendungen der recycelten Stoffe ausgeschlossen werden und der Markt für recycelte Kunststoffe, dessen Stärkung und Ausweitung indes erklärtes Ziel der Regelung des Abfallgesetzes ist, unnötig verengt und geschwächt wird. Beispielhafte Anwendungen für recycelte Kunststoffe, die beim Abfallende nicht ausgeschlossen werden sollten, sind etwa der Einsatz von recyceltem Kunststoff als Zusatzstoff in Asphalt, in Bitumenbahnen oder in vergleichbaren Bauprodukten sowie weitere Anwendungen, bei denen Kunststoffe in Materialien oder Produkte integriert werden, ohne dass zwangsläufig ein eigenständiger Kunststoffartikel oder ein Kunststoffteil entsteht.

Der BDE unterstützt aber ausdrücklich die klare Abgrenzung von End-of-Waste gegenüber energetischer Verwertung, der Herstellung von Brennstoffen oder Verfüllungsmaßnahmen im Einklang mit der Definition des Recyclings gemäß Art. 3 Nr. 17 der Abfallrahmenrichtlinie.

Der BDE fordert daher, die Definition der zulässigen Verwendungen von End-of-Waste-Kunststoffzyklen über die Herstellung von Kunststoffprodukten oder -teilen hinaus zu erweitern und auch andere stoffliche Anwendungen

einzu beziehen, sofern diese den Grundsätzen des Recyclings entsprechen.

12. Zusätzliche Anforderungen bei Exporten außerhalb der EU (Anhang I, Abschnitt 3.3)

Der Kommissionsentwurf führt zusätzlich die Anforderung ein, dass Kunststoffrezyklate, die für den Export außerhalb der EU bestimmt sind, aus einem einzelnen thermoplastischen Polymer bestehen müssen, mit einer begrenzten Ausnahme für PE-, PP- und PET-Mischungen. Der BDE versteht diese Regelung als Maßnahme zur Vermeidung von Umgehungen der Abfallverbringungsverordnung.

Die politische Logik dieser Vorgabe ist nachvollziehbar. Gleichzeitig schafft die Einführung solcher zielgruppenspezifischen Bedingungen für den End-of-Waste-Status jedoch zusätzliche Rückverfolgbarkeits- und Konformitätsaufwände für Recycler, ohne dass dadurch die Umweltwirkung verbessert wird. End-of-Waste-Kriterien sollen primär den Binnenmarkt der EU unterstützen, während Exportkontrollen bereits umfassend durch die Abfallverbringungsverordnung geregelt sind.

Der BDE betont, dass die Europäische Kommission darauf vertrauen sollte, dass in der EU zertifizierte Recyclinganlagen das Abfallende tatsächlich erreichen, bevor das Material exportiert wird, sodass zusätzliche Exportrestriktionen für den EoW-Status unnötig sind. EU-zertifizierte Anlagen unterliegen bereits strengen Kontroll- und Qualitätssicherungssystemen, einschließlich standardisierter Prozessüberwachung, regelmäßiger Stichproben, Dokumentation und Auditierung durch unabhängige Stellen.

Diese Systeme stellen sicher, dass die EoW-Kriterien zuverlässig erfüllt werden, bevor das recycelte Material den Betrieb verlässt. Zusätzliche spezifische Exportanforderungen führen daher zu redundanten Anforderungen, ohne einen zusätzlichen Umwelt- oder Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Das Vertrauen in auch durch diese Durchführungsverordnung etablierte Managementsysteme ermöglicht es, die Exportfähigkeit von EoW-Materialien effizient und rechtskonform zu

gestalten, während gleichzeitig die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft unterstützt werden.

13. Regelungen für Importe (Art. 5 Abs. 7 und 8)

Der BDE betont, dass importierte Rezyklate denselben Anforderungen unterliegen müssen wie innerhalb der EU hergestellte Materialien und unterstützt daher ausdrücklich die im Kommissionsentwurf vorgesehenen Regelungen zum Qualitätsmanagement für Importe (Art. 5 Abs. 7, 8). Die praktische Kontrolle der Einhaltung stellt dabei jedoch insbesondere bei Anlagen außerhalb der EU eine Herausforderung dar.

Eine Gleichbehandlung von Importen und EU-Produkten ist aus Sicht des BDE zwingend erforderlich.

Die Umsetzung sollte, wie im Verordnungsentwurf vorgeschlagen, über geeignete Überwachungs- und Zertifizierungsmechanismen unter Einbindung unabhängiger Dritter erfolgen, um die Einhaltung der End-of-Waste-Kriterien verlässlich sicherzustellen. Insofern ist es für den BDE nicht nachvollziehbar, warum sich die Pflicht nach Art. 5 Abs. 9 des Entwurfs, Durchsetzungsbehörden auf Anfrage Zugang zum Qualitätsmanagementsystem zu gewähren, nur auf den Hersteller und nicht auch auf den Importeur erstreckt. Der BDE fordert, gerade und insbesondere für Importe wirksame Kontroll- und Überwachungsinstrumente einzurichten. Der Verordnungsentwurf sollte auch in dieser Hinsicht nachgebessert werden.

Zeitplan

Die öffentliche Konsultation des im Rahmen des Winterpakets am 23. Dezember 2025 veröffentlichten Kommissionsentwurfs endete mit Ablauf des 26. Januar 2026. Der Erlass der Durchführungsverordnung erfolgt im Prüfverfahren. Nach evtl. Überarbeitung ihres Entwurfs wird ihn die Kommission den Sachverständigen der Mitgliedstaaten zur Abstimmung vorlegen. Der Entwurf sieht in seiner aktuellen Fassung eine Anwendbarkeit bereits ab dem 1. Juli 2026 vor. Die Kommission geht mithin von einem zügigen Verfahren und baldigen Inkrafttreten aus.

EU-Abfallverbringungsverordnung Übergangsfrist für Grüne-Liste-Verbringungen mittels DIWASS bis Ende 2026

Die Einführung von DIWASS steht am 21. Mai 2026 bevor und bereitet den Unternehmen angesichts fehlender Schulungen und unzureichender technischer Informationen für die Schnittstellen große Sorgen – während für Grüne-Liste-Verbringungen eine Übergangslösung vorgesehen ist, fehlt eine entsprechende Regelung für Notifizierungsverfahren, was zu anhaltender Unsicherheit führt.



© Stock Adobe / Mike Watson Images Limited

Hintergrund

Die Nutzung des Systems für die elektronische Übermittlung und den Austausch von Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit Abfalltransporten „Digital Waste Shipment System“ (DIWASS) wird ab dem 21. Mai 2026 für die Abfallverbringung innerhalb der EU verpflichtend.

Der BDE und seine Mitgliedsunternehmen sehen jedoch erhebliche Herausforderungen und Probleme bei der Umsetzung von DIWASS. Diese betreffen insbesondere die praktische Umsetzung der geplanten DIWASS-Schnittstelle und konkret den Reifegrad der technischen Dokumentation, den Zugang zu Testsystemen sowie die organisatorische Unterstützung bei der Umsetzung. Aufgrund des aktuellen Standes der Vorbereitungen erscheint es nahezu unmöglich, dass DIWASS bis zum geplanten

Termin am 21. Mai 2026 umgesetzt und betriebsbereit sein wird.

Aus Sicht der BDE-Mitgliedsunternehmen sind folgende Maßnahmen seitens der EU-Kommission unbedingt erforderlich, um die Einführung und Nutzung von DIWASS zu ermöglichen:

- Bereitstellung einer endgültigen, vollständigen und praxisnahen technischen Dokumentation;
- Einrichtung eines voll funktionsfähigen Testsystems für Systemintegrations- und Workflow-Tests;
- klare Benennung technischer Ansprechpartner und Unterstützung in Bezug auf Schnittstellen;
- Einrichtung eines strukturierten Unterstützungs- und Schulungsprogramms für Unternehmen.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann aus Sicht des BDE sichergestellt werden, dass die betroffenen Unternehmen die Schnittstelle zeitnah, zuverlässig und kosteneffizient implementieren können und dass DIWASS erfolgreich genutzt werden kann. Sollten die aufgezeigten Probleme nicht kurzfristig behoben werden können, wird für viele Unternehmen die Teilnahme an DIWASS zum Stichtag 21. Mai 2026 nicht möglich sein.

Der BDE und seine Mitgliedsunternehmen haben bereits einschlägige Erfahrungen mit der Einführung und Umsetzung digitaler Verwaltungssysteme in der Entsorgungswirtschaft gesammelt. Im Jahr 2010 wurde das elektronische Anzeige- und Nachweissystem (eANV) in Deutschland eingeführt. Das eANV ist ein digitales Verfahren zur Dokumentation und Überwachung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen.

Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger müssen Entsorgungsnachweise und Begleitscheine elektronisch führen und signieren. Die zum 01. April 2010 vorgenommene Einführung des eANV war mit erheblichen Problemen verbunden. So waren Hardware und Software nicht rechtzeitig verfügbar, Standard-Systeme für die elektronische Dokumentation mussten noch implementiert werden und Signaturkarten und Registrierungen bei der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) waren nicht überall rechtzeitig eingerichtet.

Hinzu kam das Fehlen von ausreichenden Schulungsmöglichkeiten oder praktische Unterstützung für die Nutzer, was zu Fehlern und Unsicherheiten bei der Nutzung des Systems führte. Dadurch waren viele Unternehmen zum Stichtag und in der Zeit danach noch nicht in der Lage, vollständig am elektronischen Verfahren teilzunehmen.

Da die gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung des eANV relativ schnell in Kraft trat, wurden Übergangsregelungen getroffen. Während einer Übergangsphase war es zunächst möglich, anstelle von elektronischen Signaturen Quittungen zu verwenden und die Daten später elektronisch zu übertragen. In Einzelfällen gewährten die Behörden

bestimmte Fristen und Nachsicht, sofern die Entsorgung sicher blieb.

Die Erfahrungen mit der Einführung des eANV 2010 haben gezeigt, dass eine Übergangslösung notwendig und sinnvoll sein kann.

Dementsprechend sollte die EU-Kommission auch für die Teilnahme an DIWASS Übergangsfristen zulassen und es den an der Abfallverbringung beteiligten Unternehmen ermöglichen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums – idealerweise ein Jahr – die für die Abfallverbringung erforderlichen Anträge und Unterlagen weiterhin in Papierform zu nutzen und zu versenden.

Der BDE hat diese Positionen gegenüber der Kommission durch Gespräche und detailliert in einem Schreiben vom 10. März 2026 zum Ausdruck gebracht.

Auch die europäischen Dachverbände der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft FEAD und Recycling Europe hatten sich mit einem Schreiben Ende Januar an die Kommissarin für Umwelt, Wasserresilienz und eine wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft Jessika Roswall gewandt und eine Verschiebung der Einführung von DIWASS sowie die Aufhebung der Pflicht, die im Rahmen der Verbringung grün gelisteter Abfälle erforderlichen Dokumente nach Anhang VII der Verbringungsverordnung bereits zwei Tage vor der geplanten Verbringung über DIWASS den Behörden zukommen lassen zu müssen, gefordert.

Aktuelles

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des jüngsten Treffens der Expertengruppe zu Abfallverbringungen (27. März 2026) bestehend aus Kommission, Vertretern der Mitgliedstaaten und den europäischen Dachverbänden der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft eine Übergangsfrist für Verbringungen der Grünen Liste (Anhang VII) vorgeschlagen.

Dem Vorschlag zufolge sollen entsprechende Verbringungen bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin in Papierform abgewickelt werden können. Das

[Sitzungsprotokoll](#) mit dem entsprechenden Hinweis ist inzwischen veröffentlicht.

Da die vorgeschlagene Übergangsfrist für Grüne-Liste-Verbringungen nicht rechtsverbindlich ist, stehen der BDE und seine europäischen Partner im engen Austausch mit den zuständigen deutschen Behörden, um zu gewährleisten, dass diese die von der EU-Kommission eröffnete Möglichkeit auch tatsächlich nutzen und anwenden. Ziel ist es, eine flächendeckende behördliche Empfehlung im Sinne der Kommission zu erreichen und damit ein möglichst einheitliches Vorgehen in der EU sicherzustellen.

Bewertung

Der BDE begrüßt diese Entscheidung der EU-Kommission, bedauert aber sehr, dass für Notifizierungsverfahren keine entsprechende Übergangsfrist vorgeschlagen wurde. Die an einer Abfallverbringung Beteiligten sind hier weiterhin verpflichtet, bereits ab dem 21. Mai 2026

ausschließlich DIWASS zu nutzen, was angesichts der bestehenden technischen und administrativen Herausforderungen äußerst problematisch ist.

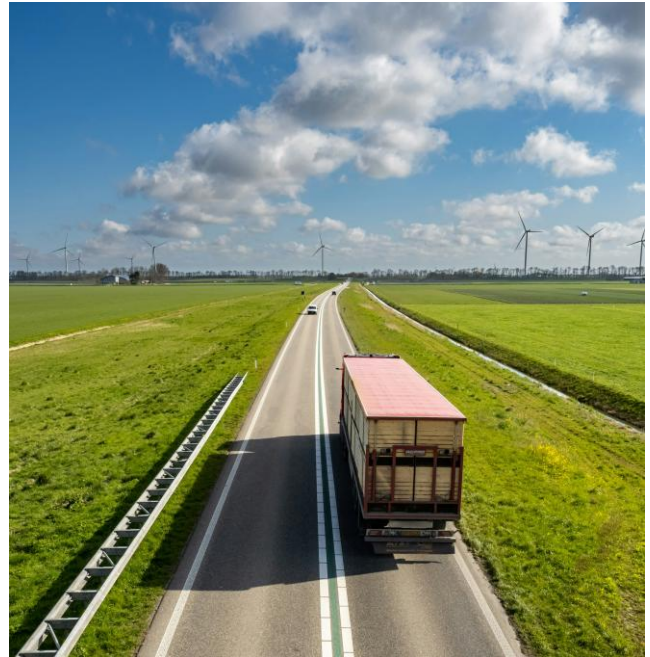
Ebenso problematisch ist, dass nach Ablauf der von der Kommission vorgeschlagenen Übergangsregelung das Problem, dass die Verbringung grüner Abfälle zukünftig zwei Tage vor der Verbringung über DIWASS angemeldet werden muss und somit keine spontanen Abfallverbringungen mehr möglich sind, fortbesteht.

Der BDE appelliert daher weiterhin an die Kommission und die Mitgliedstaaten, den an Abfallverbringungen beteiligten Unternehmen grundsätzlich eine einjährige Übergangsfrist für die Nutzung von DIWASS zu gewähren, d.h. parallel weiterhin die Papierform zuzulassen, und die taggleiche Anmeldung von Verbringungen grün gelisteter Abfälle auch über DIWASS in Zukunft zuzulassen.

Abfallverbringung

Neue Regelungen gelten ab 21. Mai 2026

Am 25. März 2024 wurde die neue EU-Abfallverbringungsverordnung verabschiedet. Die neue Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen ist seit Mai 2024 in Kraft und ersetzt ab dem 21. Mai 2026 in weiten Teilen die alte Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.



© Unsplash/ Sven Brandsma

Wesentliche Inhalte

Abfallverbringung innerhalb der EU

Die Verbringung gelb gelisteter Abfälle (Anhang IV), nicht in Anhang IIIA enthaltener Gemische, nicht gelisteter Abfälle und kontaminierter grün gelisteter Abfälle innerhalb der EU bedarf der Notifizierung nach Kapitel 1. Hierfür sind alle Angaben und Dokumente aus Artikel 5 sowie insbesondere ein Vertrag nach Art. 6 zwischen Versender und Empfänger sowie eine finanzielle Garantie nach Art. 7 erforderlich.

Die angegebene Notifizierungsfrist liegt wie bislang bei 30 Tagen (Art. 9 Abs. 1). Der neuen Regelung zu Folge beginnt die Frist mit Eingang der durch die Bestimmungsortbehörde ausgestellten Antragsempfangsbestätigung beim Notifizierenden (Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 12). Zudem wurden auch Fristen vorgesehen, welche die

einzelnen Behörden und auch der Notifizierer bei der Nachforderung von Informationen und Unterlagen zur Notifizierung einzuhalten haben (Art. 8).

Entscheidet eine Behörde nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen, hat der Notifizierer Anspruch auf eine begründete Erklärung für die Verzögerung durch die Behörde (Art. 8 Abs. 13).

Es gelten im Einzelnen folgende Fristen zur Informationsnachforderung im Notifizierungsverfahren.

Die Versandortbehörde hat 10 Arbeitstage zur Nachforderung nach Eingang des Notifizierungsantrags (Art. 8 Abs. 2). Daraufhin muss der Notifizierer wiederum innerhalb von 10 Arbeitstagen antworten.

Danach darf die Versandortbehörde noch innerhalb von 7 Arbeitstagen zwei weitere Nachforderungen stellen (Art. 8 Abs. 4), woraufhin dem Notifizierer

wiederum 10 Arbeitstage zustehen (Art. 8 Abs. 3 und 4).

Nach ordnungsgemäß durchgeführter Notifizierung hat die Versandortbehörde 7 bzw. 10 Arbeitstage Zeit zur Bestätigung des vollständigen Antrags an den Notifizierer sowie die anderen zuständigen Behörden (Art. 8 Abs. 6).

► Dies entspricht insgesamt 17 Arbeitstagen zur möglichen Nachforderung und 10 Arbeitstagen zur Empfangsbestätigung, wenn man von einer sofortigen Antwort des Notifizierers ausgeht.

Die Bestimmungsortbehörde und Behörde im Durchfuhrstaat haben daraufhin auch 10 Arbeitstage Zeit, weitere Informationen anzufordern (Art. 8 Abs. 7) und der Notifizierer wiederum 10 Arbeitstage zur Antwort (Art. 8 Abs. 8). Innerhalb von weiteren 7 Arbeitstagen dürfen die Behörden zwei weitere Nachforderungen stellen (Art. 8 Abs. 9), woraufhin der Notifizierer erneut 10 Arbeitstage hat (Art. 8 Abs. 8 und 9).

Hierauf haben die Behörden weitere 3 Arbeitstage zur Empfangsbestätigung des vollständigen Antrags an den Notifizierer sowie die Versandortbehörde (Art. 8 Abs. 11).

► Dies entspricht insgesamt ebenfalls 17 Arbeitstagen zur möglichen Nachforderung und weiteren 3 Arbeitstagen zur Empfangsbestätigung.

Im Anschluss hieran beginnt eine 30-tägige Bearbeitungsfrist (Notifizierungsfrist) für alle zuständigen Behörden (Art. 9 Abs. 1, 2).

Ergeht kein Bescheid innerhalb dieser Frist, hat der Notifizierer erneut Anspruch auf eine begründete Erklärung für die Fristüberschreitung. Für die Durchfuhrbehörde gilt nach Ablauf der 30 Tage die Zustimmung als stillschweigend erteilt (Art. 9 Abs. 1).

Vorabzustimmungsverfahren

Eine Vorabzustimmung zur Verbringung notifizierungspflichtiger Abfälle zur Verwertung innerhalb der EU soll künftig grundsätzlich für 10 Jahre erteilt werden (Art. 14 Abs. 9). Die Genehmigung einer Vorabzustimmung darf 55 Tage nicht überschreiten (Art. 14 Abs. 5).

Der Antrag darf abgelehnt werden, wenn die empfangende Abfallverwertungsanlage gegen die Abfallhierarchie oder Industrieemissionsrichtlinie verstößt (Art. 14 Abs. 7). Ein Widerruf der Vorabzustimmung ist dann möglich, wenn Angaben nicht richtig sind oder sich Tatsachen geändert haben (Art. 14 Abs. 10).

Für Anlagen mit Vorabzustimmung gilt eine Notifizierungsfrist von 7 Arbeitstagen nach Antragsempfangsbestätigung (Art. 14 Abs. 14). Behördliche Informationsnachforderungen müssen innerhalb von 5 bzw. 3 Arbeitstagen gestellt werden (Art. 14 Abs. 15).

Abfallverbringung zur Beseitigung

Die Verbringung zur Beseitigung wurde verboten (Art. 4 Abs. 1), es sei denn, der Abfallverbringung wird durch Notifizierung (Art. 11) zugestimmt. Hierfür bedarf es insbesondere des Nachweises, dass der Abfall nicht verwertet werden kann und darüber hinaus eine Beseitigung im Land des Versandortes nicht möglich ist.

Es ist zu beachten, dass u.a. die Verbringung von Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) zur Beseitigung vollständig verboten wurde und deshalb auch unter einer Notifizierung nicht mehr möglich ist.

Abfallverbringung außerhalb der EU (Drittstaaten)

Ausfuhr grün gelisteter Abfälle aus der EU zur Verwertung in Nicht-OECD-Drittstaaten

Wie bislang ist die Ausfuhr zur Beseitigung außerhalb der EU mit Ausnahme der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) verboten (Art. 37; Art. 38). Gefährliche Abfälle dürfen auch nicht zur Verwertung in Nicht-OECD-Drittstaaten verbracht werden (Art. 39).

Bei der Ausfuhr grün gelisteter Abfälle aus der EU zur Verwertung in Nicht-OECD-Drittstaaten sind ab dem 21. Mai 2027 neue Regeln anzuwenden (Art. 40 folgende).

Für eine entsprechende Verbringung bedarf es der Aufnahme des Staates, in dem der Abfall verwertet werden soll, in eine Länderliste, in die Ausfuhr

zugelassen sind (Art. 41). Aufnahmevoraussetzung ist die landesweite umweltgerechte Abfallbewirtschaftung durch den Nachweis einer umfassenden Abfallbewirtschaftungsstrategie.

Der Nachweis beinhaltet Angaben über die Menge des jährlichen Abfallanfalls des Staates, seine Abfallbehandlungskapazität, den Anteil getrennt gesammelter Abfälle, den Deponierungs- und Recyclinganteil, die Menge der unzulässig entsorgten Abfälle, seine Strategie zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften etc. (Art. 42).

Darüber hinaus gilt für jede Art von Kunststoff ab dem 21. November 2026 ein ausdrückliches Exportverbot in Nicht-OECD-Drittstaaten (Art. 39 Abs. 1 d). Es besteht aber ab dem 21. Mai 2029 die Möglichkeit für betreffende Staaten, sich in die Liste der Länder, in die Exporte erlaubt sind, aufnehmen zu lassen (Art. 42 Abs. 4).

Abfallverbringer außerhalb der EU haben gemäß Art. 46 Abs. 1 die Pflicht, nachzuweisen, dass die Empfängeranlagen im Drittstaat den Abfall in umweltverträglicher Weise gemäß Artikel 59 verwerten. Dies geschieht durch unabhängige akkreditierte Dritte (Art. 46 Abs. 3).

Ausfuhr von Abfällen außerhalb der EU in OECD-Drittstaaten

Wie bislang ist die Ausfuhr zur Beseitigung außerhalb der EU mit Ausnahme der EFTA-Staaten verboten (Art. 37; Art. 38). Für die Verbringung von Abfällen in OECD-Staaten gelten grundsätzlich die Regeln der

innereuropäischen Verbringung mit Anpassungen. Neu ist die Notifizierungspflicht beim Export auch von sortenreinem grün gelistetem Kunststoff (B3011) ab dem 21. Mai 2026 der Abfallverbringungsverordnung.

Bislang galten hier Regeln ähnlich dem vereinfachten Verfahren mit Informationspflichten (Art. 18). Die Kommission überwacht potentielle Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen von Abfall in empfangenden OECD-Drittstaaten (Art. 45).

Auch bei der Abfallverbringung in OECD-Drittstaaten müssen Abfallverbringer gem. Art. 46 Abs. 1, 2 durch akkreditierte Dritte nachweisen, dass die Anlagen, welche die Abfälle im Empfängerstaat entgegennehmen, diese in umweltverträglicher Weise gemäß Art. 59 behandeln.

Die aktuelle Fassung der neuen EU-Abfallverbringungsverordnung verbietet die Verbringung von gemischtem Siedlungsabfall (auch zur Verwertung) in OECD-Drittstaaten ab 21. Mai 2026 (Art. 44 Abs. 2 f). Allerdings legte die Kommission am 29. April 2026 einen gezielten [Vorschlag zur Änderung dieser Vorschrift](#) vor, um die Schweiz vom Verbot der Ausfuhr von gemischten Siedlungsabfällen zur Verwertung auszunehmen.

Das Ausfuhrverbot soll weiterhin uneingeschränkt für alle anderen (OECD-)Drittstaaten gelten. Der Kommissionsvorschlag unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Er wird nun vom Europäischen Parlament und vom Rat als Ko-Gesetzgeber geprüft.

Umweltomnibus

EU-Parlament und Mitgliedstaaten bereiten sich auf Beratungen zu Vereinfachungen im Umweltrecht vor

Nachdem die EU-Kommission Ende letzten Jahres ein Vorschlagspaket zum Abbau bürokratischer Hürden im Umweltbereich vorlegte, beginnen Rat und EU-Parlament nun mit der Konsolidierung ihrer Positionen. Der federführende Umweltausschuss bündelte die verschiedenen Elemente des Umweltomnibus in drei Verhandlungspaketen und benannte die Berichtersteller für die Pakete.



© Europäische Kommission

Hintergrund

Die EU-Kommission hat es sich in dieser Legislatur zur Aufgabe gemacht, die administrativen Lasten und Berichtspflichten für Unternehmen spürbar zu senken. Als Teil einer Reihe von Vereinfachungspaketen präsentierte sie am 10. Dezember den sogenannten [Umweltomnibus](#).

Dabei handelt es sich um ein Paket von sechs Gesetzesinitiativen, durch die unter anderem die Abfallrahmenrichtlinie, die Industrieemissionsrichtlinie, die Batterieverordnung und die Verpackungsverordnung geändert werden.

Am 12. März startete die Kommission eine öffentliche Ex-post-Konsultation, um den Interessenvertretern eine Möglichkeit zur Kommentierung ihrer Vorschläge zu geben; die Beteiligungsfrist endet am 7. Mai 2026.

Das Parlament hat sich dazu entschieden, die internen Beratungen so zu organisieren, dass bei etwaigen Verzögerungen in Teilbereichen die weniger strittigen Elemente unabhängig weiterverhandelt werden

können. Auch der schiere Umfang des Umweltomnibus legte die Entscheidung nahe, die Federführung der Verhandlungen auf mehrere Abgeordnete aufzuteilen.

Dazu wurden die Kommissionsvorschläge zur Änderung der sechs Richtlinien und Verordnungen in drei inhaltliche Pakete aufgeteilt, denen jeweils eigene Berichtersteller zugewiesen wurden.

Wesentliche Inhalte

Vereinfachungen für Hersteller im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung

In Bezug auf die Erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility – EPR) plant die Kommission, die Pflicht zur Benennung eines autorisierten Vertreters für in der EU ansässige Hersteller von [Batterien, Verpackungen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Einwegkunststoffen sowie Textilien](#) ohne Sitz im jeweiligen Mitgliedstaat bis Januar 2035 auszusetzen. Für Hersteller aus Drittstaaten soll diese Pflicht im Grundsatz bestehen

bleiben, wobei die Mitgliedstaaten jedoch alternative Nachverfolgungsinstrumente wählen können.

Darüber hinaus sollen die Berichtspflichten der Hersteller über die in Verkehr gebrachten Mengen reduziert werden, indem die Berichtsintervalle auf maximal einmal pro Jahr beschränkt werden. Diese Daten bilden die Grundlage für die Berechnung der EPR-Gebühren.

Das Parlament ernannte am 16. März die niederländische EVP-Abgeordnete Ingeborg Ter Laak zur Berichterstatte(r)in für die Regelungen zur Aussetzung der Pflicht, einen autorisierten Vertreter zu benennen. Schattenberichterstatte(r)in für die S&D-Fraktion wird die deutsche Abgeordnete Delara Burkhardt, für die Liberalen die Portugiesin Ana Vasconcelos.

Jutta Paulus aus Deutschland übernimmt die Schattenberichterstattung zu allen drei Verhandlungspaketen des Umweltomnibus für die Fraktion der Grünen.

Die Verhandlungen zu harmonisierten Berichtsintervallen werden für das Parlament Susana Solís Pérez von geführt, die federführend für das Paket zur Reduzierung administrativer Bürden verantwortlich ist (siehe weiter unten im Text), da die Vereinfachung der EPR-Berichtspflichten diesem Paket zugeordnet worden ist.

Im Rat stieß der Gesetzesvorschlag zur Abschaffung der autorisierten Vertreter bereits im Januar auf [breite Skepsis](#). Eine Mehrheit der Mitgliedstaaten – darunter auch Deutschland – äußerte substantielle Bedenken.

Die Aussetzung schwäche das Verursacherprinzip, begünstige nicht-konforme Anbieter im Online- und Fernhandel und schaffe Rechtsunsicherheit, zumal die überarbeitete Abfallrahmenrichtlinie erst kürzlich verabschiedet wurde.

Die zypriotische Ratspräsidentschaft nahm diese Bedenken zur Kenntnis und schlug in einem Vermerk vom 20. März vor, die Aussetzung beispielsweise auf kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zu beschränken, sie zeitlich zu verkürzen oder auf einzelne Rechtsakte zu begrenzen.

In einem gesonderten Papier aus dem April sprachen sich mehrere Delegationen, darunter Österreich, erneut explizit gegen eine Aussetzung aus, insbesondere mit Blick auf den im Herbst anstehenden Circular Economy Act, der die EPR-Pflichten umfassend neu regeln wird.

Beschleunigung von Umweltverträglichkeitsprüfungen

Das zweite Verhandlungspaket enthält Vorgaben zur Straffung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPs). Der [Gesetzesentwurf](#) soll bestehende Vorgaben aus unterschiedlichen sektoralen Regelungen durch einheitliche Fristen und koordinierte Verfahren angleichen und so zu einer schnelleren Durchführung beitragen.

Die vorgesehenen Maßnahmen beinhalten die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für UVPs, die Einrichtung gemeinsamer Verfahren für Prüfungen, die sich aus mehreren Rechtsvorschriften ergeben, sowie die grundsätzliche Ermöglichung der digitalen Antragstellung.

Außerdem werden neue Obergrenzen für die Dauer der Vorprüfungs- und Umweltprüfungsverfahren festgelegt.

Zusätzliche Beschleunigungen sollen durch drei Instrumente ermöglicht werden:

- die Einstufung von Projekten als im überragenden öffentlichen Interesse,
- die Genehmigungsfiktion bei Behörden-schweigen nach Fristablauf sowie
- die vorrangige Behandlung zugehöriger Rechtsstreitigkeiten. Diese dürfen angewandt werden, wenn bestehende oder künftige sektorale Rechtsvorschriften explizit strategische Sektoren definieren.

Die Kreislaufwirtschaft fällt bisher nicht darunter, soll aber durch den im Herbst erwarteten Circular Economy Act ebenfalls als "strategisch" eingestuft werden.

Am 16. März 2026 wurde die schwedische Abgeordnete der liberalen Renew-Fraktion, Emma Wiesner, zur Berichterstatte(r)in ernannt.

Schattenberichterstatter sind Radan Kanev aus Bulgarien (EVP-Fraktion) und Annalisa Corrado aus Italien (S&D-Fraktion).

Die Diskussion des Berichtsentwurfs im Umweltausschuss wird für den 23. Juni erwartet; eine Verabschiedung soll nach der Sommerpause im Oktober erfolgen, sodass voraussichtlich im November die Trilogverhandlungen beginnen können.

Die zuständige Arbeitsgruppe des Rates diskutiert den Vorschlag laufend und begrüßt die Beschleunigung von Umweltprüfungen im Grundsatz.

Einige Mitgliedstaaten äußerten sich im Januar jedoch skeptisch hinsichtlich der gewählten Gesetzes-systematik: Der Vorschlag legt eine neue Verordnung über bestehende Regelwerke, ohne diese formal anzupassen, was zu Rechtsunsicherheiten führen könne.

Die Einführung fester Fristen für Prüfungsschritte sowie die stillschweigende Zustimmung durch Behörden stoßen ebenfalls teilweise auf Widerstand; es bestehe die Sorge, dass überlastete Behörden unter Zeitdruck zunächst systematisch ablehnen könnten.

Am 17. März wurden Umweltprüfungen zum Gegenstand der Diskussionen im Umweltrat, in dessen Vorfeld Tschechien und Frankreich, unterstützt durch Lettland, Belgien, Irland, die Slowakei und Luxemburg, ein [Papier zur Diskussion](#) einbrachten.

Darin sprechen sich die Mitgliedstaaten für eine inhaltliche Erweiterung des Omnibus' aus, sodass Genehmigungsverfahren des Umweltrechts als Ganzes – und nicht nur bezogen auf die UVPs – verschlankt werden.

Reduzierung administrativer Hürden: Abschaffung der SCIP-Datenbank, Vereinfachung von Umweltmanagementsystemen, Klärung des Herstellerbegriffs für Fernverkäufe von Batterien

Das dritte Verhandlungspaket bündelt weitere Anpassungen. Die vorgeschlagene Streichung der SCIP-Datenbank aus Artikel 9 der Abfallrahmenrichtlinie begründet die Kommission mit der geringen

Nutzungsintensität und einer unverhältnismäßigen Meldelast. Perspektivisch sollen diese Informationen in den Digitalen Produktpass (DPP) integriert werden.

Bei den [Umweltmanagementsystemen \(UMS\)](#) nach der Industrieemissionsrichtlinie sollen mehrere Anforderungen, wie die Pflicht zur Erstellung eines Chemikalieninventars und einer chemischen Risikoabschätzung, entfallen; zudem wird die Umsetzungsfrist von 2027 auf 2030 verschoben.

Neu ist die Möglichkeit, mehrere Anlagen desselben Betreibers oder Unternehmens innerhalb eines Mitgliedstaats unter einem einzigen System zusammenzufassen. Eine [Anpassung des Herstellerbegriffs](#) in der Batterieverordnung stellt zudem klar, dass Herstellerpflichten unabhängig vom genutzten Vertriebsweg greifen.

Berichterstatterin für dieses Paket wird die spanische EVP-Abgeordnete Susana Solís Pérez.

Schattenberichterstatter für die Sozialdemokraten wird Thomas Bajada aus Malta, Renew ernannte Michal Wiezik aus der Slowakei als Schattenberichterstatter.

Bewertung

Aus Sicht des BDE ist insbesondere die Streichung der autorisierten Vertreter im Rahmen der EPR-Systeme problematisch. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Bevollmächtigten ist ein zentrales Durchsetzungsinstrument der erweiterten Herstellerverantwortung. Ohne klare Ansprechpartner und Verantwortliche vor Ort in den Mitgliedstaaten entstehen strukturelle Vollzugsdefizite – etwa bei der Meldung von zu lizensierenden Mengen, der Überwachung von Gebührenzahlungen und der Nachverfolgbarkeit von Recyclingströmen.

Der Wegfall von Zahlungsströmen durch mangelnde Kontrollmechanismen gefährdet die Finanzierung der vorhandenen Infrastruktur und untergräbt die Investitionssicherheit für neue Anlagen. Zudem entsteht eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zugunsten von Online-Händlern ohne physische Präsenz im Markt, die ihre Pflichten so leichter umgehen können. Eine Schwächung dieser

Instrumente im Vorgriff auf den im Herbst geplanten Circular Economy Act erscheint widersprüchlich.

Fragen der gemeinsamen Handhabung von EPR-Pflichten sollten kohärent und durchdacht im Circular Economy Act geregelt werden, nicht durch isolierte Vorabeingriffe im Umwelt-Omnibus. In diesem Sinne forderte die FEAD als europäischer Dachverband der Entsorgungswirtschaft in einer gemeinsamen Stellungnahme mit zwölf weiteren Organisationen, die Aussetzung der Bevollmächtigten aus dem Omnibus zu streichen.

Daher hat sich der BDE gegenüber der für die EPR-Themen des Umwelt-Omnibus' zuständigen Berichtstermin, Ingeborg Ter Laak, und den Schattenberichterstatter der anderen Fraktionen deutlich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen.

Ebenso kritisch adressiert der BDE den Vorschlag der EU-Kommission, die Berichtspflichten für Hersteller im Rahmen der EPR auf maximal einen Bericht pro Jahr zu begrenzen. Dies würde den in Deutschland im Falle von Verpackungen vierteljährlich zu erfolgenden Mengenmeldungen der Hersteller widersprechen und ist mit der Funktionsfähigkeit der deutschen Entsorgungssysteme auf Basis privat organisierter, im Wettbewerb stehender Organisationen der Erweiterten Herstellerverantwortung (Duale Systeme für Verpackungen in Deutschland) nicht kompatibel.

Der BDE begrüßt hingegen das Vorhaben der Kommission, Umweltverträglichkeitsprüfungen zu verschlanken und zu bündeln.

Besonders positiv bewertet der Verband die im Circular Economy Act in Aussicht gestellte Einstufung der Kreislaufwirtschaft als strategischer Sektor, wodurch Projekte der Branche künftig auf vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren zurückgreifen könnten. Auch die Vereinfachungen bei den Umweltmanagementsystemen werden begrüßt.

Hinsichtlich der SCIP-Datenbank erkennt der BDE den Reformbedarf zwar ausdrücklich an, lehnt jedoch eine ersatzlose Abschaffung ab.

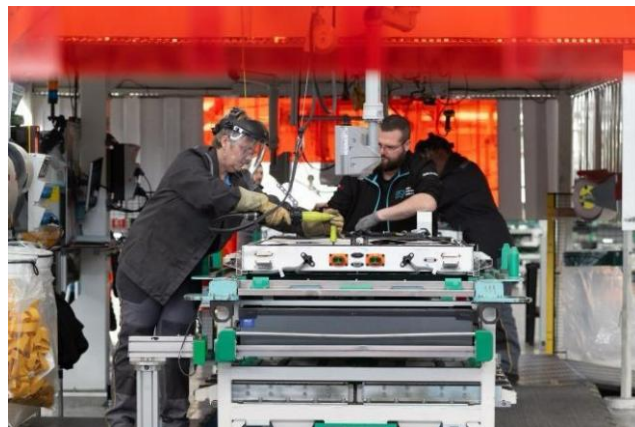
Richtig ist, dass die Datenbank in ihrer jetzigen Form an erheblichen Nutzungsdefiziten leidet – ein System, das Artikelnamen oder chemische Identifikatoren voraussetzt und keine maschinenlesbare Schnittstelle bietet, ist im Betriebsalltag nicht sinnvoll nutzbar. Doch eine potenzielle Integration in den DPP löst das Problem nicht; für die meisten abfallrelevanten Produktkategorien wird der DPP frühestens 2028/2029 verpflichtend, bereits im Umlauf befindliche Produkte erhalten nachträglich keinen Pass.

Der BDE fordert daher, die Kontinuität substanzbezogener Produktinformationen für alle abfallrelevanten Kategorien sicherzustellen, bevor bestehende Meldepflichten entfallen.

EU-Automotive Package

Die „industriefreundliche“ Dekarbonisierung der Europäischen Automobilbranche

Die Europäische Kommission hat am 16. Dezember 2025 ein umfassendes Maßnahmenpaket vorgeschlagen, um Herstellern und weiteren Unternehmen mehr Flexibilität bei der „Umrüstung“ der Fahrzeugflotten auf alternative Antriebe zu ermöglichen. Das Paket ist eine Abkehr vom „Verbrenner-Aus“ ab 2035, es sieht jedoch andere Maßnahmen zur Dekarbonisierung vor und kann dadurch Chancen für die Kreislaufwirtschaft im Automobilsektor bieten.



© Europäische Kommission

Hintergrund

Die europäische Automobilindustrie steht derzeit unter erheblichem Wettbewerbsdruck. Hohe Energiepreise, sinkende Nachfrage nach Elektrofahrzeugen und eine zunehmende Konkurrenz aus China belasten Hersteller und Lieferketten. Die bestehenden CO₂-Reduktionsziele für Fahrzeugflotten, nach der Verordnung [\(EU\) 2019/631](#) über die Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge – 15 % bis 2025, 55 % bis 2030 und 100 % bis 2035 – werden von den Herstellern als zusätzliche Belastung empfunden.

Zugleich schreitet der Ausbau der innereuropäischen Kapazitäten zu Batterieerzeugung langsamer voran, als politisch erhofft. Allein im Jahre 2024 importierte die EU Batterien im Wert von 28 Milliarden EUR,

wovon ein Anteil von 22 Milliarden EUR direkt aus China stammen.

Die Kommission erkennt daher Handlungsbedarf, die Abhängigkeiten der EU zu reduzieren und dabei insbesondere Herstellern mehr Flexibilität bei der Dekarbonisierung ihrer Fahrzeugflotten zu ermöglichen.

Wesentlicher Inhalt

Das Automotive Package besteht aus vier einzelnen Maßnahmen, darunter drei konkrete Gesetzesvorschläge.

Anpassung der Flottengrenzwerte für Neufahrzeuge

Mit dem Entwurf einer [Änderungsverordnung zur Verordnung \(EU\) 2019/631 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für PKW und leichte Nutzfahrzeuge](#)

wird das bestehende „Verbrenner-Verbot“ bis 2035 – also die Pflicht der Hersteller, nur noch emissionsfreie Fahrzeuge zu produzieren – ausgesetzt. Stattdessen gilt die entsprechende Reduktionspflicht nur noch zu 90 %. Die restlichen 10 % können ab 2035 durch den Einsatz von kohlenstoffarmem bzw. „grünem“ Stahl sowie synthetischen Kraftstoffen kompensiert werden. Die Anforderungen gelten für PKW der Klasse M1 und leichte Nutzfahrzeuge (Vans) der Klasse N1 (Gesamtmasse <3,5 Tonnen). Der Referenzwert für die Fahrzeugflotten ist dabei der Durchschnittswert für das Jahr 2021 von 110g CO₂/km.

Bzgl. der Definition von „kohlenstoffarmem Stahl“, welcher 70 % der Kompensationsmöglichkeiten ausmacht, verweist der Gesetzesentwurf auf das kommende Industriebeschleunigungsgesetz (siehe Artikel dazu in diesem Europaspiegel: [Industrial Accelerator Act](#)), wobei dieser im Rahmen des Automotive Packages ausdrücklich in der EU selbst produziert werden muss.

30 % der CO₂-Einsparungen können über den Einsatz von Biokraftstoffen generiert werden. Dabei handelt es sich unter anderem um Kraftstoffe aus Abfall- oder Nebenprodukten im Sinne von Art. 30 der [Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Außerdem vorgesehen sind Begünstigungen für kleine emissionsfreie Fahrzeuge (max. 4,2m Länge). Bis 2034 können kleine entsprechende Fahrzeuge, die in der EU produziert werden, mit einem Faktor von bis zu 1,3 auf die Emissionsminderungsziele angerechnet werden.

Für leichte Nutzfahrzeuge wird das CO₂-Reduktionsziel für 2030 von 50 % auf 40 % gesenkt, um strukturellen Markthürden Rechnung zu tragen.

Flexibilitätsmechanismen wie ein *Banking & Borrowing* zwischen 2030 und 2032 und die Anrechnung vorzeitiger Emissionssenkungen auf spätere Credits sollen den Herstellern zusätzliche Planungssicherheit geben.

Dekarbonisierung von Unternehmensflotten

Mit dem Entwurf einer [Verordnung über Emissionsfreie Unternehmensflotten](#) (Clean Corporate

Vehicles) soll die Neuzulassung von Firmenfahrzeugen reguliert werden. Der Entwurf gibt bestimmte Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten über den Anteil emissionsarmer und emissionsfreier PKW und leichter Nutzfahrzeuge vor (und gilt damit nicht direkt für die Unternehmen selbst).

Die Vorgaben sind für die einzelnen Mitgliedstaaten spezifisch festgelegt. In Deutschland müssen gem. Anhang der Verordnung etwa

- bis 2030: 83 % des Anteils der neu-zugelassenen PKW auf emissionsfreie- und emissionsarme Fahrzeuge entfallen; mind. 54 % müssen emissionsfrei sein;
- bis 2030: 48 % der zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge emissionsfrei- bzw. emissionsarm sein, wobei mind. 43 % emissionsfrei sein müssen;
- bis 2035: dann sowohl für PKW als auch für leichte Nutzfahrzeuge ein Anteil emissionsfreier Fahrzeuge von 95 % vorliegen.

Die neue Verordnung gilt für die Zulassung von Fahrzeugen großer Unternehmen mit über 250 Beschäftigten und einem Mindestumsatz von 50 Mio. EUR jährlich. Erfasst sind neben firmeneigenen Fahrzeugen auch Miet- und Leasingwagen.

Außerdem sieht der Entwurf vor, dass ab dem Jahre 2030 keine finanzielle Unterstützung mehr für nicht emissionsarme Fahrzeuge durch die Mitgliedstaaten geleistet werden darf.

Schwere Nutzfahrzeuge sind nach dem Verordnungstext nicht in den Anwendungsbereich aufgenommen, da die entsprechende [Verordnung \(EU\) 2019/1242](#) zur Festlegung der CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge Ende 2027 revidiert werden soll.

Aktuell gilt hier etwa eine Reduktionspflicht für die Flotten von 45 % bis 2030 bzw. 65 % bis 2035. Zudem sei die entsprechende Ladeinfrastruktur in diesem Bereich europaweit noch nicht auf dem notwendigen Stand. Allerdings ist im Automotive Package eine [Anpassung](#) der Verordnung dahingehend vorgesehen, dass Hersteller für den Berichtszeitraum 2025–2029 sog. Emissionsgutschriften bei vorzeitiger

Zielerreichung für den Zeitraum nach 2030 sammeln können, um bereits frühzeitige Reduktionsanreize zu setzen.

Battery-Booster Strategy

Im Bereich der Batterieproduktion herrschen Überkapazitäten auf dem Weltmarkt. 2025 standen einer Nachfrage von unter 2.000 GWh ein Angebot von 4.000 GWh gegenüber. China kontrolliert dabei 83 % der Kapazitäten und auch weite Teile der Lieferketten.

Mit einem Fördervolumen von insgesamt 1,8 Mrd. EUR möchte die Europäische Kommission den Europäischen Anteil an der Wertschöpfung im Bereich der Elektrofahrzeuge bis 2030 auf über 50 % steigern. Das dazu vorgestellte [Maßnahmenpaket](#) besteht aus insgesamt sechs „Säulen“:

- *Finanzielle Unterstützung*: Über eine sog. *Battery-Booster-Facility* sollen Zuschüsse von insgesamt 1 Mrd. EUR für die Zellfertigung von E-Fahrzeugen bereitgestellt werden. Weitere 1,5 Mrd. EUR sollen in Form zinsfreier Darlehen aus dem EU-Innovationsfond zur Verfügung stehen.
- *Resiliente Lieferketten*: Weitere 300 Mio. EUR aus dem Innovationsfond sollen in die Gewinnung, Verarbeitung, und das Recycling kritischer Rohstoffe investiert werden. Außerdem soll ab Dezember 2026 Schwarzmasse als „gefährlicher Abfall“ eingestuft werden, um einen Export in Nicht EU-Staaten zu verhindern. Die Strategie verweist zudem auf das Programm ReSource EU, nach dem einseitige Importabhängigkeiten abgebaut und die Rolle der Europäischen Kreislaufwirtschaft im Bereich kritischer Rohstoffe gestärkt werden soll.
- Die weiteren vier „Säulen“ sehen unter anderem Auflagen für Investoren aus Drittstaaten vor, welche technologisches Wissen auf dem Europäischen Markt zur Verfügung stellen und in weitere Wertschöpfungsketten investieren müssen. Außerdem sind Europäische Batterien im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben zu bevorzugen – Die Strategie verweist hier auf den

Industrial Accelerator Act. Zudem sollen weitere 382 Mio. EUR in die Forschung im Bereich der Batterieherstellung investiert und die Fördermittel über ein sog. „Wettbewerbs-Koordinierungstool“ effizienter gebündelt werden.

Automobil-Omnibus

Auch der Automobilsektor bekommt ein Maßnahmenpaket zum Abbau bürokratischer Hindernisse, einen sog. „Omnibus“. Dazu sollen u.a. Genehmigungs- und Prüfverfahren angepasst und Nachweispflichten für Unternehmen reduziert werden.

So sollen zum einen E-Fahrzeuge mit einer Masse zw. 3,5 und 4,25 Tonnen (Transporter der Klasse N2) von den Mitgliedstaaten von den allgemeinen Vorgaben zu den Fahrt- und Ruhezeiten für den innerstaatlichen Verkehr befreit werden können. Zudem soll die allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung für diese Fahrzeugtypen aufgehoben werden können.

Außerdem ist eine Harmonisierung der Hard- und Softwareschnittstellen für Ladeinfrastrukturen vorgesehen, um eine EU-weite Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Zur Abgaskontrolle sieht der Vorschlag vor, die Testverfahren im Rahmen der Euro-7-Verordnung zu vereinfachen, indem redundante Labortests gestrichen und die Datenübermittlung EU-weit harmonisiert wird.

Bewertung

Der BDE begrüßt das Automotive Package als sinnvolle Maßnahme, auch nachgelagerte Sektoren in die Dekarbonisierung der Automobilindustrie zu integrieren. Die Flexibilisierung der Möglichkeiten, die CO₂-Reduktionswerte für die Fahrzeugflotten zu erreichen, bietet die notwendigen Anreize zur Beschaffung von kohlenstoffarmem Stahl, zu welchem auch die Verwendung von Sekundärrohstoffen einen wichtigen Beitrag leistet.

Dazu ist entscheidend, die Rolle von Rezyklaten in der folgenden Definition von „*low-Carbon-Steel*“ hinreichend zu berücksichtigen. Zudem sollte die

Möglichkeit der Anrechnung von grünem Stahl und grünen Kraftstoffen bereits vor 2035 möglich sein, idealerweise ab Inkrafttreten der Verordnung, um die notwendigen Einsparungspotenziale als sinnvolle Ergänzung zum Clean Industrial Deal und zum Circular Economy Act kurzfristig zu realisieren.

Zu begrüßen ist auch, dass die Rolle der Kreislaufwirtschaft für die Batteriewertschöpfungskette betont wird. Eine Förderung der Rückgewinnung entsprechender kritischer Rohstoffe

bedarf aber auch einer ausreichenden finanziellen Unterstützung zum Ausbau der entsprechenden Recyclingkapazitäten in der EU.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Umrüstung der Unternehmensflotten ist zwar zu begrüßen, dass diese nicht die entsprechenden Unternehmen direkt erfasst. Es sollte bei der Umsetzung zum Nachweis der Neuzulassungsquoten durch die Mitgliedstaaten aber auf eine bürokratiearme Lösung gesetzt werden

EU-Zertifizierungsmarkt für CO₂-Entnahmen nimmt Gestalt an

Kommission konkretisiert erste Methodik für die permanente Speicherung

Die Europäische Kommission hat am 3. Februar 2026 in einem delegierten Rechtsakt die konkreten Berechnungs- und Nachweisregeln für permanente CO₂-Entnahmen unter der Carbon Removals and Carbon Farming Regulation (CRCF) angenommen und damit erstmals verbindliche Qualitätsstandards für die Zertifizierung geschaffen. Die Festlegung weiterer Methodiken für Entnahmen durch Speicherung in Landwirtschaft und Produkten werden im Laufe des Jahres folgen.



© Getty Images / Gunnar Örn Árnason

Hintergrund

Die am 9. Dezember 2024 in Kraft getretene [Carbon Removal and Carbon Farming-Verordnung \(CRCF\)](#) schafft den ersten EU-weiten freiwilligen Zertifizierungsrahmen für permanente CO₂-Entnahmen, Carbon Farming und die CO₂-Speicherung in biobasierten Produkten. Sie wird über delegierte Rechtsakte konkretisiert, die spezifische Zertifizierungsmethodiken für die verschiedenen Entnahmeaktivitäten festlegen.

Der Rahmen ist freiwillig, wird aber faktisch zum regulatorischen Qualitätsmaßstab für den europäischen Kohlenstoffmarkt werden und soll die EU künftig als Vorbild für ähnliche Regulierungen in Drittstaaten positionieren.

Die Kommission hat außerdem in ihrer Bioökonomiestrategie angekündigt, zur Belebung der Nachfrageseite einen EU Buyers' Club für permanente

CO₂-Entnahmen und Carbon Farming einzurichten. Das Instrument soll möglicherweise Ressourcen aus dem Innovationsfonds einsetzen, um Risiken von Projekten, die sich in frühen Stadien befinden, zu nehmen (de-risking) und so privates Co-Investment auszulösen; weitere Details sollen in den kommenden Monaten folgen.

Methodik für Permanente CO₂-Entnahmen

Am 3. Februar 2026 nahm die Kommission die erste Methodik unter der CRCF-Verordnung an; der delegierte Rechtsakt wird im Mai 2026 in Kraft treten. Die neuen Regeln decken drei Arten permanenter CO₂-Entnahmeaktivitäten ab: Direct Air Capture with Carbon Storage (DACCS), Biogenic Emissions Capture with Carbon Storage (BioCCS) sowie Biochar Carbon Removal (BCR).

Die Methodik legt für jede dieser drei zertifizierfähigen Aktivitäten verbindlich fest, wie eine

tatsächlich erbrachte CO₂-Entnahme gemessen, bewertet und in eine handelbare Zertifizierungseinheit überführt werden kann. Ohne Methodik kein Zertifikat – und ohne Zertifikat kein Marktzugang. Konkret beantwortet die Methodik damit drei Fragen: Was zählt überhaupt als qualifizierende Aktivität? Wie viel CO₂ wurde netto entnommen, nach Abzug aller mit der Anlage verbundenen Emissionen? Und wie wird sichergestellt, dass das CO₂ dauerhaft gespeichert bleibt und nicht zurück in die Atmosphäre entweicht?

Für alle drei Aktivitäten gilt ein standardisierter Referenzwert von null, sodass kein hypothetisches Basisszenario gegengerechnet werden muss. Die Nettobilanz ergibt sich aus den Gesamtentnahmen abzüglich aller assoziierten Lebenszyklusemissionen (Energieverbrauch, Transport, indirekte Effekte).

DACCS erfasst CO₂ direkt aus der Umgebungsluft und injiziert es in geologische Speicherstätten nach Maßgabe der CCS-Richtlinie. Für eine Zertifizierung als handelbare CO₂-Einheit muss die Abscheideanlage innerhalb der EU angesiedelt sein; die Speicherung kann grenzüberschreitend erfolgen. Der Aktivitätszeitraum, währenddessen eine Anlage zertifizierte CO₂-Einheiten generieren kann, beträgt 15 Jahre. Der Betreiber haftet vollständig für Leckagen während des Monitoring-Zeitraums.

BioCCS erfasst CO₂ aus biogenen Quellen, das als Nebenprodukt bestehender Produktionsprozesse anfällt. Die gesamte eingesetzte Biomasse muss den Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) entsprechen. Eine gezielte Erhöhung des Biomasseeinsatzes allein zum Zweck der Abscheidung ist ausdrücklich verboten. Der Aktivitätszeitraum beträgt ebenfalls 15 Jahre.

BCR umfasst die Herstellung von Pflanzenkohle durch Pyrolyse nachhaltiger Biomasse; zertifiziert wird ausschließlich die stabile Kohlenstofffraktion. Der Aktivitätszeitraum beträgt 5 Jahre.

Methodik für Carbon Farming

Die Kommission hat am 22. Januar 2026 außerdem den Entwurf für einen Delegierten Rechtsakt für Carbon Farming-Methodiken zur öffentlichen

Konsultation gestellt; die Frist lief bis zum 19. Februar 2026. Die formelle Annahme dieses Rechtsakts wird für Sommer 2026 erwartet. Bei Carbon Farming geht es um Maßnahmen einer regenerativen Landwirtschaft, die darauf abzielen, CO₂ aus der Atmosphäre zu binden und dauerhaft im Boden zu speichern.

Der Entwurf deckt drei unterschiedliche Aktivitätsbereiche ab: Wiedervernässung und Wiederherstellung von Mooren, Aufforstungen sowie Land- und Agroforstwirtschaftspraktiken auf mineralischen Böden.

Die letzte Kategorie beinhaltet eine Liste zertifizierfähiger Praktiken, die unter anderem die Ausbringung organischer Bodenverbesserer und organischer Düngemittel nennt. Die generierten Einheiten sind temporärer Natur: Monitoring-Zeiträume liegen typischerweise zwischen 5 und 30 Jahren; die Einheiten verfallen mit Ablauf des Überwachungszeitraums.

Methodik für die Speicherung in langlebigen Produkten

Die CRCF-Verordnung definiert CO₂-Speicherung in Produkten als jede Praxis oder jeden Prozess, die CO₂ für mindestens 35 Jahre in langlebigen Produkten erfassen und speichern. Im Fokus stehen dabei biobasierte Baustoffe wie Holz oder aus landwirtschaftlichen Pflanzen gewonnene Materialien, da der während des Pflanzenwachstums aufgenommene Kohlenstoff über die gesamte Nutzungsdauer im Material gebunden bleibt.

Der entsprechende Delegierte Rechtsakt befindet sich derzeit noch in der Entwicklung; die Kommission erarbeitet ihn mit dem Ziel, Gebäudeeigentümern den Nachweis der Kohlenstoffspeicherleistung ihrer Gebäude zu ermöglichen. Eine konkrete Zeitplanung für die Veröffentlichung des Entwurfs liegt noch nicht vor.

Bewertung

Der BDE begrüßt die Festlegung der Bewertungs- und Nachweisregeln, die eine wichtige Maßnahme sind,

um künftige Investitionsentscheidungen zu ermöglichen und zu fördern.

Für die thermische Abfallbehandlung ist die BioCCS Entnahmeaktivität besonders interessant, da so biogenes CO₂ aus der Verbrennung organischer Abfallanteile wirtschaftlich genutzt werden kann. Dieser Aspekt gewinnt mit Blick auf die potenziell bevorstehende EU-ETS-Einbeziehung der thermischen Abfallbehandlung erheblich an strategischer Bedeutung: CRCF-zertifizierte negative Emissionen aus BioCCS könnten perspektivisch als Gegenpol zu den entstehenden ETS-Kosten in Stellung gebracht werden – ob innerhalb des ETS selbst oder in einem separaten System.

Um die Potentiale der permanenten CO₂-Speicherung vollends realisieren zu können, bedarf es jedoch aus Sicht der Abfallwirtschaft unbedingt begleitender gezielter Finanzierungsinstrumente und staatlicher Fördermittel für die aufwändigen Abspeicherungstechniken – sowohl aus Töpfen der EU als auch der Mitgliedstaaten – sowie einer europaweit harmonisierten Infrastruktur. Die Kommission hat für

den Herbst einen neuen Legislativvorschlag angekündigt, der die Vorgaben zu Transport und Marktmechanismen für abgeschiedenes CO₂ regeln soll.

Der BDE begrüßt ausdrücklich, dass im Rahmen des delegierten Rechtsakts zu Carbon Farming die Ausbringung von organischen Bodenverbesserern und Düngemitteln als förderfähige landwirtschaftliche Praxis anerkannt wird. Die potenziell zu generierenden CO₂-Einheiten, die dem Landwirtschaftsbetrieb als Anwender gutgeschrieben werden können, stellen einen willkommenen Anreizmechanismus für die Verwendung von Kompost- und Gärprodukten dar. Kritisch sieht der BDE die Einbeziehung der Transportemissionen, die es versäumt, gleichzeitig durch die Anwendung von Biodüngern wegfallende Transporte zu berücksichtigen. Auch die fehlende Berücksichtigung der standortspezifischen und düngemittelunabhängigen Lachgasemissionen ist ein Versäumnis.

ReSourceEU-Aktionsplan Kommission forciert Tempo bei der Sicherung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen

Die Kommission hat am 3. Dezember 2025 den sogenannten ReSourceEU-Aktionsplan verabschiedet.

Mit dem Maßnahmenpaket reagiert die EU auf einseitige geopolitische Abhängigkeiten und Exportrestriktionen im Bereich kritischer Rohstoffe. Ziel ist es, die Umsetzung des Critical Raw Materials Acts (EU) 2024/1252 (CRMA) zu beschleunigen und die Rohstoffsicherheit in der EU zu stärken.



© Europäische Kommission

Hintergrund

Kritische Rohstoffe (Critical Raw Materials – CRM) sind Materialien, die eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für Schlüsselindustrien in der EU haben und bei denen ein deutliches Versorgungsrisiko besteht, weil sich die Förderung und Verarbeitung in wenigen Ländern (Drittstaaten) konzentriert und begrenzte Substitutionsmöglichkeiten, eine hohe Preisvolatilität und begrenzte Recyclingpotenziale bestehen.

Der CRMA benennt 34 kritische Rohstoffe (Anhang II), die eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung kombiniert mit hohem Versorgungsrisiko haben, sowie 17 strategische Rohstoffe (Anhang I) – d.h. kritische Rohstoffe, die für den grünen und digitalen Wandel, die Luft- und Raumfahrt oder die Verteidigung besonders wichtig sind.

Die Ziele für die Versorgung mit kritischen Rohstoffen sind in Art. 5 des CRMA klar definiert:

10 % des Bedarfs an kritischen Rohstoffen sollen bis 2030 durch Abbau der Rohstoffe innerhalb der EU gedeckt werden, 40 % sollen in der EU verarbeitet- und 25 % sollen in der EU recycelt werden.

Was den Import betrifft, soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als 65 % eines Rohstoffes aus einem einzelnen Drittstaat stammen.

Dennoch ist die EU, insbesondere im Bereich der 26 für die Energiewende relevanten CRM, signifikant abhängig von Importen. Gerade China hat eine globale Vormachtstellung auf allen Stufen der Wertschöpfungskette, von der Extraktion bis zur Magnetproduktion.

Jedoch hat die Volksrepublik China in den letzten drei Jahren Exportrestriktionen auf u.a. Graphit, Gallium und seltene Erden eingeführt und zuletzt am 09. Oktober 2025 deutlich verschärft.

Aus diesem Grund hat die Kommission ein entsprechendes Maßnahmenpaket, den ReSource

EU-Aktionsplan, nach dem Vorbild von RePower EU, das im Jahre 2022 zur Sicherung der europäischen Energieversorgung angesichts des Ukraine Konflikts verabschiedet wurde, veröffentlicht.

Wesentliche Inhalte

Ziel des ReSource Aktionsplans ist die Förderung der Gewinnung primärer- als auch sekundärer CRM, insb. zur Herstellung von Permanentmagneten und Batterien. Geförderte Projekte sollen bereits 2029 in Betrieb genommen werden können.

Die Kommission betont, dass die Kreislaufwirtschaft dabei ein zentraler Faktor sein soll.

Konkret sind folgende Maßnahmen Teil des ReSource EU Action Plans:

1. Errichtung des Critical Raw Materials Centre

Das Zentrum für kritische Rohstoffe soll die zentrale Institution zur Umsetzung der Rohstoffsicherungsstrategie sein. Es soll eine kontinuierliche Marktüberwachung sicherstellen und durch sog. Stresstests Lieferengpässe frühzeitig erkennen.

Als Schnittstelle zwischen Industrie, Finanzsektor und Politik soll es über einen gemeinsamen Einkauf (joint purchasing) die Nachfrage der Industrie bündeln und so die Verhandlungsmacht gegenüber globalen Rohstofflieferanten stärken.

Das Zentrum soll seine Arbeit bereits im zweiten Quartal 2026 aufnehmen.

1. Der Critical Raw Materials Financing Hub

Über einen Finanzierungshub für kritische Rohstoffe soll eine gebündelte und koordinierte Förderung von Projekten in der EU und auch in Drittstaaten sichergestellt werden.

Der Finanzierungshub soll sich verschiedener Förderinstrumente bedienen und für Projekte der ganzen Wertschöpfungskette zur Verfügung stellen, wobei ein besonderer Fokus auf dem Recycling liegen soll.

Die entsprechenden Förderinstrumente bzw. Quellen umfassen:

- *Invest EU*: Insgesamt sollen 2 Mrd. EUR zur Absicherung von Investitionen in strategische Projekte mobilisiert werden.
- *EU-Innovation Fund*: Weitere 1 Mrd. EUR sollen zur Förderung der Herstellung „sauberer“ Technologien zur Verfügung stehen, insbesondere für Permanentmagneten und Batterien.
- *Battery Booster*: Im Batterie-Sektor wird ein Fördervolumen von 1,8 Mrd. EUR, insb. zur Verarbeitung von Lithium, Kobalt, Nickel und Mangan, mit einem Betrag bis zu jeweils 300 Mio. EUR zur Verfügung stehen.
- *European Defence Industry Programme (EDIP)*: Zur weiteren Förderung wird die Kommission mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Bedeutung kritischer Rohstoffe für den Verteidigungssektor zu verankern.

Ziel ist es, bereits innerhalb der nächsten 12 Monate 3 Mrd. EUR an Fördermitteln bereitzustellen.

Bisher erfolgte bereits die Anerkennung von insgesamt 60 Projekten durch die Kommission als „strategisch“, welche insgesamt ein Investitionsvolumen von 2,15 EUR zum Ausbau der entsprechenden Produktionskapazitäten aufweisen.

2. Kreislaufwirtschaft und Innovation

Die aktuelle Sammelquote von Altgeräten liegt derzeit im EU-Durchschnitt bei 40 %. Weniger als 1 % der seltenen Erden werden in der EU recycelt.

Eine signifikante Menge von Schrotten aus Permanentmagneten wird exportiert oder landet tatsächlich noch auf Deponien.

Aus diesem Grund plant die Kommission für das 2. Quartal 2026 entsprechende Exportrestriktionen auf Schrott und Abfälle aus Permanentmagneten. Zudem sollen Abfälle aus Lithium-Ionen-Batterien und sog. „Schwarzmasse“ ab September 2026 als „gefährliche Abfälle“ eingestuft werden, um einen Abfluss in Nicht-OECD Staaten einzudämmen.

Gleichzeitig sollen die entsprechenden Recyclingkapazitäten in der EU ausgebaut und verbessert werden.

Laut einer Auswertung der gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, dem *Joint Research Centre* (JRC), könnten aktuell bereits 50–65 % der anfallenden Schwarzmasse in der EU selbst verarbeitet werden, was den Bedarf von bis zu einer Million Batteriepacks für Elektrofahrzeuge im Jahr decken könnte.

Ein besonderer Fokus soll auf dem Produktdesign bzw. der Kennzeichnung kritischer Rohstoffe liegen. Insbesondere sollen die Kennzeichnungspflichten im Hinblick auf den in Geräten enthaltenen Anteil an CRM, die derzeit nur für Permanentmagneten gelten, durch eine Anpassung des Critical Raw Materials Act erweitert werden, u.a. auf Festplatten und Lautsprecher.

Zudem soll der Mindestzyklatanteil für u.a. Neodym, Bor, Nickel und Kobalt, der bis Ende 2031 durch einen delegierten Rechtsakt zu konkretisieren ist, über Verbraucherabfälle hinaus auf Industrieabfälle (*pre-consumer-waste*) ausgeweitet werden.

Letztlich sollen auch durch die Förderung der Sammlung von Altgeräten im Rahmen der Revision der WEEE-Richtlinie als Maßnahme des Circular Economy Acts die Rückgewinnung von CRM gefördert werden.

3. Leitmärkte für kritische Rohstoffe

Verschiedene Maßnahmen sollen dazu führen, einseitige Abhängigkeiten von Drittstaaten und hohe Preisschwankungen zu reduzieren.

Zur Förderung des Handels mit strategischen Rohstoffen wurde dazu unter anderem bereits Ende November der "[Raw Materials Mechanism](#)" ins Leben gerufen. Dabei handelt es sich um eine digitale sog. "[Matchmaking Platform](#)", auf der Anbieter und potenzielle Käufer von strategischen Rohstoffen Gebote bzw. ihren Bedarf hochladen können, wodurch das Finden von Handelspartnern erleichtert werden soll.

Diese Vernetzung soll in mehreren "*Ausschreibungen*" stattfinden, wobei die erste im März dieses Jahres gestartet ist. Mitbieten können und sollen auch Unternehmen, die Dienstleistungen zur Lagerung kritischer bzw. strategischer Rohstoffe anbieten.

Zudem sollen künftig große Unternehmen verpflichtet werden, ihre Lieferketten im Hinblick auf CRM systematisch zu analysieren und Risiken möglicher Engpässe zu bewerten.

Wo nötig, müssen sie Maßnahmen zur Diversifizierung ergreifen, um die Abhängigkeit von einzelnen Bezugsquellen zu verringern. Die Kommission soll dabei sowohl Anreize zur Diversifizierung setzen und – bei Untätigkeit – auch Sanktionen erlassen können

Die Diversifizierung von Lieferketten soll auch im Rahmen der anstehenden Revision des Europäischen Vergaberechts - in dem Zusammenhang vor allem die [Richtlinie 2009/81/EG](#) über die Vergabe von Verteidigungs- und Sicherheitsaufträgen - vorangebracht werden.

Für die Beschaffung kritischer Rohstoffe soll künftig nicht allein der Angebotspreis das entscheidende Auswahlkriterium sein, sondern vor allem die Herkunft der Materialien.

4. Stärkung des Binnenmarktes und der Resilienz

Mit der Binnenmarkt-Notfall- und [Resilienzverordnung \(EU\) 2024/2747](#), die ab Mai 2026 gilt, erhält die EU neue Instrumente zur koordinierten Reaktion auf Lieferkettenstörungen. Dazu zählen Informationspflichten zu Beständen und Kapazitäten, gemeinsame Beschaffungen sowie koordinierte Maßnahmen bei Engpässen.

Bereits vor Inkrafttreten werden erste Stresstests und gemeinsame Übungen ("*joint exercises*") durchgeführt, in denen simuliert werden soll, wie die Mitgliedsstaaten auf Engpässe in einzelnen Lieferketten reagieren.

Um Investitionen besser vor Marktmanipulationen und unfairem Wettbewerb zu schützen, möchte die EU auch gemeinsam mit den G7-Staaten ihre

Befugnisse zum Erlass handelspolitischer Schutzinstrumente und zur Koordinierung von Gegenmaßnahmen bei marktverzerrendem Verhalten ausbauen.

„Strategische“ Projekte im Sinne des Critical Raw Materials Acts sollen außerdem als „Projekte von Unionsinteresse“ nach der Verordnung über ausländische [Direktinvestitionen \(EU\) 2019/452](#) gelten, um eine verstärkte Kontrolle über Investitionen aus Drittstaaten in die entsprechenden Projekte zu erhalten.

5. Diversifizierung durch Partnerschaften mit Drittstaaten

Die Kommission hat seit 2021 bereits 15 „strategische“ Partnerschaften mit rohstoffreichen Ländern, darunter Argentinien, Kanada und Australien geschlossen und ist bemüht, dieses Netz weiter auszubauen.

Beispielhaft wurde zuletzt eine Handelspartnerschaft mit Südafrika geschlossen, die konkrete Projekte im Bereich seltener Erden und Mangan fördern soll. Auch mit Brasilien wurden entsprechende Verhandlungen aufgenommen.

Darüber hinaus sollen über Finanzierungsinstrumente wie dem Ukraine- und Westbalkan-Investitionsrahmen sowie über Nachbarschafts- und Mittelmeerinitiativen weitere Rohstoffprojekte gefördert und die Integration mit EU-Wertschöpfungsketten vertieft werden.

Ergänzend setzt die EU auf multilaterale Ansätze, etwa im Rahmen der G7 und G20. Dort wurde ein gemeinsamer Rahmen für kritische Mineralien entwickelt, der nachhaltige Lieferketten, die Kriterien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Environmental, Social and Governance - ESG) und Investitionen stärken soll.

Zudem unterstützt die EU internationale Produktionsallianzen, um Rohstoffprojekte global zu diversifizieren und Risiken gemeinsam zu reduzieren.

Bewertung

Der BDE begrüßt die Rohstoffpolitik der Kommission im Bereich kritischer Rohstoffe und betont die besondere Rolle der Kreislaufwirtschaft zur Versorgungssicherheit, wie sie auch von der Kommission erkannt wird.

In der Tat verfügen bestehende Recyclinganlagen, auch im Bereich Elektro- und Elektronikaltgeräte, über die technischen Möglichkeiten zur Rückgewinnung kritischer Rohstoffe.

Ein Kernproblem liegt jedoch in der mangelnden wirtschaftlichen Rentabilität, da die entsprechenden Materialien i.d.R. nur in geringen Mengen in den Altgeräten vorhanden sind, wodurch sich eine Rückgewinnung oft nicht rentiert.

Wichtig ist daher eine finanzielle Unterstützung bzw. eine Entlastung der Behandlungsanlagen bei den Betriebskosten, eine Beteiligung der Hersteller an den Sammel- und Behandlungskosten sowie konkrete Vorgaben bei der Herstellung von Geräten, was die Entnehmbarkeit der CRM und die Kennzeichnung von Produkten betrifft.

Die Anpassungen im Critical Raw Materials Act sind daher im Ansatz zu begrüßen, es bedarf aber mehr Unterstützung für die Kreislaufwirtschaft.

Wichtig ist zudem, soweit Einsatzquoten für pre-consumer-waste in Permanentmagneten für notwendig erachtet werden, dass diese nicht auf die Einsatzquoten für Verbraucherabfälle anzurechnen sind. Ziel muss, wie in allen Stoffströmen, eine Förderung des Recyclings von Verbraucherabfällen bzw. post-consumer-waste sein.

Pre-consumer waste bzw. Industrieabfälle haben oft Neuwarenqualität und können daher ohne große Aufbereitung dem Stoffstrom wieder zugeführt werden. Insofern wären getrennte Einsatzquoten für Industrie- und Verbraucherabfälle eine sinnvolle Lösung.

Kritische Rohstoffe

Europäischer Rechnungshof bemängelt fehlende Langfriststrategien der Kommission

In einem [Sonderbericht](#) vom Februar 2026 bewertet der Europäische Rechnungshof (EuRH) die aktuelle Politik der EU-Kommission zur Versorgung mit kritischen Rohstoffen, die für die Energiewende entscheidend sind. Dabei erkennt er einen dringenden Handlungsbedarf, insbesondere bei der Diversifizierung von Lieferketten aber auch bei der Schaffung von echten Anreizen für das Recycling.



© Adobe Stock / RHJ

Hintergrund

Die Klimaziele der EU sehen unter anderem vor, bis 2030 mindestens 42,5 % der benötigten Energie aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen. Zur Herstellung der dazu benötigten Windturbinen, Solarpanele und Batteriespeicher bedarf es einer erheblichen Menge an kritischen Rohstoffen wie Lithium, Nickel, Kobalt, Magnesium, Bor und seltenen Erden. Diese werden aktuell überwiegend aus Drittstaaten bezogen: beispielsweise stammen 97 % des benötigten Magnesiums aus China und 99 % des Bors aus der Türkei.

Der [Critical Raw Materials Act \(EU\) 2024/1252](#) (CRMA) sowie der [ReSource EU Action Plan](#) von Ende letzten Jahres sind ein Versuch, diese Abhängigkeiten zu verringern – dennoch fehlt es den Schlussfolgerungen des EuRH zu Folge an einer zentralen Strategie, die auf einer fundierten Datenlage beruht.

Ungenaue Datenlage und generelle Quoten

Der Rechnungshof stellt in seinem Bericht fest, dass die Zielvorgaben bis 2030, die im CRMA festgelegt sind – innereuropäische Gewinnung kritischer Rohstoffe von 10 %, Verarbeitung von 40 % und Recycling von 25 % - auf einer Datenerhebung aus dem Zeitraum 2016–2020 beruhten und somit nicht mehr repräsentativ seien.

Außerdem fehle es der notwendigen „Granularität“, d.h. die einzelnen Quellen unterscheiden nicht zwischen einzelnen Verarbeitungsstufen, also ob es sich noch um Rohstoffe oder bereits um Produkte handelt. Problematisch sei auch, dass in den relevanten Handelscodes nicht zwischen Primär- und Sekundärrohstoffen unterschieden werde, was nicht zuletzt eine realistische Einschätzung von Recyclingquoten schwierig mache.

Aktuell bestünden bereits innereuropäische Kapazitäten zur Primärgewinnung von CRM von

insgesamt 8 %, im Bereich der Verarbeitung jedoch nur von 24 % und beim Recycling nur von 12 %.

Außerdem seien Gesamtquoten in den jeweiligen Bereichen nur bedingt zielführend, da sich die einzelnen Statistiken je nach Rohstoff deutlich unterscheiden: Während im Aluminiumbereich etwa 10 % in der EU gewonnen - und 32 % recycelt würden, liege die Recyclingquote für Grafit bei 3 %. Zehn der insgesamt 26 für die Energiewende notwendigen CRM würden überhaupt nicht recycelt. Gerade für die Rückgewinnung kritischer Rohstoffe empfiehlt der Bericht daher spezifische Ziele für einzelne CRM.

Ungenutztes Potenzial von Recycling

Im Recyclingbereich bestehe nach wie vor das Problem geringer Sammelquoten (oder jedenfalls eine Verfehlung der 65 % Zielvorgabe nach der [WEEE-Richtlinie](#) 2012/19/EU). Elektronikabfälle enthielten relevante Mengen kritischer Rohstoffe, sodass diese dem Markt als potenzielle Sekundärrohstoffquelle verloren gingen.

In Ermangelung von Zielvorgaben für den Einsatz sekundärer CRM sei die Nachfrage in dem Bereich nach wie vor abhängig von der Marktakzeptanz. Außerdem vermisst der Rechnungshof verbindliche Quoten zum Recycling kritischer Rohstoffe selbst.

In dem Bericht wird auch betont, dass sich das Recycling für viele kritische Rohstoffe aktuell wirtschaftlich schlichtweg nicht lohne. Während Aluminium- und Kupferschrotte bereits in großen Mengen verwertet würden, seien viele andere CRM nur in geringen Mengen in Produkten eingebettet, was eine Rückgewinnung aufwendig und damit unrentabel mache.

Zudem bestehe eine relevante Konkurrenz durch chinesische Recyclingunternehmen und auch die auf dem Mangel einheitlicher Abfallende-Kriterien basierenden Probleme in der grenzüberschreitenden Abfallverbringung seien ein relevanter Faktor.

Fünf Empfehlungen des EuRH

Insgesamt spricht der Rechnungshof fünf Empfehlungen aus, um die Unabhängigkeit der

Europäischen Wirtschaft im Hinblick auf CRM zu fördern:

1. Die verfügbaren Handelsdaten für kritische Rohstoffe müssen erweitert werden, da sie die relevante Grundlage der Rohstoffpolitik darstellen.
2. Künftige EU-Handelsabkommen müssen den Bezug von kritischen Rohstoffen besser berücksichtigen und im Lichte der Versorgungssicherheit bewertet werden.
3. Finanzierungsengpässe für strategische Projekte, etwa hohe Energiekosten und komplexe Genehmigungsverfahren, müssen abgebaut werden.
4. Verbindliche Recyclingziele für einzelne kritische Rohstoffe sowie realistische Sammel- und Verwertungsziele für Abfälle, die solche enthalten, müssen aufgenommen werden.
5. Die Liste der „strategischen Rohstoffe“ muss im Rahmen der nächsten Revision des CRMA erweitert werden.

Bewertung

Der BDE bewertet positiv, dass der Rechnungshof die entscheidende Rolle des Recyclingsektors für die Resilienz und Unabhängigkeit des Europäischen Binnenmarktes im Bereich der kritischen Rohstoffe erkennt. Zu begrüßen ist auch, dass die wirtschaftlichen Probleme bei der Rückgewinnung kritischer Rohstoffe aus Elektronikaltgeräten in dem Bericht richtig herausgearbeitet werden – das unterstützt die Position des BDE, dass spezifische Sammel- und Recyclingquoten nur dann zielführend sind, wenn auch Investitionen in die entsprechende Infrastruktur gefördert werden.

Ein weiteres Problem sind aus Sicht des Verbandes die fehlenden Informationen und Kennzeichnungen kritischer Rohstoffe in Altgeräten sowie ein recycling-unfreundliches Produktdesign. Eine zeitnahe Festlegung der entsprechenden Kriterien im Rahmen der [Ökodesign-Verordnung](#) (EU) 2024/1781 und deren effiziente Umsetzung sind hier wichtig.

In Bezug auf die Sammlung von CRM-reichen Abfällen, i.d.R. Elektro- und Elektronikaltgeräte, müssen Sammelziele realistisch sein. Dass aktuell 24 von 27 Mitgliedstaaten die 65 %-Sammelquote verfehlen, bedeutet nicht, dass die bisherige Praxis ineffizient ist, sondern zeigt, dass die entsprechende Berechnungsmethode veraltet ist und dass Investitionen in den weiteren Ausbau der Infrastrukturen notwendig sind. Es handelt sich bei Elektroaltgeräten um einen der am schnellsten wachsenden Abfallströme, die Berechnungsmethoden und Sammelstrukturen sind aber teilweise noch dieselben wie zur Veröffentlichung der [WEEE-Richtlinie](#) 2012/19/EU im Jahre 2012.

Sinnvoll wäre hier vor allem eine authentische Methode zur Erfassung der gesammelten Altgeräte für die jeweils einzelnen Kategorien und eine angemessene Beteiligung der Hersteller an den Kosten der Rücknahme. Dies wird nicht zuletzt Gegenstand der anstehenden Revision der WEEE-Richtlinie sein.

Insoweit ist zu hoffen, dass die Kommission den Empfehlungen des EuRH folgt und das volle Potenzial der Kreislaufwirtschaft für die Versorgung mit kritischen Rohstoffen in der EU nutzt.

Siedlungsabfälle

Bericht des Europäischen Rechnungshofes mahnt zur Stärkung von Recyclingmärkten

Der Europäische Rechnungshof bestätigt zentrale Forderungen der Entsorgungsbranche: Ohne funktionierende Märkte, bessere Sammlung und konsequente Umsetzung werden die Kreislaufwirtschaftsziele der EU nicht erreicht werden können. Trotz allmählicher Verbesserungen sehen die Prüfer weiterhin große Herausforderungen für den Hochlauf der europäischen Kreislaufwirtschaft. Die Politik ist nun gefordert, aus dieser Analyse Konsequenzen zu ziehen.



© Europäischer Rechnungshof 2025

Hintergrund

In seinem [Sonderbericht 23/2025](#) bewertet der Europäische Rechnungshof (EuRH), ob die Maßnahmen von EU-Kommission und Mitgliedstaaten ausreichen, um die EU-Ziele bei Wiederverwendung, Recycling und Deponierung von Siedlungsabfällen zu erreichen. Analysiert wurden konkrete Maßnahmen in vier stichprobenartig ausgewählten Mitgliedstaaten (Griechenland, Polen, Portugal und Rumänien) – mit einem klaren Ergebnis: trotz Fortschritten bleibt die Lücke zwischen Anspruch und Realität groß. Der Rechnungshof warnt, dass die auf fundierten Überlegungen basierten Verschärfungen der EU-Ziele ohne eine deutlich verbesserte Umsetzung ins

Leere laufen würden. Siedlungsabfälle stehen dabei besonders im Fokus, da sie rund ein Viertel des gesamten Abfallaufkommens in der EU ausmachen; sie seien für das Erreichen der Recyclingziele entscheidend und aufgrund ihrer heterogenen Zusammensetzung anspruchsvoll in der Bewirtschaftung.

Funktionierende Recyclingmärkte sind laut Rechnungshof die Grundvoraussetzung für das Erreichen der EU-Ziele. Ohne ausreichende Nachfrage nach Recyclingrohstoffen fehlen demnach die wirtschaftlichen Anreize, um in Recyclingkapazitäten zu investieren oder bestehende Anlagen zu erhalten. Genau hier liegt laut Bericht ein zentrales Problem. Rezyklate könnten sich am Markt häufig nicht durchsetzen,

weil Primärrohstoffe – auch infolge unzureichend eingepreister Umweltkosten – günstiger seien. Hinzu komme zusätzlicher Preisdruck durch günstigere und zum Teil nicht den EU-Standards entsprechende Importe aus Drittstaaten. Das Ergebnis sei ein Markt, der sich nicht eigenständig stabilisieren könne, obwohl er politisch ausdrücklich erwünscht sei.

Recyclingmärkte stabilisieren und Investitionen schützen

Der EuRH fordert deshalb, dass die EU gezielt Maßnahmen ergreift, um die Rentabilität der Kreislaufwirtschaft zu verbessern und belastbare Geschäftsszenarios für Recyclingunternehmen zu ermöglichen. Sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite müssten laut Sonderbericht bis spätestens Ende 2026 bestehende Hemmnisse identifiziert und abgebaut werden.

Getrenntsammlung von Bioabfällen verbessern

Ein zweiter zentraler Befund betrifft die Qualität der Abfallbewirtschaftung. Der Rechnungshof macht deutlich, dass eine ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft nur mit einer gut organisierten getrennten Sammlung funktionieren könne.

In der Praxis zeige sich jedoch ein gemischtes Bild: Während einige Mitgliedstaaten Fortschritte gemacht hätten, liege die getrennte Sammlung in anderen Teilen der EU trotz bestehender Verpflichtungen für zentrale Stoffströme weiterhin auf niedrigem Niveau.

Besonders hervorgehoben werden Bioabfälle. Sie seien die größte Fraktion der Siedlungsabfälle und hätten eine Schlüsselrolle für die Qualität des gesamten Systems. Werden sie nicht getrennt erfasst, verschmutzen sie andere Wertstoffe und reduzieren deren Recyclingfähigkeit erheblich, so die Prüfer.

Gleichzeitig blieben Potenziale für die Verwendung von Bioabfällen – etwa für Düngemittel oder Energie – ungenutzt. Neben der Sammlung sieht der Bericht auch Defizite bei Sortier- und Behandlungsinfrastruktur. Ohne Investitionen in

ausreichende Kapazitäten und moderne Anlagen könnten selbst gut gesammelte Abfälle nicht effizient recycelt werden.

Verursacherprinzip konsequent anwenden und Kostendeckung sichern

Der Rechnungshof unterstreicht die zentrale Rolle des Verursacherprinzips in der europäischen Umweltpolitik. Ziel ist es, die Kosten der Abfallbewirtschaftung verursachergerecht zu verteilen und gleichzeitig Anreize für Abfallvermeidung und Recycling zu setzen. In der Praxis werde dieses Prinzip jedoch unterschiedlich umgesetzt. So kämen beispielsweise Gebührenmodelle wie "Pay-as-you-throw-Systeme", die eine klare Lenkungswirkung entfalten, in den untersuchten Ländern nur begrenzt zum Einsatz.

Gleichzeitig bestünden zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede bei der Bepreisung von Deponierung und Verbrennung, sodass die Abfallverbringung zwischen Mitgliedstaaten aus rein wirtschaftlichen Gründen attraktiver werde. Um Fehlanreize zu reduzieren, empfiehlt der EuRH die Einführung harmonisierter Deponie- und Verbrennungssteuern auf EU-Ebene zu prüfen.

EU-Recht wirksam durchsetzen

Ein besonders kritischer Punkt des Berichts ist außerdem die Umsetzung und Durchsetzung bestehender EU-Vorgaben. Der Rechnungshof stellt fest, dass Vertragsverletzungsverfahren häufig zu lange dauerten und dadurch ihre abschreckende Wirkung verlören.

Hinzu komme, dass Kontrollmechanismen nicht ausreichend genutzt würden. In einigen Fällen fanden laut Bericht über mehr als zehn Jahre keine Vor-Ort-Kontrollen statt, wodurch notwendige Anpassungen verzögert oder ganz unterlassen wurden.

Auch Frühwarnsysteme greifen laut Rechnungshof nicht konsequent genug. Dadurch würden Probleme oft erst erkannt, wenn Zielverfehlungen bereits eingetreten seien.

Bewertung

Der BDE sieht sich durch die Feststellungen des Rechnungshofes in zentralen Positionen bestätigt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist mit Blick auf den im Herbst erwarteten Circular Economy Act bedeutsam und liefert der Kommission eine weitere evidenzbasierte Entscheidungsgrundlage.

Die Stärkung der Nachfrage nach Recycling-rohstoffen muss Priorität haben, denn ohne stabile Rahmenbedingungen und entsprechende Absatzmärkte bleibt das Risiko für Investitionen in Recycling- und Sortierkapazitäten hoch.

Die Einführung von Mindestrezyklateinsatzquoten und eine gezielte Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung an Nachhaltigkeitskriterien können als wirksame Hebel fungieren. Flankierend muss der Binnenmarkt konsequenter genutzt werden: Der Abbau innereuropäischer Handelsbarrieren und die Einführung einheitlicher End-of-Waste-Kriterien für weitere Stoffströme können dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Bei der getrennten Sammlung, insbesondere von Bioabfällen, stimmt der BDE mit den Befunden des Berichts überein – sowohl bei der konsequenten Umsetzung bestehender Sammlungspflichten als auch beim Ausbau der Infrastruktur besteht Handlungsbedarf.

Bioabfälle bergen wertvolle Ressourcenpotenziale für die Rückgewinnung von Nährstoffen, nachhaltige Düngemittel und erneuerbare Energien, die bislang zu wenig genutzt werden.

Der BDE unterstützt das Verursacherprinzip und die Forderung nach kostendeckenden Systemen vollumfänglich. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf die Weiterentwicklung der erweiterten Herstellerverantwortung gelegt werden: Recyclinggerechtes Design und der Einsatz von Rezyklaten müssen sich in reduzierten EPR-Gebühren niederschlagen, während nicht nachhaltige Produkte entsprechend höher belastet werden sollten.

Rolle der Kreislaufwirtschaft für Industrie und Klimaschutz sowie Nutzung biobasierter Abfallströme Neue Studien der Europäischen Umweltagentur

In drei Analysen zeigt die Europäische Umweltagentur, dass eine nachhaltige Transformation Europas ohne eine deutlich stärkere Kreislaufwirtschaft kaum gelingen wird.

Insbesondere der Einsatz von Sekundärrohstoffen in energieintensiven Industrien sowie die bessere Nutzung biogener Abfälle bleiben weit hinter ihrem Potenzial zurück, obwohl sie erhebliche Beiträge zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung leisten könnten.



© Pixabay / Franz

Hintergrund

Die zwischen Dezember 2025 und Februar 2026 veröffentlichten Studien der Europäischen Umweltagentur (European Environmental Agency, EEA) beleuchten drei unterschiedliche, aber eng miteinander verknüpfte Themen: das Klimaschutzpotenzial zirkulärer Wirtschaftsweisen, die Emissionsentwicklung in energieintensiven Industrien, sowie die bessere Nutzung biobasierter Abfallströme.

Die Analysen stehen im Kontext zentraler europäischer Regelwerke und liefern eine solide wissenschaftliche Grundlage zur Verdeutlichung der klima- und industriepolitischen Relevanz der Kreislaufwirtschaft – auch und insbesondere im Hinblick auf den in diesem Herbst anstehenden Circular Economy Act.

Wesentlicher Inhalt

Im Mittelpunkt steht bei allen drei Untersuchungen die Frage, welchen Beitrag Ressourceneffizienz, Recycling und eine stärkere Kreislaufführung von Materialien zur Erreichung der europäischen Klima- und Umweltziele leisten können. Die drei voneinander unabhängigen Analysen beleuchten dabei jeweils andere Aspekte der transformatorischen Herausforderungen, vor denen Europa derzeit steht.

1. Klimaschutz: Weniger Emissionen durch mehr Kreislaufwirtschaft

In einer Kurzstudie untersucht die EEA den möglichen [Beitrag der Kreislaufwirtschaft zur Reduktion von Treibhausgasemissionen](#). Grundlage ist eine Analyse von 131 wissenschaftlichen Studien, die zwischen 2020 und März 2025 veröffentlicht wurden. Die ausgewertete Literatur zeigt ein erhebliches, aber stark variierendes Emissionsminderungspotenzial: Im Durchschnitt ergibt sich aus den Studien ein mögliches Reduktionspotenzial von rund 33 %, wobei

die Spanne der Ergebnisse zwischen 2 % und 99 % liegt. Die größten Potenziale werden im Abfallsektor identifiziert, wo zirkuläre Maßnahmen durchschnittlich 52 % Emissionsminderungen ermöglichen könnten.

Auch im Bausektor wird mit rund 48 % ein hohes Potenzial gesehen. Auf der Ebene einzelner Maßnahmen entlang des Produktlebenszyklus zeigt die Nachnutzungsphase das höchste relative Potenzial: Recycling und separate Abfallbehandlung können Emissionen um durchschnittlich 63 bzw. 78 % reduzieren. Eine erhebliche Wirkung kann jedoch auch in der Vornutzungsphase durch Materialsubstitution (48 %) und zirkuläres Produktdesign (42 %) erreicht werden.

Die EEA betont auch, dass der Entsorgung und dem Recycling vorgelagerte Maßnahmen – kreislaugerechtes Design, Reparatur und Wiederverwendung – in der Forschung noch unterrepräsentiert sind und dringend stärker in Klimamodelle integriert werden müssen.

2. Energieintensive Industrien: Kreislaufwirtschaft als zentraler Baustein der Transformation

Energieintensive Industrien, wie Eisen, Stahl und Aluminium, Zement, Kalk, Chemie und Glas sowie Zellstoff und Papier, spielen eine unverzichtbare Rolle für die europäische Industrie und sind zugleich für einen erheblichen Anteil der industriellen Emissionen verantwortlich.

Die EEA stellt in ihrem Briefing "Zero pollution, decarbonisation and circular economy in energy-intensive industries" fest, dass die Treibhausgasemissionen dieser Branchen in den vergangenen zwei Jahrzehnten zwar deutlich gesunken sind, ihr Anteil an den Gesamtemissionen jedoch weiterhin hoch bleibt.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Kreislaufwirtschaft als ergänzender Transformationsansatz an Bedeutung. Die stärkere Nutzung von Sekundärrohstoffen und alternativen Materialien kann den Primärrohstoffbedarf senken, materialintensive Prozessschritte vermeiden und sowohl energie- als auch prozessbedingte Emissionen reduzieren.

Die EEA weist außerdem darauf hin, dass zirkuläre Ansätze häufig zusätzliche Umweltvorteile mit sich bringen, etwa durch geringere Luftschadstoffemissionen und eine verringerte Umweltbelastung durch Rohstoffentnahmen.

Gleichzeitig wird deutlich, dass die Kreislaufwirtschaft bislang nur begrenzt in die Transformation der energieintensiven Industrien integriert ist. So fehlen insbesondere verbindliche Zielvorgaben und klare Anreize für den Einsatz von Recyclingmaterialien, wodurch Investitionen in zirkuläre Produktionsweisen bislang gehemmt werden. Auch entlang der Wertschöpfungsketten bestehen laut Bericht weiterhin strukturelle Hindernisse, etwa in Bezug auf die Verfügbarkeit und Qualität von Sekundärrohstoffen.

3. Ungenutzte Potenziale heben: Kreislaufführung biogener Abfälle

Eine weitere Studie im Auftrag der EEA untersucht die [Kreislaufpotenziale biobasierter Abfallströme](#) in der Europäischen Union. Im Fokus stehen Bioabfälle aus Haushalten und Grünpflege, Holzabfälle, Klärschlamm, landwirtschaftliche Reststoffe sowie Papier, Textilien und biobasierte Kunststoffe. Die Analyse zeigt, dass Teile dieser Stoffströme zwar schon durch Kompostierung, anaerobe Vergärung oder energetische Verwertung genutzt, gleichzeitig aber große Mengen biobasierter Abfälle weiterhin auf linearen Wegen – über Deponierung, Mischrestmüll oder minderwertige Verwertung – entsorgt werden. Bei Bioabfällen beispielsweise könnten 58-68 Mt pro Jahr zusätzlich recycelt werden (53 % des Gesamtaufkommens). Voraussetzung ist eine konsequente Getrenntsammlung, da nur so hochwertige Kompost- und Biogasgewinnung möglich ist. Bei Holzabfällen (26–28 Mt, 53–54 %) ist das Prinzip der Kaskadennutzung entscheidend: Stoffliche Verwertung hat Vorrang vor energetischer Nutzung.

Klärschlamm (1,5–2,1 Mt Trockenmasse, 24–27 %) bietet großes Potenzial zur Rückgewinnung von Phosphor und Stickstoff als Düngemittel; für schadstoffbelasteten Schlamm bleibt die thermische Behandlung jedoch unverzichtbar. Bei landwirtschaftlichen Reststoffen (rund 75,3 Mt)

bestehen Möglichkeiten zur Nutzung als Materialrohstoff oder in der Biogasproduktion.

Bei Papier und Karton landen trotz einer bereits hohen Recyclingquote von 83 % noch immer 12,8 Mt jährlich im Restmüll – vor allem wegen Qualitätsproblemen bei Mischverpackungen und kontaminierten Fraktionen. Bei Textilien macht hochwertiges Faser-zu-Faser-Recycling weniger als 1 % aus, da es an geeigneter Sammel- und Sortierinfrastruktur sowie skalierbaren Recycling-technologien mangelt.

Übergreifend identifiziert die Studie mehrere zentrale Hebel: Ökodesign-Anforderungen und konsequente getrennte Sammlung als Grundvoraussetzung; Zertifizierungssysteme und klarere Schadstoffgrenzwerte, etwa bei Klärschlamm oder Kompost, sollen das notwendige Vertrauen in Sekundärmaterialien schaffen. Eine stärkere Kreislaufführung biobasierter Ströme stärkt zudem die europäische Ressourcensouveränität durch geschlossene Nährstoffkreisläufe, geringere Phosphorimporte und einen reduzierten Primärrohstoffbedarf, so die Studie.

EIB-Studie zur Finanzierung der Kreislaufwirtschaft Wie die EU ihre Investitionslücke von 1,2 Billionen Euro bis 2040 schließen kann

Europäische Investitionsbank und Europäische Kommission haben erstmals belastbar quantifiziert, was der kreislaufwirtschaftliche Wandel in Europa kostet und wer ihn bezahlt. Die Botschaft ist eindeutig: Bisher finanziert die Privatwirtschaft mit 93% den Löwenanteil der Ausgaben. Ohne deutlich höhere Investitionen, klare regulatorische Signale und gezielte Finanzierungsinstrumente bleiben die Ziele des Kreislaufwirtschaftsaktionsplans jedoch außer Reichweite.



© European Circular Economy Stakeholder Platform

Hintergrund

Die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission haben im April 2026 eine gemeinsame [Analyse zur Finanzierung des kreislaufwirtschaftlichen Wandels in Europa](#) vorgelegt. Sie ist zugleich Antwort auf den [Bericht](#) des Europäischen Rechnungshofs aus dem Jahr 2023, der bemängelt hatte, dass die Mobilisierung von Mitteln für die Kreislaufwirtschaft nur schleppend vorankommt.

Die Studie liefert nun erstmals eine belastbare Quantifizierung dessen, was bis 2040 fehlen wird, um die Ziele des Kreislaufwirtschaftsaktionsplans (Circular Economy Action Plan, CEAP) zu erreichen und schlägt konkrete Maßnahmen vor.

Der CEAP ist die übergeordnete Strategie der EU für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft. Die zweite Auflage wurde 2020 als Bestandteil des European Green Deal verabschiedet und benennt sechs prioritäre Wertschöpfungsketten

- Bau,
- Batterien und Fahrzeuge,
- Textilien,
- Elektronik und Informations- und Kommunikationstechnik (IKT),
- Kunststoffe und Plastikverpackungen sowie Lebensmittel/Wasser/Nährstoffe,

in denen der Wandel hin zu zirkulären Produkten und Geschäftsmodellen besonders dringlich ist. An diesen Sektoren orientiert sich auch die EIB-Studie, die als

Vorarbeit für kommende politische Weichenstellungen wie den Circular Economy Act und den mehrjährigen Europäischen Finanzrahmen der Periode 2028 – 2034 zu verstehen ist.

Wesentlicher Inhalt

Privatsektor trägt den Großteil der Investitionen

Die laufenden Investitionen in die Kreislaufwirtschaft der EU werden auf rund 120 Milliarden Euro pro Jahr beziffert; ein deutlicher Anstieg gegenüber den 70 bis 80 Milliarden, die noch 2015 verzeichnet wurden. Auffällig ist die Verteilung der Quellen: Etwa 93 Prozent stammen aus privaten Mitteln, lediglich rund 7 Prozent aus EU-Programmen, nationalen Haushalten und EIB-Finanzierungen.

Trotz des sichtbaren Wachstums bleibt der Anteil der Kreislaufwirtschaft sowohl im EU-Haushalt als auch im Kreditportfolio der EIB bei rund einem Prozent – ein bescheidener Wert, vor allem im Vergleich zu den klimabezogenen Ausgaben von 662 Milliarden Euro im letzten mehrjährigen EU-Haushalt.

Zwischen den Förderperioden hat sich die kreislaufwirtschaftliche EU-Förderung zwar mehr als verdoppelt; ein Großteil davon stammt aber aus der Recovery and Resilience Facility (RRF), dem nach der Pandemie aufgelegten EU-Aufbauinstrument, dessen Fortbestand offen ist.

Die EIB selbst hat ihr Engagement von 0,6 Milliarden Euro im Jahr 2020 auf 1,6 Milliarden Euro in 2024 ausgebaut, kumuliert auf rund 5,5 Milliarden Euro über fünf Jahre.

Die Lücke: 82 Milliarden Euro mehr pro Jahr

Die zentrale Botschaft der Studie ist die Größenordnung der Finanzierungslücke. Um die Ziele des CEAP zu erreichen, müssten zwischen 2025 und 2040 zusätzlich 1,229 Billionen Euro mobilisiert werden, also rund 82 Milliarden Euro pro Jahr. Das entspricht einer Steigerung um 68 Prozent gegenüber dem heutigen Niveau.

Wo genau die zusätzlichen Mittel benötigt werden, lässt sich entlang der vier Lebenszyklusphasen eines Produktes aufschlüsseln: Design, Fertigung, Konsum

und End-of-Life. Die größten Lücken liegen am Anfang und am Ende des Produktlebens.

Auf das zirkuläre Design entfallen 34 Prozent – das umfasst Investitionen in Langlebigkeit, Reparatur- und Recyclingfähigkeit, die Integration von Sekundärrohstoffen, Forschung und Entwicklung sowie digitale Werkzeuge wie den Digitalen Produktpass. Auf die End-of-Life-Phase, also Sammlung, Sortierung und Recycling, entfallen weitere 27 Prozent.

Fertigung und Konsum bedürfen 22 beziehungsweise 17 Prozent. Diese Verteilung unterstreicht die Logik der Kreislaufwirtschaft: Was nicht von Anfang an zirkulär gedacht wird, lässt sich später nur mit hohem Aufwand zurückgewinnen.

Sektorale Aufteilung der Investitionslücke

Die jährliche Lücke verteilt sich nahezu hälftig zwischen den sechs im CEAP identifizierten Schlüsselsektoren einerseits (51 Prozent) und andererseits Vorleistungsbranchen wie Eisen, Stahl, Aluminium oder Chemikalien und Querschnittsthemen wie Forschung, Innovation und Digitalisierung (49 Prozent).

Innerhalb der Schlüsselsektoren ist die Bauwirtschaft mit Abstand am bedeutendsten: Rund 18 Milliarden Euro pro Jahr fehlen hier, der Großteil davon für Renovierung, Modernisierung und die Wiederverwendung von Bauteilen.

An zweiter Stelle stehen Batterien und Fahrzeuge mit 10 Milliarden Euro, es folgen Textilien (6 Milliarden Euro, mit klarem Schwerpunkt auf getrennter Sammlung, Sortierung und Faser-zu-Faser-Recycling), Elektronik und IKT (5 Milliarden Euro), Kunststoffe einschließlich Verpackungen (2 Milliarden Euro) sowie Lebensmittel, Wasser und Nährstoffe (1 Milliarde Euro).

Die Investitionsbedarfe, die sich aus der Verpackungsverordnung (PPWR) ergeben, etwa für Mehrwegsysteme, Pfandsysteme und das Re-Design von Verpackungen, sind in der Hintergrundstudie nicht vollständig erfasst; eine separate Quantifizierung soll folgen.

Strukturelle Hindernisse und Lösungsansätze

Die Studie nennt eine Reihe struktureller Hindernisse, die zirkuläre Lösungen ausbremsen. Auf der Marktseite sind dies vor allem die nach wie vor bestehende Preisdifferenz zwischen Primär- und Recyclingrohstoffen, die unzureichende Bepreisung externer Effekte, eine schwankende und fragmentierte Nachfrage nach Rezyklaten, die unterschiedliche Auslegung von Lebensmittelkontaktanforderungen für Recyclingkunststoffe in den Mitgliedstaaten sowie das Fehlen EU-weit harmonisierter End-of-Waste-Kriterien für viele Materialströme.

Hinzu kommen geteilte Anreize entlang der Wertschöpfungskette: Wer in zirkuläres Design investiert, profitiert nicht zwangsläufig von den Erträgen am Lebensende. Auf der Finanzierungsseite stehen hohe Vorabinvestitionen, der eingeschränkte KMU-Zugang zu Kapital und das Fehlen einheitlicher Zirkularitätskennzahlen im Vordergrund.

Handlungsempfehlungen

Regulatorisch werden insbesondere weitere produktspezifische Mindestrezyklateinsatzquoten unter der Ökodesign-Verordnung, verbindliche grüne und zirkuläre Beschaffungskriterien, eine Harmonisierung der End-of-Waste-Kriterien sowie ein Ausbau der erweiterten Herstellerverantwortung und der Pfandsysteme vorgeschlagen. Bereits im Dezember 2025 hat die Kommission ein Maßnahmenpaket gegen die regulatorische Fragmentierung des Rezyklatmarkts vorgelegt, einschließlich erstmaliger EU-Massenbilanzregeln für das chemische Recycling.

Finanzseitig setzt die Studie auf eine Stärkung von Risikoteilungsinstrumenten und Mischfinanzierung, eine Ausweitung der intermediären Finanzierung über Hausbanken und nationale Förderinstitute, eine konsequente Erweiterung der Beratungsangebote (etwa über die Joint Initiative on Circular Economy) sowie eine Vereinfachung der EU-Taxonomie-Kriterien, die derzeit überarbeitet werden.

Bewertung

Der BDE begrüßt die Analyse als einen wichtigen Schritt zur Quantifizierung der Investitionsbedarfe der europäischen Kreislaufwirtschaft.

Der Befund, dass 93 Prozent der heutigen Investitionen in die Kreislaufwirtschaft aus dem Privatsektor stammen, zeigt: Wer den ökologischen Wandel ernst meint, muss die Unternehmen stärken, die ihn tatsächlich tragen. Die im Vergaberecht verankerten Ausnahmen für Inhouse-Vergaben und interkommunale Zusammenarbeit sind in diesem Licht kritisch zu betrachten; fairer Wettbewerb auf Augenhöhe ist die Voraussetzung dafür, dass private Investitionen in die für Europa erforderliche zirkuläre Infrastruktur fließen.

Der ausgewiesene Investitionsbedarf von 82 Milliarden Euro pro Jahr unterstreicht, wie dringend die Recycling- und Entsorgungsbranche einen Beihilferahmen braucht, der ihrer Rolle als zentrale Investitionsträgerin der Transformation gerecht wird. Der BDE fordert daher eine Einbeziehung der Rückgewinnungsprozesse in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL).

Wenn 27 Prozent der Finanzierungslücke auf die End-of-Life-Phase entfallen, muss das Beihilferecht die Unternehmen des Sektors dazu in die Lage versetzen, staatliche Unterstützungsleistungen zu erhalten, um die nötigen Investitionen vornehmen zu können.

Mit Blick auf den erwähnten Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 unterstützt der BDE den Änderungsentwurf des Europäischen Parlaments, der die Förderung der Kreislaufwirtschaft – anders als der Entwurf der Kommission – ausdrücklich betont. Da öffentliche Mittel heute nur sieben Prozent der gesamten kreislaufwirtschaftlichen Investitionen ausmachen, können öffentliche Gelder insbesondere über den European Competitiveness Fund als Hebel genutzt werden um weitere private Investitionen auszulösen und zirkuläre Wertschöpfungsketten zu skalieren.

Die Studie ist außerdem ein Echo der langjährigen BDE-Forderung nach verbindlichen Mindest-rezyklateinsatzquoten. Kommission und EIB benennen die Festlegung weiterer produktspezifischer Quoten ausdrücklich als prioritären Hebel zur Marktbildung für Recyclingrohstoffe. Solange Primärmaterialien systematisch günstiger bleiben als Rezyklate und keine verlässliche Nachfrage besteht, werden die nötigen Investitionen ausbleiben. Quoten schaffen Planungssicherheit und damit eine Grundlage für die Skalierung des Recyclingmarktes.

Eng damit verknüpft sind drei weitere Stellschrauben, die der Bericht explizit herausstellt.

Erstens die verpflichtende Verankerung grüner und zirkulärer Kriterien im öffentlichen Beschaffungswesen, um das Marktvolumen der öffentlichen Hand als Nachfragemotor zu nutzen.

Zweitens die EU-weite Harmonisierung der End-of-Waste-Kriterien, beispielsweise für Kunststoffe, Bau- und Abbruchabfälle, Textilien, Batterien, Elektroaltgeräte und Bioabfälle.

Die fragmentierte Anwendung in den Mitgliedstaaten ist ein zentrales Investitionshemmnis, das grenzüberschreitende Materialströme bremst und erhebliche Rechtsunsicherheit schafft.

Drittens der konsequente Ausbau der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) inklusive einer ökologischen Gebührenmodulation als Finanzierungs- und Steuerungsinstrument, das die Kosten der Kreislaufführung dort verankert, wo sie hingehören: bei den Inverkehrbringern.

Die Kreislaufwirtschaft ist als strategische Säule europäischer Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Versorgungssicherheit angekommen – sie ist aber finanziell noch nicht annähernd dort, wo sie sein müsste.

Eine Erhöhung des privaten und öffentlichen Investitionsvolumens um mehr als zwei Drittel ist keine technische Feinjustierung, sondern eine Großaufgabe, die politische Maßnahmen für mehr regulatorische Klarheit, finanzielle Hebel und konsequente Marktbildung gleichermaßen erfordert.

Kurznachrichten

Altfahrzeugverordnung: Endgültige Annahme voraussichtlich im September

Nachdem das Europäische Parlament und der Rat gegen Ende letzten Jahres eine vorläufige Einigung zur Europäischen Verordnung über die kreislauforientierten Anforderungen an das Design von Fahrzeugen und die Behandlung von Altfahrzeugen (End of Life Vehicles regulation – ELV) erzielen konnten, steht die formale Annahme noch aus. Währenddessen laufen bereits erste Schritte zur Festlegung von Mindestrezyklateinsatzquoten für Stahl und Aluminium im Automobilsektor.

Im letzten [Europaspiegel](#) berichteten wir bereits zu der vorläufigen Einigung, deren offizielle Bestätigung am 25. Februar folgte. Nun muss der Kompromisstext noch durch das Parlament formal angenommen werden, was nach jetzigem Stand am 6. Juli 2026 geschehen soll. Anschließend folgt die Annahme im Rat, voraussichtlich im September 2026.

Aus Sicht der Entsorgungswirtschaft wesentliche Regelung der ELV ist die Vorgabe von Rezyklateinsatzquoten für Kunststoffe aus „*post-consumer*“ Abfällen (Verbraucherabfällen) in Höhe von 15 % nach 6 Jahren und 25 % nach 10 Jahren. Dabei müssen wiederum 20 % aus der Verwertung von Altfahrzeugen selbst stammen (sog. „*closed-loop*“-Einsatz). Letztlich ist auch eine generelle Verwertungsquote für Kunststoffe aus Altfahrzeugen von 30 % vorgesehen.

Für Rezyklate aus Drittstaaten sieht die Einigung außerdem vor, dass diese aus Anlagen stammen müssen, die den europäischen Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards entsprechen. Die jeweiligen Anlagenbetreiber müssen dabei für eine Dauer von mindestens fünf Jahren Nachweis führen können, dass sie u.a. entsprechende Energieeffizienz- und Sicherheitsstandards einhalten.

Vor allem ist auch ein genauer Nachweis darüber zu führen, welcher Anteil der erzeugten Rezyklate aus „*post-consumer*“ Abfällen (Verbraucherabfällen) und

„*pre-consumer*“ Abfällen, d.h. insbesondere Produktionsabfällen, sowie aus der Verwertung von Altfahrzeugen stammt.

Einsatzquoten für Stahl und Aluminium sollen noch per delegierten Rechtsakt festgelegt werden, der 24 Monate nach Inkrafttreten der Altfahrzeugverordnung veröffentlicht werden soll. Eine entsprechende „Machbarkeitsstudie“ soll innerhalb von 12 Monaten durchgeführt werden.

Hierzu lief bereits eine erste Konsultation des Joint Research Centers (JRC), der gemeinsamen Forschungsstelle der EU-Kommission, bis zum 17. April 2026. Stakeholder wurden nach einer Einschätzung zu einzelnen Ausgestaltungsmöglichkeiten für Quoten gefragt – etwa danach, ob nur Rezyklate aus Altfahrzeugen selbst („*closed-loop*“) oder auch anderen Sektoren („*open-loop*“) zugelassen werden sollen oder ob im Aluminiumbereich separate Quoten für Guss- oder Knetlegierungen festzulegen wären.

Zudem wurde auch nach der Möglichkeit der Anrechnung von Rezyklaten aus Industrieabfällen („*pre-consumer waste*“) gefragt, obwohl die Vorgaben im Einigungstext jedenfalls im Stahlbereich eine Beschränkung auf „*post-consumer*“ Rezyklate vorsehen. Dies ist aus Sicht des Verbandes auch sinnvoll, um die notwendigen Anreize für

Kurznachrichten

Investitionen in die entsprechenden Recyclingkapazitäten zu setzen.

Es sollten dabei auch nicht nur Rezyklate aus Altfahrzeugen, sondern auch andere relevante Abfallströme angerechnet werden können. Ausreichende Mengen an Schrotten stehen zur Verfügung, sodass keine Konkurrenz mit anderen Sektoren zu befürchten wäre.

Neben Einsatzquoten sieht der Einigungstext auch ein Exportverbot von Altfahrzeugen in Drittstaaten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vor. Dass ein Fahrzeug als „*Altfahrzeug*“ – und nicht mehr als Gebrauchtwagen – gilt, bedarf der offiziellen Zertifizierung eines Sachverständigen. Dadurch soll nicht zuletzt der illegale Export von Altfahrzeugen in Drittstaaten eingedämmt werden.

Im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung ist vorgesehen, dass sich die Gebühren der Hersteller unter anderem an der Recyclingfähigkeit der in Verkehr gebrachten Fahrzeuge orientieren.

Hersteller sowie Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung können langfristige Verträge mit Behandlungseinrichtungen („*authorised treatment facilities*“) zur Verwertung ihrer Fahrzeuge schließen. Begrüßenswert wäre gewesen, wenn diese Einrichtungen mit entsprechenden Beteiligungsrechten in den Gesellschaften der Systeme zur erweiterten Herstellerverantwortung vertreten wären. Gemäß dem Einigungstext ist aber (nur) die Entsendung eines „*Observer members*“, also eine Art Berichterstatter ohne Stimmrechte, in die entsprechenden Kontrollorgane vorgesehen.

Kurznachrichten

Circular Economy Act

Kommission fragt nach Auswirkungen regulatorischer Maßnahmen auf kleine und mittlere Unternehmen

Während die Arbeiten zu dem für September 2026 angekündigten europäischen Kreislaufwirtschaftsgesetz weiterlaufen, führt die Kommission eine gezielte Konsultation zur Befragung kleiner und mittlerer Unternehmen aus der herstellenden Industrie, Handel und dem Recyclingsektor durch. Die Fragestellungen geben einen Einblick in die Überlegungen der EU-Kommission zu einzelnen Aspekten des Gesetzesvorhabens.

Über die offizielle Konsultation zum Circular Economy Act (CEA), die von August bis November letzten Jahres lief, haben wir im letzten [Europaspiegel](#) berichtet. Das Gesetz ist eines der wichtigsten Regelungsvorhaben in diesem Jahr und soll insbesondere einen integrierten Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe schaffen. In diesem Kontext führte die Kommission vom 9. Februar bis zum 16. März 2026 eine weitere Konsultation durch, die gezielt die finanziellen und administrativen Folgen des CEA bestimmter regulatorischer Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in den Fokus nimmt.

So wird im Hinblick auf Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE), einem der am schnellsten wachsenden Abfallströme, danach gefragt, wie hoch die aktuelle Belastung für KMU durch unterschiedliche Behandlungsvorgaben in den Einzelstaaten ist und inwieweit einheitliche Zertifizierungsstandards etwa nach der EN 50625 hier Abhilfe leisten können. Außerdem wird nach der Notwendigkeit einer besseren Berechnungsmethode bezüglich der Sammel- und Recyclingziele nach der [WEEE-Richtlinie](#) 2012/19/EU gefragt. In beiden Fällen kann in jedem Falle eine positive Antwort gegeben werden, viel wichtiger ist aber eine konsequente

Umsetzung der entsprechenden Regulatorik und eine Sanktionierung nicht-registrierter Unternehmen, sog. „free-rider“. Viele Behandlungseinrichtungen sind bereits im Sinne der EN 50625 zertifiziert.

Im Bereich des Vergaberechts richten sich die Fragestellungen etwa auf die finanziellen Vorteile eines „Ökolabels“, das auch Aussagen zur Kreislauffähigkeit von Produkten umfasst sowie eine besondere Gewichtung von Rezyklatanteilen und *Design-for-Recycling*-Standards im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren.

Positiv hervorzuheben ist dabei aus Sicht des BDE, dass die Kommission in diesem Kontext erstmals den Begriff „*Circular Public Procurement*“ verwendet, beziehungsweise ankündigt, in bestimmten Sektoren verbindliche Kreislaufwirtschaftskriterien für das Vergaberecht im Circular Economy Act festzulegen. Das ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, bestimmte Kriterien, etwa die positive Gewichtung von Rezyklateinsatz und Recyclingfähigkeit von Produkten, sollten aber nicht auf einzelne Sektoren beschränkt und nicht nur bzw.

Nicht erst im CEA geregelt werden, sondern bereits als allgemeine Standards für die öffentliche Beschaffung im Zuge der für den Sommer dieses

Kurznachrichten

Jahres vorgesehenen allgemeinen Revision des EU-Vergaberechts ([Vergaberichtlinie 2014/24/EU](#)) festgelegt werden.

Zum Thema „Abfallendeeigenschaft“ bzw. „End-of-Waste“ wird in der KMU-Konsultation danach gefragt, ob sich durch eine einheitliche Regelung auf Unionsebene der Transport und Verkauf von Sekundärrohstoffen verbessern würden, was im Ergebnis zu bejahen ist. Bei der erweiterten Herstellerverantwortung liegt der Fokus der Konsultation unter anderem auf der Ökomodulation der Gebühren, also einem finanziellen Ausgleich für Hersteller, die durch besseres Produktdesign zu den jeweiligen Sammel- und Recyclingzielen beitragen. Online-Plattformen, die Waren nicht registrierter Hersteller anbieten, sollen künftig deren Haftung übernehmen.

Wichtig ist aus Sicht des BDE, dass im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung die Umsetzung im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten liegen muss. Bereits bestehende und bewährte Systeme sollten hier nicht bloß aus Gründen der unbedingten Vereinheitlichung überarbeitet werden müssen, da dies im Ergebnis, auch für KMU, keine Vereinfachung bedeutet. Grundsätzlich ist zu sagen, dass mit einer Harmonisierung bestimmter Standards und Definitionen grundsätzlich auch die administrativen Mehraufwendungen für Unternehmen der Kreislaufwirtschaft reduziert werden können.

Ein einheitlicher Standard für das „End of Waste“ Kriterium entlang verschiedener Stoffströme hat etwa nicht nur positive Auswirkungen auf den Binnenmarkt für Abfälle, sondern baut auch die bürokratischen Hindernisse, die mit einzelstaatlichen Regelungen verbunden sind, ab. Im Vergabebereich können standardisierte Nachweise bzw. „Labels“, wie etwa zur Recyclingfähigkeit von Produkten, helfen, lange Verwaltungsverfahren zu reduzieren.

Für Renovierungs- und Abbrucharbeiten im Bausektor erwägt die Kommission offenbar, verpflichtende Audits vor den jeweiligen Demolierungsmaßnahmen festzulegen und zu digitalisieren. Dazu sollen auf EU-Ebene für die entsprechenden Untersuchungsmaßnahmen Mindestkriterien gelten, etwa bzgl. des Baujahrs von Gebäuden, der Gebäudeflächen und der Gebäudetypologie.

Es ist zu befürchten, dass für kleinere und mittlere Unternehmen im Rückbau- und Abbruchsektor der administrative Aufwand durch entsprechende Mindeststandards wohl zunehmen würde. Ob die positiven Effekte hier überwiegen, wäre dann zu prüfen. Bei mittleren und größeren Abrissarbeiten werden entsprechende Voruntersuchungen der Bausubstanz bereits umfangreich durchgeführt. Der entsprechende Anreiz liegt hier im Angebotspreis für die Durchführung dieser Arbeiten, der im Allgemeinen steigt, wenn die Bausubstanz nicht entsprechend untersucht ist.

Kurznachrichten

Verpackungsverordnung: Fortschritte bei der einheitlichen Kennzeichnung von Verpackungen und Abfallbehältern

Der Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission (Joint Research Center -JRC) zu den harmonisierten Kennzeichnungen von Verpackungen und Abfallbehältern wurde veröffentlicht.

Gemäß den Vorgaben der [Verpackungsverordnung \(PPWR\)](#) sollen bis zum 12. August 2026 (Art. 12 PPWR) harmonisierte Abfallkennzeichnungen auf Verpackungen eingeführt werden, die sich am Hauptbestandteil des Verpackungsmaterials orientieren.

In einem weiteren Schritt ist vorgesehen, bis August 2028 sogenannte Meta-Labels für Abfallbehälter zu etablieren (Art. 13 Abs. 1 PPWR), sodass die Kennzeichnungen auf Verpackungen und die entsprechenden Hinweise auf den Sammelbehältern weitgehend übereinstimmen und somit ein konsistentes Orientierungssystem für die Bevölkerung entsteht. Die Möglichkeit einer digitalen Ergänzung dieser Kennzeichnungen ist zwar im Rechtsrahmen vorgesehen (Art. 12 Abs. 7 PPWR), wird von der Europäischen Kommission derzeit jedoch nicht prioritär vorangetrieben.

Der Bericht des JRC vom 13. Januar 2026 bildet eine Grundlage für die Umsetzung der Verpackungsverordnung und verfolgt das Ziel, eine europaweit einheitliche Kennzeichnung von Verpackungen und Abfallbehältern zu etablieren. Im Mittelpunkt steht die Einführung standardisierter, klassifizierender Piktogramme, die insbesondere Verbraucherinnen und Verbrauchern klare Informationen über die Materialzusammensetzung von Verpackungen liefern sollen, um die Getrenntsammlung zu erleichtern und die Qualität der Recyclingströme zu verbessern.

Der JRC sieht übereinstimmende verschiedenfarbige beschriftete Piktogramme für die Verpackungen und Abfallbehälter vor.

Eine wesentliche Herausforderung bei der Umsetzung ergibt sich aus den sehr unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in den Mitgliedstaaten. Die bestehenden Sammelsysteme, Getrenntsammlerlogiken und Verbraucherpraktiken variieren erheblich, was die Einführung eines einheitlichen Kennzeichnungssystems erschwert. Besonders deutlich wird dies am Beispiel faserbasierter Verbundverpackungen, die je nach Mitgliedstaat unterschiedlich entsorgt werden.

Während sie in Deutschland überwiegend über den Kunststoffabfallstrom erfasst werden, gelangen sie in anderen Ländern häufig in den Papierabfall.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das Joint Research Centre bewusst den Ansatz, dass die neuen Kennzeichnungen keine grundlegenden Änderungen der bestehenden nationalen Sammelsysteme erzwingen sollen. Stattdessen verbleibt die Entscheidung darüber, in welchem Abfallbehälter bestimmte Verpackungsarten gesammelt werden, weiterhin bei den Mitgliedstaaten.

Die Kennzeichnungen sollen folglich so gestaltet werden, dass sie sich an den jeweiligen nationalen Gegebenheiten orientieren und auf den entsprechenden Abfallbehältern angebracht werden. Auf diese Weise wird versucht, eine Balance zwischen europäischer Harmonisierung und der notwendigen Flexibilität im Hinblick auf nationale Entsorgungsstrukturen zu gewährleisten.

Vorschläge des JRC:

Kurznachrichten

Cardboard and paper	Glass	Plastic	Composites	Metal	Compostable	Textile	Ceramic	Wood and cork	Hazardous	Residual
 CARDBOARD	 UNCOLOURED GLASS	 RIGID PLASTIC	 BEVERAGE CARTON	 METAL	 HOME COMPOSTABLE	 TEXTILE	 CERAMIC	 WOOD	 HAZARDOUS	 RESIDUAL
 PAPER	 COLOURED GLASS	 FLEXIBLE PLASTIC	 PAPER COMPOSITE A		 INDUSTRIALLY COMPOSTABLE			 CORK		
	 GREEN GLASS		 PAPER COMPOSITE B							
	 BROWN GLASS									
 CARDBOARD AND PAPER  GLASS  PLASTIC  PAPER COMPOSITE A AND B Meta-labels (for receptacles only)										

@ JRC - final label proposal

Kurznachrichten

Berechnung von Recyclingquoten: Regeln für die Anwendung durchschnittlicher Verlustquoten durch die Mitgliedstaaten

Die durchschnittliche Verlustquote („Average Loss Rate“- ALR) spielt eine entscheidende Rolle bei der Berechnung der Höhe der realisierten Recyclingquoten in der EU. Einheitliche Regeln tragen dazu bei, Vergleichbarkeit und Transparenz in der Bewertung zu schaffen.

Hintergrund

Sowohl die [Abfallrahmenrichtlinie](#) als auch die [Verpackungsverordnung](#) legen Recyclingziele für Siedlungsabfälle bzw. Verpackungsabfälle fest, die von den EU-Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. Die Vorschriften zur Berechnung der Zielerreichung sind in Artikel 11a der Abfallrahmenrichtlinie festgelegt. Dieselbe Berechnungsmethode wurde auch für die Recyclingziele der Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) in Artikel 53 beibehalten.

Grundsätzlich wird das Gewicht der recycelten Siedlungsabfälle zu dem Zeitpunkt gemessen, zu dem die Abfälle in den Recyclingprozess eintreten. Abweichend davon kann das Gewicht ausnahmsweise auch auf Basis von sortierten Abfällen vor dem Recyclingpunkt ermittelt werden, wenn keine verlässlichen Daten aus Recyclinganlagen verfügbar sind.

In diesem Fall ist die durchschnittliche Verlustrate („Average Loss Rate“ – ALR) anzuwenden, die die in vorgelagerten Behandlungsschritten entfernten und letztlich nicht recycelten Materialien abbildet. Reale Daten haben jedoch Vorrang; die ALR stellt eine Ersatzlösung dar.

Die Methode zur Bestimmung dieser durchschnittlichen Verlustrate sollte ursprünglich mit

den Mitgliedstaaten durch einen delegierten Rechtsakt konkretisiert werden, der gemäß Artikel 11a Absatz 10 der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehen ist. Entsprechende Verhandlungen zu einem Kommissionsentwurf scheiterten jedoch im Jahr 2021.

Am 16. Februar 2026 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zu einem neuen [Entwurf](#) eines delegierten Rechtsakts eingeleitet, der die Vorschriften zur Berechnung und Überprüfung durchschnittlicher Verlustraten bei sortierten Abfällen festlegen soll.

Die vierwöchige öffentliche Konsultation zum Kommissionsentwurf des delegierten Rechtsakts wurde am 17. März 2026 abgeschlossen. Es wird erwartet, dass die von den Interessenträgern eingereichten Stellungnahmen von der Kommission bei der Finalisierung der Maßnahme berücksichtigt werden.

Wesentliche Inhalte

Hintergrund und Anwendungsfall der ALR

Bei der ALR handelt es sich um einen statistischen Korrekturfaktor auf Ebene der Mitgliedstaaten gemäß Art. 11a Absatz 3 der Abfallrahmenrichtlinie und Art. 53 der Verpackungsverordnung, nicht um einen betriebsbezogenen Parameter. Eine unmittelbare Benachteiligung einzelner Anlagen, die

Kurznachrichten

reale und ggf. höhere Verluste ausweisen, ist daher systematisch nicht zu erwarten.

Die Abfallrahmenrichtlinie und Verpackungsverordnung geben vor, dass durchschnittliche Verlustquoten nur dann herangezogen werden dürfen, wenn keine anderweitig verlässlichen Daten verfügbar sind. Auch der Kommissionsentwurf unterstreicht, dass die Anwendung der ALR an das Fehlen belastbarer Daten aus Recyclinganlagen am Berechnungspunkt geknüpft ist. Die AVLr können den Erläuterungen zum delegierten Beschluss zur Folge nur angewendet werden, wenn die Daten zu den Verlusten der Recyclingunternehmen in der Nähe des Berechnungspunkts nicht zuverlässig sind.

In Fällen, in denen keine zuverlässigen Daten von den Recyclingbetrieben, in deren Anlagen die Abfälle den Berechnungspunkt erreicht haben, eingeholt werden können, sind die Daten über Verluste pro Abfallstrom aus einer repräsentativen Stichprobe von Sortieranlagen zu erheben.

Dem Erwägungsgrund (2) des Entwurfs für den delegierten Beschluss zu Folge kann diese Situation eintreten, wenn sortierte Abfälle in mehreren Abfallbehandlungsanlagen einer Reihe weiterer Sortier- oder anderer Vorbehandlungsmaßnahmen unterzogen werden, bei denen Fraktionen der sortierten Abfälle getrennt oder mit anderen Abfallarten, mit Abfällen aus anderen Quellen oder mit Abfällen aus anderen Ländern vermischt werden, bevor sie den Berechnungspunkt erreichen.

Die durchschnittliche Verlustrate gibt an, wie viel Material zwischen Sortierung und tatsächlichem Recycling verloren geht. Grundlage ihrer Berechnung ist das Verhältnis zwischen dem Material am Recyclingpunkt und dem eingesetzten sortierten Abfall. Die zur Erstellung der ALR genutzten Daten stammen aus repräsentativen Stichproben von Sortieranlagen pro Materialstrom. Sortieranlagen umfassen alle Prozesse, in denen Abfälle vor dem eigentlichen Recycling in Fraktionen getrennt werden. Der maßgebliche Bezugspunkt ist der Übergang in den eigentlichen Recyclingprozess. Die ALR wird folglich zwischen dem Ende des

Sortiervorgangs und diesem Berechnungspunkt angewendet.

ALR müssen für sortierte Abfälle mindestens für die Materialfraktionen berechnet werden, die in Anhang I des Beschlusses aufgeführt sind (z. B. Papier, Glas, Metalle, Kunststoffe). Nur diejenigen Mitgliedstaaten, die von der oben beschriebenen Ausnahmeregelung der Abfallrahmenrichtlinie Gebrauch machen, sind berechtigt und verpflichtet, ALR zu berechnen. Im Jahr 2022 haben zehn Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Einzelne Betriebe, die nachweislich geringere Verluste aufweisen als der Durchschnitt der beprobten Anlagen, können ihre eigenen, niedrigeren Verlustraten anwenden.

Mitgliedstaaten, die die Ausnahmeregelung nutzen, müssen bis spätestens 31. Dezember 2027 eine Kontaktstelle benennen und der Kommission mitteilen. Über diese Kontaktstelle werden die berechneten ALR an die Kommission gemeldet. Jede Änderung der Kontaktstelle ist unverzüglich mitzuteilen. Der Beschluss richtet sich formell an alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Berechnung der ALR

Die Berechnung basiert auf einer repräsentativen Stichprobe von Sortierbetrieben, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat tätig sind. Die in die Stichprobe aufzunehmenden Anlagen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen technischen Spezifikationen genügen, die die Art und Zusammensetzung des sortierten Abfalls regeln (insbesondere Höchstwerte für unerwünschte Materialanteile), seit mindestens zwei Jahren im Vollbetrieb laufen und insgesamt eine repräsentative Abdeckung der Sortiertätigkeiten im Mitgliedstaat gewährleisten. Die Stichprobe muss dabei groß genug sein, um einen statistischen Fehler von maximal 5 % sicherzustellen. Außerdem dürfen nur Anlagen einbezogen werden, die Abfälle behandeln, die in den Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie fallen.

Kurznachrichten

Als rechnerische Methode zur Ermittlung von Verlusten dient die Massenbilanz: Sie beruht auf dem Grundsatz, dass beim gleichmäßigen Materialfluss durch eine Anlage die Summe aller eingehenden Materialien der Summe aller ausgehenden Materialien entspricht – unter Berücksichtigung von Verlusten, Feuchtigkeitsverlusten und Änderungen in den Lagerbeständen.

Die Verlustmengen werden als die Menge an Ziel- und Nicht-Zielmaterialien definiert, die aus dem gesammelten Abfall entfernt werden und am Berechnungspunkt nicht effektiv recycelt werden. Kommen auf verschiedene Fraktionen des sortierten Abfalls unterschiedliche Sortierprozesse zur Anwendung, werden die Verluste als gewichteter Durchschnitt berechnet – gewichtet nach dem jeweiligen Anteil jeder Fraktion am sortierten Gesamtoutput. Ebenso wird bei einer Gruppe von Sortierbetrieben der gewichtete Durchschnitt auf Basis der von jeder Anlage behandelten Abfallmengen gebildet.

Für Kunststoffverpackungsabfälle gilt eine Besonderheit: Hier müssen die Verluste ausdrücklich mit den vorgelagerten Behandlungsschritten innerhalb der Recyclinganlage verknüpft werden, die vor dem Berechnungspunkt stattfinden.

Die Datenbasis für die ALR wird durch Massenbilanzen der beprobten Sortierbetriebe erhoben und durch Zusammensetzungsanalysen an Ballen von sortiertem Abfall ergänzt.

Ergänzend können auch Daten aus Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung oder anderen Datenbanken herangezogen werden. Die Betreiber der beprobten Anlagen sind verpflichtet, durch repräsentative Beprobung einzelner Chargen sicherzustellen, dass die erhobenen Daten sowohl Ziel- als auch Nicht-Zielmaterialien angemessen abbilden.

Bei der Zusammenstellung der ALR müssen die Mitgliedstaaten die Vielfalt der Sortierqualitäten, Recyclingtechnologien, Outputklassen und saisonaler Schwankungen berücksichtigen. Die Stichproben sollen sowohl innerhalb der EU verbrachte als auch in

Drittländer exportierte und dort als recycelt bestätigte Chargen umfassen.

Die berechneten ALR müssen regelmäßig aktualisiert werden – verpflichtend für das Jahr 2030 und danach alle fünf Jahre. Darüber hinaus sind außerplanmäßige Aktualisierungen erforderlich, wenn wesentliche Veränderungen zu erwarten sind, etwa durch geänderte Vorbehandlungspraktiken oder eine veränderte Zusammensetzung des betreffenden Abfalls.

Bewertung

Die Anwendung der ALR sollte präzise gefasst und restriktiv gehandhabt werden, um Fehlanreize zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sollte auf europäischer Ebene klar definiert werden, wann Daten als „zuverlässig“ bzw. „nicht zuverlässig“ gelten. Denkbar wäre etwa eine Festlegung von Mindestabdeckungsgraden der Datenerhebung über zugelassene Anlagen je Abfallstrom.

Die Praxis in Deutschland zeigt, dass eine umfassende Datenerhebung grundsätzlich möglich ist: Auf Grundlage des Umweltstatistikgesetzes und des Bundesstatistikgesetzes werden detaillierte Input- und Outputdaten aller relevanten Abfallbehandlungsanlagen erhoben. Die Recyclingstatistik basiert damit überwiegend auf realen Mengenmeldungen und nicht auf pauschalen Durchschnittswerten.

In Bezug auf die Abgrenzung von Sortieranlagen und die Systemgrenzen für die Berechnung der ALR erscheint der vorgeschlagene Rechtsrahmen grundsätzlich nachvollziehbar. Die regelmäßige Aktualisierung der ALR, besser im Abstand von drei – und nicht fünf – Jahren, wird ausdrücklich unterstützt. Nur so können technologische Fortschritte sowie Veränderungen in Abfallströmen angemessen berücksichtigt werden.

Zudem ist eine konsequente Überwachung insbesondere dort erforderlich, wo niedrige ALR zu überproportional hohen Recyclingquoten führen können. Es muss verhindert werden, dass Mitgliedstaaten statistisch bessere Ergebnisse erzielen, ohne dass diese die tatsächliche

Kurznachrichten

Recyclingqualität widerspiegeln. Die Zielerreichung darf nicht zulasten der Datenqualität oder der tatsächlichen Verwertungsleistung gehen. Nur durch

transparente, vergleichbare und belastbare Datengrundlagen kann die Glaubwürdigkeit des Systems langfristig gewährleistet werden.

Kurznachrichten

Vergaberecht: EuGH-Urteil legt strenge Anforderung an In-House-Vergaben fest

Der Europäische Gerichtshof hat im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens Anfang des Jahres eine wichtige Entscheidung zu sog. In-House Vergaben getroffen (Urteil vom 15. Januar 2026 in der Rechtssache C-692/23). Werden Aufträge an einen öffentlich-rechtlichen Mutterkonzern vergeben, ist stets der Umsatz der gesamten Unternehmensgruppe entscheidend, wenn es darum geht, den Schwellenwert für die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht zu berechnen.

Hintergrund

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Europäischen Richtlinie [2014/24/EU](#) über die öffentliche Auftragsvergabe findet die Richtlinie auf Aufträge eines öffentlichen Auftraggebers an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts keine Anwendung, sofern kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Auftraggeber über die juristische Person übt eine Kontrolle aus, die derjenigen über eigene Dienststellen vergleichbar ist; dies setzt einen ausschlaggebenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten Einheit voraus.
- Es müssen mehr als 80 % der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person der Erfüllung von Aufgaben dienen, mit denen sie vom kontrollierenden Auftraggeber oder von anderen von diesem kontrollierten juristischen Personen betraut wurde. Die entsprechende Berechnung orientiert sich an dem Umsatz des Unternehmens.
- Es darf keine direkte private Kapitalbeteiligung mit maßgeblichem Einfluss bestehen; gesetzlich vorgeschriebene, nicht beherrschende

Beteiligungen ohne Sperrminorität bleiben unschädlich.

Nach Art. 12 Abs. 3 gilt diese Bereichsausnahme ferner für Konstellationen gemeinsamer Kontrolle mehrerer öffentlicher Auftraggeber, wenn diese die juristische Person kollektiv in einer der Eigenkontrolle vergleichbaren Weise beherrschen. Gemeinsame Kontrolle in diesem Sinne setzt voraus, dass sämtliche beteiligte Auftraggeber in den beschlussfassenden Organen der kontrollierten juristischen Person vertreten sind und gemeinsam einen maßgeblichen Einfluss auf deren strategische Ziele und wesentliche Entscheidungen ausüben können.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der 80 %-Tätigkeitsschwelle sowie des Ausschlusses maßgeblicher privater Kapitalbeteiligung gelten entsprechend.

Gegenstand des Verfahrens

Beklagte waren die niederländischen Gemeinden Barendrecht, Albrandswaard und Ridderkerk und deren gemeinsames Unternehmen, die NV BAR-Afvalbeheer (BAR), welches im Gebiet der Gemeinden die Sammlung von Siedlungsabfällen durchführte.

Die dabei anfallenden Restabfälle wurden zur weiteren Behandlung oder Beseitigung zwischen den Jahren 2015 und 2019 über Ausschreibungen

Kurznachrichten

vergeben, unter anderem regelmäßig an die Klägerin, die (private) AVR-AfvalwerkingBV, zur thermischen Verwertung.

Ende 2019 erwarb die BAR Anteile an der NV Irado. Hierbei handelt es sich um ein öffentliches Unternehmen im Eigentum mehrerer Kommunen, das seit 2017 Restabfälle zur Deponierung an ein weiteres Unternehmen, die Afvalsturing Friesland NV (Af) absteuert.

Über den Erwerb dieser Anteile sollte eine freihändige Vergabe, ohne Notwendigkeit eines vorherigen Vergabeverfahrens, ermöglicht werden. Infolgedessen übergab die BAR die Restabfälle zur Deponierung ab dem Jahre 2020 direkt an die AF, ohne die entsprechenden Aufträge vorher auszuschreiben.

Nach Ansicht der BAR sei eine Ausschreibung so nicht mehr notwendig, da die AF – was zutrifft – 80 % ihrer Umsätze aus Aufträgen der an der NV Irado beteiligten Gemeinden erzielt. Dies sei ganz im Sinne des europäischen Vergaberechts, nach dem im Falle der Beteiligung mehrerer Gemeinden an einer juristischen Person öffentlichen Rechts die entsprechende Quantität der Aufträge „von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen von diesen kontrollierten juristischen Personen“ stammen müssen. Insoweit entscheidend sei ausschließlich der Umsatz des beauftragten Unternehmens AF.

Die AF fungierte jedoch als Muttergesellschaft eines Konzerns mit mehreren Töchtern, die überwiegend im privaten Sektor tätig waren. Die Klägerin AVR vertrat die Auffassung, dass für die Berechnung der 80 %-Schwelle nicht nur der Einzelumsatz der AF, sondern der gesamte Konzernumsatz der AF-Gruppe herangezogen werden muss. Andernfalls bestünde für öffentliche Unternehmen die Möglichkeit, ihre privaten Aktivitäten über die Gründung von Tochtergesellschaften „auszulagern“, um so stets über dem relevanten Schwellenwert von 80 % zu bleiben.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH folgte im Ergebnis der Rechtsauffassung der Klägerin. Entscheidend sei stets der Gesamtumsatz der Konzernmutter.

Zur Beurteilung, ob ein Unternehmen überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig ist oder nicht, sei der Gesamtcharakter der Unternehmensgruppe entscheidend und nicht die konkreten gesellschaftsrechtlichen Strukturen. Zur Begründung wird betont, dass es Sinn und Zweck des Vergaberechts sei, Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen gerade zu verhindern. Jegliche Umgehung durch eine künstliche Aufspaltung von Unternehmensstrukturen müsse deswegen verhindert werden und der Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestandes unter Artikel 12 Abs. 1 b) der Vergaberichtlinie 2014/24/EU möglichst eng gefasst werden.

Bewertung

Das Urteil darf als positives Signal für die private Entsorgungswirtschaft gewertet werden und ist eine deutliche Absage gegen mögliche Umgehungsversuche zur Ausschreibungspflicht durch Schaffung öffentlicher Konzernstrukturen und Auslagerung bestimmter Tätigkeiten in Tochtergesellschaften. Es bleibt abzuwarten, inwieweit dieses Urteil Auswirkungen auf die Organisations- und Gesellschaftsstruktur vieler deutscher Stadtwerke hat. Öffentliche Aufträge, im Entsorgungssektor und darüber hinaus, müssen dem Wettbewerb zugänglich gemacht werden, damit sich effiziente Lösungen durchsetzen und Gebühren letztlich geringgehalten werden.

Sinnvoll wäre insoweit – vor dem Hintergrund der anstehenden Revision der Vergaberichtlinie, den Ausnahmetatbestand unter Art. 12 der Richtlinie enger zu fassen: Im Idealfall sollte eine Direktvergabe an ein öffentliches Unternehmen nur dann zulässig sein, wenn dieses ausschließlich im Tätigkeitsbereich des Auftraggebers tätig ist. Auch die 20 % „erlaubter“ privatwirtschaftlicher Tätigkeit bedeuten einen spürbaren Vorteil gegenüber privaten Unternehmen, was dem vom EuGH betonten Grundsatz der Wettbewerbsverhinderung entgegensteht.

Sehr kritisch muss insoweit auch die Forderung des Parlamentes in seiner [Resolution](#) zum Vergaberecht vom September 2025 nach einer Ausweitung von in-

Kurznachrichten

House-Vergaben und öffentlich-öffentlicher Kooperationen begegnet werden. Eine solche Ausweitung würde dem bedenklichen Trend der Rekommunalisierung des öffentlichen Dienstleistungssektors Vorschub leisten und sich mangels Anreize zur Effizienz negativ auf die Höhe der Gebühren der Einwohner auswirken.

Zudem würde eine solche „generelle“ Öffnung wieder größere Rechtsunsicherheit zur Folge haben, denn dann müssten sich die Vergabe öffentlicher Aufträge an öffentliche Unternehmen unmittelbar am europäischen Primärrecht, d.h. an dem in Art. 101 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelten Wettbewerbsrecht und an den Grundfreiheiten des Binnenmarktes, wie etwa der

Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 ff. AEUV und die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 ff. AEUV, messen lassen, wozu wiederum eine Rechtsprechung des EuGH erforderlich wäre.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorgaben des Art. 12 der Vergaberichtlinie 2014/24 die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung des Primärrechts im Hinblick auf öffentliche Aufträge sind. Eine solche Rechtsunsicherheit kann eigentlich auch nicht im Interesse öffentlicher Auftraggeber selbst sein. Um Unklarheiten zu vermeiden, spricht sich der BDE für deutliche Regeln und eine Förderung von echtem Wettbewerb durch das europäische Vergaberecht aus.

Kurznachrichten

Wassergesetzgebung: Klage gegen Kommunalabwasserrichtlinie abgewiesen / Neue Schadstofflisten verabschiedet / Konsultation zur Revision der Wasserrahmenrichtlinie gestartet

Der Jahresbeginn 2026 hielt im Bereich der europäischen Wassergesetzgebung zwei relevante Entwicklungen bereit. Während der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Weg für die Finanzierung der vierten Reinigungsstufe freimachte, verabschiedeten die EU-Gesetzgeber neue Regelungen zur integrierten Wasserbewirtschaftung inklusive aktualisierter Schadstofflisten für Oberflächengewässer und Grundwasser. Außerdem startete die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie.

Kommunalabwasserrichtlinie – Europäischer Gerichtshof weist Klage ab

Der Europäische Gerichtshof wies am 18. Februar 2026 eine Klage von Verbänden und Unternehmen aus der Pharma- und Kosmetikindustrie gegen zentrale Bestimmungen der neuen Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) ab. Im Mittelpunkt des Rechtsstreits stand Artikel 9 der Richtlinie, die eine Umsetzung einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) vorsieht. Diese Regelung verpflichtet Hersteller von Kosmetik- und Pharmazieprodukten dazu, 80 % der Investitions- und Betriebskosten der vierten Reinigungsstufe in Abwasserbehandlungsanlagen zu tragen.

Die klagenden Unternehmen argumentierten, dass die Auswahl der betroffenen Branchen diskriminierend sei und die vorgesehenen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Verursachung von Gewässerverschmutzung stünden. Zudem wurde vorgebracht, dass die Regelung potenziell negative Auswirkungen auf die Versorgung mit Arzneimitteln haben könne und insgesamt nur begrenzt zur Erreichung der Umweltziele der

Richtlinie beitrage. Der Europäische Gerichtshof erklärte die Klagen jedoch für unzulässig und bestätigte damit sowohl die inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie als auch den vorgesehenen Zeitplan für ihre Umsetzung. Eine separate Klage Polens gegen einzelne Teile der Richtlinie ist weiterhin anhängig.

Der BDE begrüßt die Entscheidung des obersten europäischen Gerichts, dass die Finanzierung der Entfernung von Mikroschadstoffen künftig dem Verursacherprinzip entsprechend nicht mehr ausschließlich über Gebühren der Abwasserentsorger erfolgen soll, sondern die Hersteller bestimmter Produkte verpflichtend an den entstehenden Kosten beteiligt werden. Für Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen schafft das Urteil Planungssicherheit, da der regulatorische Rahmen für den Ausbau der vierten Reinigungsstufe nun als stabil gelten kann. Investitionen in weitergehende Reinigungsverfahren zur Entfernung von pharmazeutischen Rückständen und anderen Spurenstoffen lassen sich damit verlässlicher vorbereiten und in langfristige Infrastrukturstrategien integrieren.

Kurznachrichten

Kompromiss zur integrierten Wasserbewirtschaftung angenommen

Der Rat und das Europäische Parlament haben den Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik angenommen. Der formale Ratsbeschluss erging am 17. Februar 2026, das Europäische Parlament stimmte dem Text im Plenum am 26. März zu. Die politische Einigung im Trilog war bereits am 23. September 2025 erzielt worden.

Ziel des Vorschlags ist es, die bestehenden wasserpolitischen Richtlinien – insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie sowie ihre beiden Tochterraumrichtlinien, die Grundwasserrichtlinie und die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen – an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Regulierung von Schadstoffen in Oberflächen- und Grundwasser anzupassen.

Durch die Revision wird erstmals eine gesetzliche Definition für die „Verschlechterung“ des Wasserzustands eingeführt – entsprechend der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung und des sogenannten „one-out-all-out“-Prinzips. Damit wird ein zentraler Maßstab für die Bewertung nach Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) konkretisiert.

Die Listen der prioritären Stoffe für Oberflächen- und Grundwasser werden erheblich erweitert. Bei Oberflächengewässern werden 24 per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), Trifluoressigsäure (TFA) sowie weitere Einzelsubstanzen neu aufgenommen. Für das Grundwasser kommen ebenfalls 24 PFAS sowie drei Pharmazeutika hinzu. Künftig können die Schadstofflisten außerdem durch delegierte Rechtsakte angepasst werden, ohne dass ein vollständiges Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden muss. Als Basis für diese Anpassungen soll die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) die Listen alle sechs Jahre überprüfen.

Die aktualisierten Schadstofflisten konkretisieren die Kriterien zur Bewertung des chemischen Zustands von Gewässern und bilden zugleich den stofflichen Referenzrahmen für die Risikobewertung nach Artikel 8 KARL zur 4. Reinigungsstufe. Die genaue Methodik für diese Risikobewertung soll noch in einem gesonderten Durchführungsrechtsakt festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten haben bis 2039 Zeit, um die Einhaltung der neuen Normen sowohl für Oberflächengewässer als auch für Grundwasser zu erreichen, wobei eine strikt an bestimmte Bedingungen gebundene Verlängerung bis 2045 möglich ist. Die Richtlinie selbst muss 18 Monate nach Inkrafttreten, also bis Dezember 2027, in nationales Recht umgesetzt werden.

Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie – Konsultation gestartet

Am 17. März 2026 startete die Europäische Kommission eine vierwöchige öffentliche Beteiligung (Konsultation) zur Folgenabschätzung für eine gezielte Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie; die Konsultation lief bis zum 14. April 2026. Der Legislativvorschlag der Kommission wird für das zweite Quartal 2026 erwartet. Die Initiative geht auf den im Dezember 2025 verabschiedeten RESourceEU-Aktionsplan zurück, mit dem die Kommission die Versorgung der EU mit kritischen Rohstoffen (CRM) sichern und Lieferkettenrisiken verringern will. Konkret sollen regulatorische Engpässe beseitigt werden, die CRM-Vorhaben, einschließlich Recyclingprojekten im Sinne des Critical Raw Materials Act, bei der Genehmigung behindern. Im Mittelpunkt steht Artikel 4 WRRL, der das Verschlechterungsverbot normiert: Verschlechtert sich ein einzelnes Qualitätsmerkmal eines Gewässers, gilt dessen Gesamtzustand bereits als verschlechtert, und eine Genehmigung kann grundsätzlich nicht erteilt werden. Diese strenge Auslegung, die der Europäische Gerichtshof in der Weser-Entscheidung (C-461/13) entwickelt hat, wurde durch die im selben Monat angenommene Revision zur integrierten Wasserbewirtschaftung erstmals gesetzlich verankert.

Kurznachrichten

Der BDE steht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und ihren Anforderungen an den Gewässerschutz grundsätzlich positiv gegenüber; eine weitreichende Deregulierung wäre der falsche Weg. In der Anpassung des Verschlechterungsverbotes muss deshalb sorgfältig abgewogen werden. Eine punktuelle Anpassung kann dazu beitragen, Genehmigungen für Recyclinganlagen, die potenziell in Gewässer einleiten, zu erleichtern und einen positiven Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leisten. In Betracht gezogen werden muss allerdings genauso, dass eine Aufweichung der Qualitätsstandards für Einleitungen aus Industrie oder Landwirtschaft die Rohwasserqualität in Gewässern senken und somit Kosten für Abwasserbehandler durch erhöhte

Investitionen entstehen können, die zur Einhaltung der Trinkwasserstandards notwendig sind. Ein sachgerechter Ansatz könnte aus Sicht des BDE die bessere Verzahnung mit der Industrieemissionsrichtlinie (IED) sein. Die dort bereits etablierten Besten Verfügbaren Techniken (BVTs) bieten einen wissenschaftlich fundierten Maßstab, der bei der Genehmigungsprüfung stärker herangezogen werden sollte. Anstatt eine Genehmigung allein deshalb zu versagen, weil ein einzelnes Qualitätsmerkmal eines Gewässers eine rechnerische Verschlechterung anzeigt, könnte der Nachweis des BVT-konformen Betriebs als hinreichende Grundlage für die Zulassung gelten.

Kurznachrichten

Batterieverordnung: Fortschritte in Richtung Batteriepfand

Im Rahmen der EU-Batterieverordnung nimmt die Einführung eines europaweiten Batteriepfands konkrete Formen an. Die Europäische Kommission prüft derzeit die Machbarkeit und sieht darin ein zentrales Instrument für Ressourcenschutz und höhere Sammelquoten – auch wenn politische Hürden im Ministerrat bestehen.

Im Zuge der Umsetzung der europäischen [Batterieverordnung](#) werden Überlegungen zur Einführung eines EU-weiten Batteriepfands konkreter. Die Europäische Kommission hat die beiden externen Beratungsunternehmen Öko-Institut und Ramboll mit der Prüfung der technischen und finanziellen Machbarkeit eines solchen Systems beauftragt.

Die Batterieverordnung verpflichtet die Kommission, bis Ende 2027 eine fundierte Bewertung zur Umsetzbarkeit eines Batteriepfands vorzulegen und gegebenenfalls entsprechende gesetzgeberische Schritte einzuleiten. Zur Unterstützung dieses Prozesses wurde eine umfassende Studie in Auftrag gegeben, die neben der Analyse auch eine Beteiligung relevanter Interessengruppen vorsieht. Diese erfolgt unter anderem durch Workshops sowie durch die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Branchenverbände wie die FEAD, BDE und VOEB werden sich aktiv in diesen Prozess einbringen.

Während innerhalb der EU-Kommission das Interesse an einem Pfandsystem zu wachsen scheint, wobei noch Unklarheit über eine mögliche Ausgestaltung besteht und die Kommission sehr daran interessiert ist, Zahlen, Daten und Fakten über Batteriebrände und ihre Ursachen zu erlangen, um im Rahmen einer Gesetzesfolgenabschätzung gute Gründe für die Einführung eines Pfandes oder ähnlicher Maßnahmen vorlegen zu können, ist auf Seiten des Ministerrates teilweise noch Zurückhaltung zu beobachten.

Ein Grund dafür liegt darin, dass einige Mitgliedstaaten die Problematik von Batteriebränden bislang nicht in gleichem Maße wahrgenommen haben, wie etwa Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Belgien.

Batteriebrände in Entsorgungsanlagen treten insbesondere in Ländern mit fortgeschrittener Recycling- und Entsorgungsinfrastruktur stärker in Erscheinung, da Brände entstehen, wenn falsch entsorgte Batterien – d.h. im Restmüll, im Altpapier oder in der Verpackungssammlung – in den Sortier- und Shredderanlagen mechanischem Druck ausgesetzt werden und sich dadurch entzünden.

Werden die Abfälle direkt der thermischen Behandlung zugeführt oder auf Deponien abgelagert, kommt es meist gar nicht erst zu Bränden. Gleichzeitig handelt es sich um ein wachsendes Problem, da mit der zunehmenden Verbreitung insbesondere von Lithium-Batterien auch die Menge an künftig anfallendem Batterieabfall deutlich steigen wird.

Mit zunehmend besser werdenden Abfallbewirtschaftungssystemen in den Mitgliedstaaten wird das Problem in Zukunft auch in den Mitgliedstaaten evident werden, die Abfälle überwiegend deponieren oder thermisch behandeln und bislang nicht in großem Umfang trennen und sortieren. Als wesentlicher Treiber gilt darüber hinaus die Sicherung der in Batterien enthaltenen Rohstoffe, die von der Kommission klar als strategische Notwendigkeit erkannt wird.

Bereits im Jahr 2023 hat der VOEB in Feldbach, Österreich, eine Feldstudie durchgeführt, um

Kurznachrichten

praktische Erkenntnisse zur Umsetzung eines Systems zur Förderung der Rückgabe von Batterien durch Verbraucher zu gewinnen. Die dabei entwickelten Ansätze stoßen auch auf Zustimmung beim BDE, der das vorgeschlagene Cashback-Modell als geeignete Grundlage für weiterführende Überlegungen bewertet. Der VOEB lässt seine Vorschläge derzeit vom Industriewissenschaftlichen Institut – IWI in Wien quantitativ analysieren.

Im Kern sieht das vorgeschlagene Modell vor, dass Hersteller beim Inverkehrbringen von Batterien einen Betrag in einen zentralen Fonds einzahlen, der über den Verkaufspreis an die Verbraucher weitergegeben wird. Bei der Rückgabe von Altbatterien erhalten Konsumenten eine finanzielle Erstattung aus diesem Fonds, wobei die Höhe des Auszahlungsbetrags variieren kann und nicht zwingend an eine zuvor mit Rückgabewert versehene Batterie gebunden ist.

Dieses System zielt darauf ab, sowohl ökologische als auch ökonomische Anreize für eine effiziente Sammlung und Verwertung von Batterien zu schaffen.

Aus bewertungstechnischer Sicht bietet ein solches, zumindest in einer Übergangsphase nicht an eine

Pfandkennzeichnung gebundenes System erhebliche Vorteile. Insbesondere ermöglicht es eine rasche Steigerung der Sammelquoten, da es unmittelbar wirksam ist und auch bereits in Haushalten angesammelte Bestandsbatterien adressiert.

Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Menge der in Verkehr gebrachten, potenziell mit Rückgabewert versehene Batterien, insbesondere im Bereich der Lithium-Technologien, weiter deutlich zunehmen wird.

Diese Entwicklung schafft eine solide Finanzierungsbasis für ein Cashback-System, insbesondere wenn Produzenten über einen Fonds einzahlen (und die entsprechenden Beträge in die Produktpreise integrieren). Ein weiterer Vorteil liegt in der Entkopplung von Hinterlegung und Rückerstattung, sowohl zeitlich als auch hinsichtlich der konkreten Beträge.

Dadurch können die finanziellen Anreize flexibel ausgestaltet und angepasst werden, während zugleich die zeitliche Differenz zwischen dem Erwerb einer Batterie und ihrem späteren Abfallanfall, die häufig als Herausforderung gilt, systemisch abgefedert wird.

Kurznachrichten

REACH: Fortschritte bei PFAS-Restriktionen

Die geplante PFAS-Beschränkung der Europäischen Chemikalienagentur nimmt Form an – mit möglichen Ausnahmen für Rezyklate.

Anfang 2023 war der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ein Vorschlag für ein vollständiges Verbot von PFAS durch Behörden aus Deutschland, Dänemark, Schweden, den Niederlanden und Norwegen vorgelegt worden. Die ECHA hat daraufhin zwei Stellungnahmen zur vorgeschlagenen EU-weiten Beschränkung von PFAS veröffentlicht, die teilweise Gegenstand von öffentlichen Konsultationen sind. Diese Dokumente sollen bis Ende 2026 der Kommission vorgelegt werden, damit diese eine allgemeine PFAS-Beschränkung im Rahmen der REACH-Verordnung vorschlagen kann.

Die erste Stellungnahme der ECHA, herausgegeben vom Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC), kommt zu dem Schluss, dass angesichts der gut dokumentierten Risiken von PFAS für die menschliche Gesundheit, ihrer Persistenz in der Umwelt sowie ihrer Kontamination von Böden und Grundwasser eine EU-weite Beschränkung von PFAS erforderlich ist.

Der RAC empfiehlt außerdem mehrere Risikomanagementmaßnahmen entlang der Wertschöpfungskette, darunter standortspezifische PFAS-Managementpläne (einschließlich verpflichtender Kennzeichnung von PFAS-Abfällen und sicherer Entsorgung), Emissionsüberwachung, verpflichtende Berichterstattung sowie Kommunikation entlang der Lieferkette oder Kennzeichnung für PFAS-haltige Produkte bei von einem Verbot ausgenommenen Verwendungen.

Die zweite Stellungnahme, herausgegeben vom Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC), befindet sich derzeit in einer 60-tägigen [öffentlichen Konsultation](#). Während der SEAC die Beschränkung grundsätzlich unterstützt, erkennt er die Notwendigkeit gezielter Ausnahmen an, wenn PFAS

noch nicht ersetzt werden können und ein sofortiges Verbot unverhältnismäßig negative Auswirkungen hätte.

Bezüglich des Abfallmanagements unterstützt der SEAC die Notwendigkeit zeitlich begrenzter Ausnahmen für recycelte Kunststoffe (außer Lebensmittelkontakt-Materialien und Spielzeug), wobei die Ausnahmen für Verpackungen kürzer und für z.B. Elektro- und Elektronikaltgeräte länger gelten sollen, sowie für recyceltes Papier und Karton (ausgenommen Lebensmittelkontakt-Materialien) und für recycelte Textilien (außer in Spielzeugen).

Der BDE begrüßt die Beschränkung von PFAS in der Herstellung neuer Produkte ausdrücklich, befürwortet jedoch einen risikobasierten Ansatz bei Verboten und setzt sich für Übergangsfristen für recycelte Stoffe (Rezyklate) im Hinblick auf strenge Grenzwerte ein: in Produkten, die kein Risiko bergen, dass die enthaltenen PFAS in die Umwelt gelangen und/oder die menschliche Gesundheit beeinträchtigen, sollte die Verwendung von PFAS weiter möglich sein, soweit notwendig. In Produkten hingegen, die ein Expositionsrisiko beinhalten, sollte die Verwendung von PFAS verboten oder strenger begrenzt werden. Bei strengeren Grenzwerten sollten für Rezyklate Übergangsfristen gelten.

Hintergrund dieser Forderungen ist die Überlegung, dass ein generelles Verbot von PFAS in Produkten und strengere Grenzwerte die Nutzung von Rezyklaten, insbesondere von Kunststoffrezyklaten, erheblich einschränken und dazu führen könnte, dass Materialien vernichtet werden müssten, statt im Stoffkreislauf gehalten werden zu können.

PFAS treten häufig zeitverzögert im Abfallstrom auf und lassen sich nicht entfernen. Sobald Verbote bzw.

Kurznachrichten

strengere Grenzwerte gelten, besteht daher die Gefahr, dass bestimmte Rezyklate nicht mehr in der Produktion eingesetzt werden können. Da die Förderung der Kreislaufwirtschaft indes ein zentraler Baustein zur Erreichung der Klimaziele und zur Stärkung der Rohstoffversorgung und der Resilienz der europäischen Wirtschaft ist, darf die Schadstoffpolitik die Kreislaufwirtschaft nicht über Gebühren beeinträchtigen.

Daher sind ein risikobasierter Ansatz bei Verboten und Übergangsfristen für Rezyklate bei strengeren Grenzwerten notwendig, um PFAS schrittweise auszuschleusen und zugleich möglichst viele Materialien im Stoffkreislauf halten zu können.

Zudem ist der Nachweis sehr geringer Konzentrationen gefährlicher Stoffe in Rezyklaten bzw. recycelten Rohstoffen mit erheblichem technischem Aufwand verbunden. Grenzwerte sollten daher so festgelegt werden, dass sie mit vertretbarem Aufwand überprüfbar sind.

Ergänzend sollten zunächst Prüfmethoden zum Einsatz kommen, die Indikatorsubstanzen erfassen, anstatt direkt einzelne spezifische Chemikalien nachzuweisen. Auf dieser Grundlage können bei Bedarf gezielte weiterführende Analysen durchgeführt werden.